J. germ.
150
m

l. germ.
150 m

6

Die

Landwirthschaftsgesetze

des

Herzogthums Gotha,

herausgegeben

von

Carl von Reiche,
Mitglied der Secretarie Herzoglicher Landesregierung
zu Gotha.

Gotha,
J. G. Müller'sche Verlagsbuchhandlung.
1847.

134. 15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Bearbeitung des nachstehenden Werkchens wurde zunächst durch einen Aufsatz im „Allgemeinen Anzeiger der Deutschen" vom 18. März d. J. veranlaßt, in welchem auf den Nutzen einer derartigen Zusammenstellung hingewiesen und zugleich ein solcher Auszug selbst, nach chronologischer Reihenfolge der Gesetze geordnet, begonnen wurde.

Sowie das genannte Blatt stets das für Bildung und Wohlstand des Volks und der Einzelnen wahrhaft Nützliche mit richtigem Blicke zu erkennen weiß, so hat es sich auch hier das Verdienst erworben, auf einen Gegenstand aufmerksam gemacht zu haben, welcher aller Beachtung werth erscheint. Es ist leider nur allzu wahr, daß der Landmann gegen die bestehenden Landwirthschaftsgesetze und die dahin gehörigen polizeilichen Vorschriften meistentheils nicht aus bösem Willen, sondern lediglich aus Unkenntniß der im Laufe von fast zwei Jahrhunderten erschienenen, in acht starken Bänden zerstreuten, Vorschriften fehlt, während er anderer Seits aus derselben Unkenntniß von manchem wichtigen Rechte keinen Gebrauch macht. Doppelter Nachtheil entsteht ihm hierdurch. Dort wird er gestraft, ohne

vorsätzlich gefehlt zu haben, hier entgeht ihm durch unterlassene Ausübung der ihm zustehenden Rechte nicht selten ein beträchtlicher Vortheil.

Die Kenntniß jener Gesetze ist daher dem Landwirthe, wenn er nicht in Schaden gerathen will, unumgänglich nöthig. Zunächst für ihn ist die nachstehende Sammlung bestimmt.

Die verschiedene Fassung — theils mit wörtlicher Einschaltung der betreffenden Gesetze, theils mit Auszügen aus den letzteren — wurde durch den veralteten Styl vieler Vorschriften, zum Theile auch durch eine andere Ordnung des in einem und demselben Gesetze enthaltenen Stoffs bedingt. Die Bestimmungen über das Näherrecht aus dem Gespilde sind mit gütiger Genehmigung des Herrn Hofrath Brückner zu Ohrdruf aus Dessen „Gothaischem Privatrechte" entnommen.

Die in der Einleitung vorausgeschickten Notizen, sowie die in die Sammlung als Anhang aufgenommenen Statuten des landwirthschaftlichen Vereins und Thüringer Gartenbauvereins allhier, werden vielleicht manchem Leser eine nicht uninteressante Zugabe sein.

Möge das Werkchen wenigstens nicht ganz ohne Nutzen bleiben!

Gotha, im August 1847.

von Reiche.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung.

1. Terrain, Klima, Bewässerung . . 1
2. Bodenbeschaffenheit 2
3. Landwirthschaftliche Producte . . . 3
4. Maaß und Gewicht 6
5. Geschichtliches 7

Erster Abschnitt.

Vorschriften über Landwirthschaft im Allgemeinen.

I. Von den Behörden.
  A. Von Herzogl. Landesregierung . . . 14
  B. Von den Bezirksbehörden . . . 16
  C. Von den Ortsvorstehern und Feldvögten 16
  D. Von den Steinsetzern, Flurwächtern ꝛc. 18
II. Von Triftablösungen und Absonderungen . 18
III. Von Gemeinheitstheilungen . . . 30
IV. Von Spaltung und Zerreißung der Ländereien.
  A. Begriffsbestimmungen 47
  B. Spaltung der Ländereien . . . 47
  C. Zerreißung derselben 48
V. Zusammenlegung der Ländereien.
  A. Allgemeine Bestimmungen . . 49
  B. Vom Näherrechte aus dem Gespilde . 52
  C. Vom Retracte aus dem Gemeinderechte 57

Seite

Zweiter Abschnitt.

Vom Acker-, Wiesen- und Gartenbaue.

I. Vom Ackerbaue.
1. Einführung neuer Feldbewirthschaftungsweisen 58
2. Besömmerung der Braache . . . 58
II. Hegung der Wiesen 61
III. Anlegung von Gärten 62
IV. Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen 62

Dritter Abschnitt.

Von der Viehzucht, der Viehhaltung und dem Viehhandel.

I. Von Pferden.
A. Von der Pferdezucht 64
B. Vom Hufbeschlage der Pferde . . 65
C. Vom Pferdehandel 67
II. Vom Rindviehe, Schafen und Ziegen.
A. Rindvieh- und Schafzucht . . . 89
B. Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung 90
C. Viehhandel der Juden . . . 91
III. Vom Federviehe 93
IV. Von der Bienenzucht, Bienenhaltung und vom Bienendiebstahl 93
V. Von ansteckenden Krankheiten der Thiere.
A. Verhalten der Thierärzte, Schäfer ꝛc. bei solchen Krankheiten 95
B. Von der Rindviehseuche . . . 96
C. Von den Schafblattern 97
D. Vom Milzbrande 98

Seite

Vierter Abschnitt.

Von der Holz- und Obstbaumzucht.

I. Vom Baumpflanzen und von Ansaaten . 103
II. Schonung der Holzungen und Baumpflanzungen 104

Fünfter Abschnitt.

Von der Schonung der Felder durch die Jagdberechtigten und vom Wildschädenersatze.

I. Von der Jagdzeit und Schonung der Felder 107
II. Vom Wildschädenersatze 107

Sechster Abschnitt.

Von der Feldpolizei.

I. Erhaltung der Flur- und Feldgrenzen:
A. Haltung von Flurzügen . . . 118
B. Von den Steinsetzern 122
C. Vom Abpflügen 123
II. Von den Flurwächtern 123
III. Vom Aehrenlesen und Rechstrohsammeln.
A. Vom Aehrenlesen 128
B. Vom Rechstrohsammeln 129
IV. Von verbotenen Wegen 129
V. Von der Pfändung bei Feldbeschädigungen 130
VI. Vom Feld- und Gartendiebstahle . . . 131
VII. Von den Feldordnungen 137

Seite

Feldordnung der Ortschaften des Herzogl. Gerichtsamts Wangenheim:

I. Capitel: Von den Grenzen 138

II. Capitel: Von der Bearthung und Beerndtung der Länderei 143

III. Capitel: Von der Gräserei . . . 149

IV. Capitel: Vom Aehrenlesen, Heu- und Kartoffelstopfeln 150

V. Capitel: Vom Rechstrohsammeln . . . 151

VI. Capitel: Von den Gärten, Bäumen und Zäunen 152

VII. Capitel: Von Feldschäden durch Thiere . . 154

VIII. Capitel: Von der Handhabung der Feldpolizei 155

Beilage: Taxordnung für die Steinsetzer 158

Siebenter Abschnitt.

Vom Vertriebe der landwirthschaftlichen Erzeugnisse 159

Anhang: Vom landwirthschaftlichen und vom Thüringer Gartenbauvereine zu Gotha . . 162

Statuten des landwirthschaftlichen Vereins . 163

Statuten des Thüringer Gartenbauvereins . . 167

Einleitung,

enthaltend

einen kurzen Ueberblick der landwirthschaftlichen Verhältnisse des Herzogthums Gotha.

1. Terrain, Klima, Bewässerung.

Auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse des hiesigen Herzogthums ist die Terrainbeschaffenheit desselben von großem Einflusse. Während sich im südlichen und westlichen Theile des Landes die höchsten Gebirgszüge des Thüringer Waldes ausbreiten und sich daselbst mehrere über 3000 Fuß hohe Bergkuppen befinden, besteht der nördliche und östliche Theil desselben aus wellenförmigen Anhöhen, nur selten durch bedeutendere Höhenzüge unterbrochen. Der letztere Theil, welcher gegen $\frac{3}{5}$ des ganzen Herzogthums umfaßt, wird gewöhnlich „das Land", ersterer, etwa 10—11 Quadratmeilen enthaltend, „der Wald" benannt.

Das Klima ist zwar gesund und Menschen und Thieren gleich zuträglich, auf dem „Walde" ist es indeß sehr rauh und auch auf dem „Lande" nicht so mild, wie in anderen unter gleichem Breitengrade liegenden Länderstrichen. Am Fühlbarsten macht sich dies im Frühjahre,

so lange noch die Gebirge mit Schnee bedeckt sind. Der Grund dieser verhältnißmäßig rauhen Temperatur liegt theils in den hohen Gebirgszügen, welche den milderen Winden den Zutritt verwehren, während das Land gerade gegen die kalten Nord= und Ostwinde nicht den geringsten Schutz hat, theils in den auch im „Lande" befindlichen bewaldeten Höhenzügen, theils endlich in der überhaupt sehr hohen Lage auch des flachen Landes, welches durchschnittlich 800 bis 850 Fuß über der Meeresfläche erhaben liegt. Auffallend wärmer als im übrigen Lande ist das Klima in der tiefer liegenden und gegen Ostwinde mehr geschützten Gegend von Großfahner, Kleinfahner und Gierstädt. Auch die Gegenden von Werningshausen und Ichtershausen erfreuen sich eines verhältnißmäßig milderen Klima's.

Größere Gewässer hat zwar das Land, mit alleiniger Ausnahme der Werra, welche auf eine kurze Strecke das Gothaische Gebiet durchfließt, nicht, doch ist dasselbe von vielen kleineren Flüssen und Bächen durchströmt und im Ganzen gut bewässert. Leider bringen aber die Ueberschwemmungen dieser kleinen, jedoch zum Theile sehr reißenden Gewässer den anliegenden Ländereien nicht selten beträchtlichen Schaden, indem die Fluthen Aecker und Wiesen mit sich fortreißen, sie mit Kies und Sand überschütten oder sie auch auf längere Zeit versumpfen. — Wasserarm sind nur die Hochebenen von Gossel und Neufrankenroda.

2. Bodenbeschaffenheit.

Der südliche und westliche, von Gebirgen durchzogene Theil des Landes hat meistens steinigen Boden, welcher nur in einer dünnen Schicht den größtentheils aus Porphyr, Sienit, Granit und Glimmerschiefer bestehenden Gebirgskörper bedeckt und sich fast allein zum Waldbaue

eignet. Nur die Thäler haben fruchtbaren und zum Wiesenbaue in jeder Beziehung vortrefflich geeigneten Boden.

Der nördliche und östliche Theil dagegen hat abwechselnd milden Lehmboden, humösen Thonboden, in den hügeligen Gegenden Mergelboden oder milden Lehm, in den Ebenen leichten Boden mit kiesigem Untergrunde, seltener strengen Lehm- und Thonboden. — Hier sind nur wenige Höhenzüge unfruchtbar; doch auch auf diesen gedeihen wenigstens einige Arten von Futterkräutern.

Im Allgemeinen gehören die Fluren im flachen Lande des hiesigen Herzogthums zu den fruchtbarsten und ergiebigsten des gesegneten Thüringens und werden vielleicht nur von einigen Districten in der sogenannten güldenen Aue an Fruchtbarkeit übertroffen.

3. Landwirthschaftliche Producte.

Die landwirthschaftlichen Erzeugnisse des Pflanzenreichs bestehen im hiesigen Herzogthume in den gewöhnlichen Getraidearten, in Kartoffeln, Runkelrüben, Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs, Rübsaamen, Raps, Mohn, Waid, Saflor, Anis, Coriander, Canariensaamen, sowie in Klee und Wiesengräsern. Ferner zieht man alle Arten der in Deutschland gebräuchlichen Gartengewächse, insbesondere große Mengen Kraut und Möhren, endlich sehr viel und zum Theil vorzüglich gutes Obst. Auch Apricosen, Pfirschen und Wallnüsse werden in den wärmer gelegenen Gegenden, doch nur in geringen Quantitäten, gezogen. — Der Weinbau ist schon seit Jahrhunderten fast ganz eingegangen.

Der Getraide- und Wiesenbau ist sehr bedeutend; ersterer vornehmlich im Lande, letzterer auf dem Walde. Die Landfluren produciren eine hinlängliche Quantität Getraide, um nicht nur die Bevölkerung des

Waldes damit versorgen, sondern auch außerdem noch aus dem Lande exportiren zu können. Von welcher Bedeutung aber der Wiesenbau ist, möge daraus hervorgehen, daß z. B. Tambach jährlich durchschnittlich 50,000 Centner, Dietharz 15,000 Centner, Mehlis 20,000 Centner, Zella 12,000 Centner, die sämmtlichen Gothaischen Waldorte aber durchschnittlich 370—380,000 Centner Heu und Grummet produciren.

Die Kartoffel wird im ganzen Lande, am Meisten jedoch auf dem Walde, wo Boden und Klima dem Getraidebaue nicht günstig sind, gebaut.

An Waid, diesem eigenthümlich Gothaischen Producte, werden noch jetzt, obwohl der Waidhandel schon seit längerer Zeit sehr gesunken ist, jährlich für 10—15,000 Thlr. producirt und größtentheils außer Landes verführt. In Burgtonna, Hausen, Warza, Bufleben, Friemar, Pfullendorf und Eschenbergen wird der Waidbau nur noch in geringerer Ausdehnung, am Stärksten noch in Molschleben betrieben.

Anis, Coriander, Saflor und Canariensaamen liefert die Gegend von Herbsleben und Werningshausen; Anis wird auch bei Gamstädt gebaut.

Die Garten- und Obstbaumcultur vervollkommnet sich durch die umsichtigen Anordnungen Herzogl. Landesregierung, durch die Anlegung von Gemeinde-Baumschulen, durch den in den Elementarschulen eingeführten Unterricht in der Obstbaumzucht und vornehmlich auch durch die erfolgreichen Bestrebungen des Thüringer Gartenbauvereins von Jahr zu Jahre.

Der Gemüsebau wird außer in Gärten besonders auch auf den urbar gemachten Riethen stark betrieben. Möhren liefert die Umgegend von Hochheim, Warza und Tüttleben in großer Menge.

Von den Producten des Thierreichs gehören hierher: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Tauben.

Die Pferdezucht im hiesigen Lande läßt noch Manches zu wünschen übrig, obwohl schon seit Anfang dieses Jahrhunderts sowohl von den Durchlauchtigsten Landesherren als auch von Herzogl. Landesregierung auf Emporbringung derselben hingewirkt und der Erreichung dieses Zweckes nicht unbeträchtliche Opfer gebracht worden sind. In neuester Zeit sind jedoch, namentlich durch Veranlassung und das besondere Interesse des jetzt regierenden Herzogs, Einrichtungen getroffen worden, welche eine wirkliche Verbesserung und Veredlung der hier gewöhnlichen Pferderacen in Aussicht stellen, wenn auch eine bedeutende Fohlenzucht wegen des Mangels an geeigneten größeren Weideplätzen hier wohl nie emporkommen wird.

Die Rindviehzucht wird hauptsächlich auf dem Walde, doch auch in manchen Landortschaften, sehr stark betrieben. Der jetzt gebräuchliche Schlag ist größtentheils klein, jedoch bei guter Wartung und Fütterung milchreich. — Für Verbesserung der Race, namentlich durch Anschaffung tüchtiger Gemeinde-Zuchtbullen, Aussetzung von Prämien ꝛc., wird von Herzogl. Landesregierung, sowie auch vom landwirthschaftlichen Vereine, Vieles gethan. — Da Milch, Butter und Käse bei ihrer vorzüglichen Beschaffenheit guten Absatz finden und letzterer durch die vielen und vortrefflichen neuen Straßenzüge auf dem Walde immer mehr erleichtert und befördert wird, überdies aber der Futtergewinn bei der fortschreitenden Wiesencultur auf dem Walde im steten Zunehmen begriffen ist, so ist auch eine bedeutende Vermehrung der Rindviehzucht im hiesigen Lande ebenso wahrscheinlich als wünschenswerth.

Die Schafzucht ist, besonders auf den größeren Gütern, nicht unbeträchtlich. Die Wolle ist größtentheils mittlerer Qualität, da die Landwirthe bei dieser leichteren Absatz und verhältnißmäßig gleichen Gewinn finden, wie bei der Production der feineren Wollsorten.

Auch die Schweinezucht ist bedeutend. Zum Verkaufe der gemästeten Schweine bieten die großen Fleischwaaren- und Wurstfabriken in Gotha und Waltershausen fortwährend gute Gelegenheit.

Ziegen werden vorzüglich auf dem Walde in großer Anzahl gehalten. Die Milch wird auch zur Käsebereitung benutzt.

4. Maaße und Gewicht.

Der Gothaische Fuß ist etwas kleiner als der Pariser und verhält sich zum letzteren wie 255 : 288. — Die Feldruthe hat 14 Fuß, die Waldruthe 16 Fuß, der Feldacker 140 □Feldruthen, der Waldacker 160 □Waldruthen. — Die Hufe hält 30 Acker.

Das Gothaische Malter ist = 2 Scheffel = 4 Viertel = 16 Metzen = 64 Mäschen = 384 Nösel = 12684 Gothaische oder 8984 Pariser Cubikzoll.

Im westlichen Theile des Landes ist das Hägergemäß, von Haina (vor alten Zeiten „Hago") so benannt, gebräuchlich. Es ist den vierten Theil größer als das gewöhnliche Gothaische Gemäß. Im Osten ist das Arnstädter Gemäß im Gebrauche. Das Arnstädter Maaß verhält sich zum Goth. Malter etwa wie 4 : 5.

Das Gothaische Pfund ist von gleicher Schwere wie das Kölnische, mithin 9728 holländische As. Es wird eingetheilt in 32 Loth à 4 Quentchen. — Die Wolle wird nach einem besonderen Gewichte, dem Stein, verkauft. Letzterer hält 22 Pfund.

Der Gothaische Eimer hält 156 Pfund Wasser in einer Temperatur von + 8° Reaumur. Er wird eingetheilt in 40 Kannen à 2 Maas à 2 Nösel.

5. Geschichtliches.

Zur Zeit der großen Völkerwanderung (451 nach Chr. Geburt), — soweit reichen die ältesten zuverlässigeren Nachrichten über die hiesige Gegend zurück, — war die Gestalt unseres Landes rauh und düster; ein großer Wald mit vielen Sümpfen bedeckte dasselbe. Ackerbau wurde fast gar nicht betrieben. Die Bewohner des Landes lebten von Jagd und Viehzucht, entweder umherschweifend oder in einfachen Hütten. Städte, Dörfer und Burgen gab es nicht.

Erst als der Angelsachse Winfried — Bonifacius — nach Thüringen kam und auch in unserem Lande dem Christenthume Eingang verschaffte (720—730 nach Chr. Geburt), sammelten sich die Menschen um ihre Gotteshäuser in kleine Gemeinden, begannen die großen Wälder urbar zu machen und widmeten sich auch dem Ackerbaue. Noch blieb jedoch die Viehzucht ihre Hauptbeschäftigung. Je mehr aber die Wälder gelichtet wurden, je milder sich dadurch das Klima gestaltete und je mehr sich die Bewohner des Landes an feste Wohnsitze gewöhnten, desto mehr gedieh auch der Ackerbau. Schon gegen Ende des 9ten Jahrhunderts wurde die Dreifelderwirthschaft, welche aus Italien stammte und zuerst unter der Regierung Kaiser Carl des Großen nach Deutschland kam, im größeren Theile des hiesigen Landes als übliche Bewirthschaftungsweise angenommen und einige bestimmte Normen und Regeln für den Betrieb der Landwirthschaft aufgestellt.

Bis dahin hatten sich indessen die Ausrodungen und die Urbarmachung des Bodens allein noch auf das flache Land beschränkt. In den Gebirgsgegenden war kaum

eine menschliche Wohnung zu finden. Dort hausten noch Bären, Wölfe und Luchse in großer Zahl, der wilde Auerochse und Wildpret aller Art. Hier entstanden die ersten festen Ansiedelungen unter dem Landgrafen von Thüringen Ludwig mit dem Barte (1024—1056 nach Chr. Geburt). Dieser ließ zuerst die Wälder um Zella, Tambach und Waltershausen ausroden, erbaute neue Dörfer und beförderte Ackerbau und Viehzucht im ganzen Lande. Durch die vielen Ausrodungen wurde allmälig die Luft merklich sanfter und es gediehen hier nun zuerst Obst und Gemüse, welche aus den am Rheine belegenen Gegenden nach Thüringen gebracht wurden. Getraide, Vieh, Wolle, Felle, Käse, Honig und Wachs bildeten bereits Handelsartikel und wurden an die Kaufleute zu Erfurt abgesetzt.

Aecker und Wiesen befanden sich bis dahin und noch bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts fast ausschließlich im Besitze der „Herren" (Ritter und Edelleute), denen sie von den Kaisern unmittelbar oder von den Landgrafen als Lehn verliehen worden waren. Die Leibeigenen mußten für ihre Herren die Felder bauen und sämmtliche Arbeiten dabei zur Frohne leisten (ungemessene Frohnen). Die Herren lebten nur dem Kriege und der Jagd. Manchen Leibeigenen wurden von ihren Herren Stücke Landes zur eigenen Bebauung überlassen, wogegen sie gewisse Abgaben an Geld, Vieh, Früchten ꝛc. entrichten mußten. Hieraus entwickelten sich im Laufe der Zeit unsere noch jetzt bestehenden Lehns- und Erbzinsverhältnisse.

Im 12ten Jahrhundert wurden die bedeutendsten Klöster des hiesigen Landes, Georgenthal, Ichtershausen und Volkenroda, gegründet. Reinhardtsbrunn bestand schon seit 1086. Bald kamen diese nebst einigen auswärtigen Stiften und Klöstern, namentlich Fulda und Hersfeld, durch Schenkung, Kauf ꝛc. in den Besitz der

größten und schönsten Güter. Nicht lange währte es, so gehörten ihnen ganze Dörfer und Gegenden und das Kloster Georgenthal allein besaß nach kurzer Zeit 380 Hufen Land, 200 Acker Wiesen, 30 Hufen Weinberge rc.

Im Anfange wirkte diese Veränderung der Besitzverhältnisse auf den Betrieb der Landwirthschaft im hiesigen Lande nur vortheilhaft. Die Mönche brachten mancherlei Kenntnisse mit sich, betrieben selbst Garten- und Weinbau, Obstbaum- und Bienenzucht mit Eifer und Einsicht und ließen zur Bebauung ihrer Aecker geschickte Feldarbeiter aus Flandern und Brabant kommen. So fanden manche Verbesserungen hier Eingang und es hob sich die Landwirthschaft um so mehr, als sie vorher zur Zeit der ersten Kreuzzüge, aus denen so mancher Grundherr nicht wieder heimkehrte, oft vernachlässigt worden war.

Je mehr aber die Klöster an Grundbesitz zunahmen, je mehr sie dadurch zu Müßiggang und Schwelgerei verleitet wurden, desto mehr schwand auch ihr wohlthätiger Einfluß. Die Bauern, denen das Land von den Klöstern zur Bebauung überlassen wurde, seufzten unter unsäglichem Drucke. Kein Gesetz schirmte ihr Leben und Eigenthum, nichts geschah für ihre Bildung. Pfaffen, Mönche, Herren und Vögte forderten Zinsen, Zehnten, Steuern und Abgaben. Bei Todesfällen wurden die besten Stücke Vieh aus dem Stalle genommen, das ganze Jahr über Frohnen aller Art verlangt.

Schon blieben ganze Strecken Landes unbebaut, mit starken Schritten gingen Ackerbau und Viehzucht zurück, da fand die Reformation in unserem Lande Eingang (1530—40 nach Chr. Geburt) und es erfolgte nun ein gänzlicher Umschwung auch der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Die Klöster wurden aufgehoben, die Leibeigenschaft vernichtet. Die frei gewordenen Bauern bearbeiteten nun die ihnen eigen gewordenen Ländereien und entrich-

teten dafür mäßige Abgaben an ihre neuen Lehnsherren. Aus den Klostergütern entstanden viele Domainen. In Staunen erregender Weise hoben sich nun alle Zweige der Landwirthschaft. Die Städte, welche schon in voller Blüthe standen, boten für die Erzeugnisse derselben einen bequemen Markt. Namentlich erreichte der Waidbau im hiesigen Lande um diese Zeit seinen höchsten Standpunkt.

Die Geschichte dieses, jetzt leider so sehr daniederliegenden, Zweiges der Landwirthschaft im hiesigen Herzogthume verdient noch eine nähere Betrachtung, da ein großer Theil unseres Landes von frühesten Zeiten her diesem Farbekraute seinen Wohlstand verdankt.

Ein Gothaischer Schriftsteller aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts, Heinrich Erolach, nennt den Waidbau „des Landmanns Nahrung, einen sehr reichen Gewinn der Bürger und die Stütze und Fundgrube für ganz Thüringen.“ Ein Anderer, Johann Conrad Knauth, nennt dieses Farbekraut und den Handel damit „des Thüringer Landes goldenen Vließ“ und meint: „die Herren des Rathes zu Gotha hätten guten Fug, wie die englischen Parlamentsmitglieder auf Wollsäcken, auf mit Waid gepolsterten Stühlen zu sitzen.“ Ein Dritter, Jacob Colar, schrieb: „wiewohl das Gothaische Land an anderen Früchten ein fruchtbar Land sei, sonderlich was Korn, Waizen und dergleichen anlange, so würde doch aus fremden Landen mehr Geld und Gut für Waid eingeführt, als für die anderen Früchte alle miteinander.“ Manches Dorf hat nach actenmäßigen Nachrichten jährlich für 12—16000 Thaler und darüber Waid gebaut. Dieser höchst bedeutende Erwerbszweig wurde jedoch durch die Einführung und Anwendung des Indigo in der Färberei außerordentlich geschmälert, und obgleich in der 1577 zu Frankfurt a. M. verbesserten Reichs-Polizeiordnung

der Indigo eine „Teufelsfarbe" genannt und zu Gunsten des Waids verboten, dieses Verbot auch durch das Waidpatent vom Jahre 1654 und durch die Landesordnung von Neuem eingeschärft wurde, so konnte doch durch dies Alles dem Verfalle des Waidbaues, der inzwischen auch durch den 30jährigen Krieg einen zweiten harten Schlag erhalten hatte, kein Einhalt gethan werden. Nur dem Vorurtheile des Publicums gegen den Indigo, der Unwissenheit in der Färbekunst und der in mehreren europäischen Ländern gegebenen gesetzlichen Bestimmung, nicht mehr als ungefähr den hundertsten Theil Indigo dem Waid zusetzen zu dürfen, konnte es zugeschrieben werden, daß der Waidbau nicht noch schneller in Abnahme kam. Nachdem endlich Dufay die Unschädlichkeit und Nützlichkeit des Indigo gezeigt hatte, gestattete zuerst die französische Regierung den uneingeschränkten und freien Gebrauch desselben und es wurde hiermit die dritte Periode der Abnahme des Waidbaues herbeigeführt. Im Jahre 1752 waren nur noch 12 Dörfer im Gothaischen und 2 im Erfurtschen Gebiete vorhanden, welche den Waidbau regelmäßig betrieben. Nach dieser Zeit traten zwar noch einige Male günstige Perioden für denselben ein, so im Jahre 1793, wo die Wollfärberei durch die vermehrten Armeebedürfnisse belebt wurde, ferner während der Continentalsperre und zuletzt während der Getraidetheuerung von 1816/17. Allein diese Perioden waren zu schnell vorübergehend, als daß sie wieder auf eine größere Ausdehnung des Waidbaues hätten wirken können. Die Conjunctur zeigte sich vielmehr nur in Beziehung auf die Waidpreise günstig. — So vortheilhaft dies nun auch auf der einen Seite war, so verderblich wurde es auf der anderen. Denn die Waidbauer, des Absatzes und der guten Preise gewiß, wurden dadurch verführt, zu unerlaubten und betrügerischen Mitteln zu greifen, welche sogar

soweit getrieben wurden, daß man in die Waidballen Erde knetete, um dadurch die Menge und das Gewicht zu vermehren, anderer Fahrlässigkeiten beim Einsammeln, Sortiren, Mahlen, Gähren und Trocknen nicht zu gedenken. Je mehr dadurch der alte Credit des hiesigen Waids verlieren mußte, desto sorgfältiger ging man in anderen Ländern zu Werke, namentlich in Brabant, Ungarn, Böhmen, Savoyen und Languedoc, und auf diese Weise ist es gekommen, daß sich im hiesigen Lande gegenwärtig nur noch die oben — unter 3. der Einleitung — benannten acht Orte nebst einem preußischen Dorfe mit dem Waidbaue beschäftigen und die Production in der Regel den Werth von 15,000 Thlr. jährlich nicht übersteigt. — Die Herzogl. Landesregierung hat zwar bis auf die neueste Zeit mit gewohnter Umsicht Alles aufgeboten, um diesen wichtigen Zweig der Landes-Industrie wieder zu heben, es möge aber vor Allem der Waidbauer selbst bedenken, daß er sich durch sein oft unverantwortliches Verfahren bei der Waidbereitung den größten Schaden thut und daß am Verfalle des Waidhandels weniger die Zeitverhältnisse und der Gebrauch des Indigo die Schuld tragen, als seine eigene Fahrlässigkeit und die Verfälschung seines Products! —

In den übrigen Zweigen der Landwirthschaft schritt man seit der durch die Reformation bewirkten Umgestaltung aller Verhältnisse auf ruhigem Wege vorwärts. Zwar versetzte der 30jährige Krieg (1618—48) dem Ackerbaue harte Schläge, doch bald erholte sich der durch die gewonnene Freiheit innerlich erstarkte Bauernstand und die Landescultur vervollkommnete sich immer mehr. Nachdem seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Kleebau im hiesigen Lande mehr in Aufnahme gekommen war, geschah der wesentlichste Fortschritt durch die im Jahre 1832 erschienenen Gesetze über Triftablösung

und Absonderung, Besömmerung der Brache und Gemeinheitstheilungen. In Folge dieser Gesetze und vornehmlich durch die segensreichen Bestrebungen des Regierungs- und Oberpolizeiraths Eberhardt, sowie des um die Landwirthschaft unseres Herzogthums so hoch verdienten Oekonomieraths Buddeus zu Goldbach, sind bereits in vielen Fluren die Fesseln gefallen, welche einer besseren Bewirthschaftung der Ländereien entgegenstanden. Die Gründung des landwirthschaftlichen und des Thüringer Gartenbauvereins in Gotha ist gleichfalls als Epoche in der Geschichte unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse anzusehen, da die Thätigkeit und Tüchtigkeit dieser Vereine bereits einen neuen Aufschwung bewirkt hat und in ihren ferneren Folgen unberechenbar ist.

Was endlich die landwirthschaftliche Gesetzgebung im hiesigen Herzogthume anlangt, so finden sich schon in dem Sachsenspiegel, einer in den Jahren 1215—18 veranstalteten Sammlung der sächsischen Gewohnheitsrechte, manche Bestimmungen in Bezug auf Landwirthschaft, namentlich auf die Ausübung der Triftgerechtigkeit, und die Thüringische Landesordnung Herzog Wilhelms vom Jahre 1446, die Landesordnung von 1556 und die noch gültige Landesordnung Herzog Ernst des Frommen von 1666, die neuen Beifugen zur letzteren (1780), die Zusätze zu denselben (1781—1825) und die seit 1827 ins Leben getretene Gothaische Gesetzsammlung liefern den Beweis, wie von Seiten der Landesherren stets auf Vervollkommnung und Regelung unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse hingewirkt worden ist.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über Landwirthschaft im Allgemeinen.

I. Von den Behörden.

A. Die Sorge für Beförderung der Landwirthschaft im hiesigen Herzogthume, die Anordnung der in Bezug auf Feldpolizei zu treffenden Vorschriften im Wege der polizeilichen Verordnung, die Aufsicht über die Handhabung der gegebenen Vorschriften und die Entscheidung in feldpolizeilichen Untersuchungen steht in oberer Instanz, für das ganze Herzogthum, der Herzogl. Landesregierung zu Gotha zu.

Die Verordnung über den Landesverwaltungs-Organismus, nr. 17. der Gesetzsammlung, bestimmt darüber unter II. §. 10. Folgendes:

„Auch haben ferner Unsere Landesregierungen in ihrer Eigenschaft als obere Polizeiverwaltungsbehörden alle Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei zu behandeln; namentlich:

a) alle Gemeinheitstheilungen;

b) alle Gesuche um Gestattung der Zerschlagung größerer Güter in kleinere; jedoch, wenn diese Erlaubniß Lehen-

oder mit fideicommissarischem Nexus behaftete Freigüter betrifft, unter vorheriger Communication mit Unserem treffenden Justizcollegium als Lehenhof, wenn die Erlaubniß zur Zerschlagung aber Erbzinsgüter Unserer Rentämter zum Gegenstand hat, nach vorhergegangener Communication mit Unserm treffenden Cammercollegium, und hierauf, in einem wie in dem andern Falle, an Uns zu erstattenden Berichte;

c) die Erörterung und Entscheidung aller Anträge wegen Verwandelungen von Frohndiensten überhaupt, oder von unbestimmten Frohndiensten in bestimmte und gemessene, sowie wegen Verwandelung unbestimmter oder wechselnder Abgaben und Leistungen in bestimmte Geld- oder Naturalleistungen;

d) die Erörterung und Entscheidung aller Anträge wegen Ablösungen von Servituten aller Art, besonders aber wegen Ablösung von Huth- und Triftgerechtigkeiten;

e) die Erörterung und Entscheidung aller Anträge wegen Herstellung von Wässerungen zu trockener Ländereien oder Entwässerungen zu feuchter und die deßfalls zu treffenden Vorkehrungen, und überhaupt

f) alle Erörterungen und Entscheidungen über Unternehmungen, welche auf Herstellung einer zweckmäßigern Cultur des Grundes und Bodens und landwirthschaftliche Verbesserungen abzwecken, und worüber sich die Interessenten nicht ohne obrigkeitliche Mitwirkung zu vereinigen vermögen; — jedoch alle derartige Gegenstände unter Communication mit Unserm treffenden Herzoglichen Cammercollegium, wenn dabei gesetzlich oder sonst rechtlich begründete Berechtigungen Unserer Domainengüter in Berührung kommen, oder dabei überhaupt ein vorhandenes Interesse Unseres Domanialbesitzthums gewahrt werden muß; unter Communication mit Unserm treffenden Justizcollegium hingegen, wenn die Theilnahmeberechtigungen der bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen nicht ganz unbestritten feststehen, damit dieses diese Theilnahmeberechtigungen, jedoch in möglichst summarischem Wege, und ohne, hier durch-

aus zu vermeidende, prozessualische Weitläuftigkeiten, vorerst feststelle, so, daß sich Unsere Landesregierung bei der Ausführung dessen, was ihr oberwähntermaßen in Bezug auf solche Gegenstände zur Erörterung und Entscheidung zukommt, blos nur auf die Anwendung landwirthschaftlicher Principien beschränken kann, und bei deren Anwendung von, blos richterlich und justizmäßig zu erledigenden, Ein- und Widersprüchen der Interessenten keine Hindernisse zu besorgen hat."

B. In mittlerer Instanz, für die Bezirke der einzelnen Unterbehörden, gehören die oben gedachten Gegenstände der Verwaltung zum Geschäftskreise der Bezirksbehörden (Justiz- und Gerichtsämter, Canzlei, Stadträthe und Gerichte). — Gesetzsamml. nr. 10. §. 27.

C. In unterer Instanz, innerhalb der einzelnen Ortsfluren, liegt die Verrichtung der hierher gehörigen Geschäfte auf den Dörfern den Ortsvorständen und insbesondere den Schultheißen, in den Städten den betreffenden Senatoren (Feldvögten) ob.

1. Rücksichtlich der Schultheißen enthält die Instruction für dieselben vom Jahre 1846 folgende Bestimmungen:

„Der Schultheiß ist berechtigt und verpflichtet, zur Abstellung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten, deren sich
a) die Gemeindeglieder als solche schuldig machen oder welche
b) in der Flur oder im Orte überhand nehmen, in Gemeinschaft mit den Gemeindebevollmächtigten Gemeindebußen festzusetzen und in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen. — §. 52. Gesetzsamml. nr. 108.

Bei der Bestrafung der Ordnungswidrigkeiten in der Flur oder im Orte hat sich der Schultheiß, resp. der Gemeindeausschuß, vorzugsweise nach den Bestimmungen der genehmigten Feldordnung zu richten, im Falle aber, daß andere, in dieser nicht erwähnte, Vergehen mit Gemeindebußen belegt werden sollen, zunächst die Genehmigung der vor-

gesetzten Verwaltungsbehörde dazu einzuholen. — §. 52. Gesetzsamml. nr. 108.

Auch auf die Vervollkommnung der Landwirthschaft, insbesondere des Acker-, Wiesen- und Gartenbaues, der Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Bienenzucht, sowie auf gehörige Handhabung der Vorschriften der Feldordnung, hat der Schultheiß sein Augenmerk zu richten und da, wo ihm Verbesserungen wünschenswerth und ausführbar scheinen, geeignetenfalls nach vorgängiger Rücksprache mit einem tüchtigen Oeconomen, bei der vorgesetzten Behörde desfallsige Anträge zu stellen.

In dieser Beziehung hat der Schultheiß namentlich auf Vervollkommnung des Flachsbaues, der Wiesencultur, — insbesondere der Wässerung —, auf Einführung der Stallfütterung, Ablösung und resp. Absonderung der Trift- und Huthgerechtigkeit, auf Theilung und Cultivirung der Gemeinheiten und auf Anlegung von Obstbaumschulen und Pflanzungen hinzuwirken.

Zur Handhabung der in der Feldordnung enthaltenen feldpolizeilichen Bestimmungen sind zwar zunächst die Steinsetzer, sowie die angestellten Flurschützen und Feldhüter bestimmt. Allein dem Schultheißen steht die Oberaufsicht über Letztere zu; er hat denselben die erforderlichen speciellen Befehle und Anweisungen zu ertheilen und selbst, in Gemeinschaft mit den übrigen Ortsvorgesetzten, darauf zu sehen, daß den Bestimmungen der Feldordnung in allen Stücken gehörig nachgegangen und die Vorschriften derselben wegen Instandhaltung der Feldgrenzen, wegen der Bearthung und Beerndtung der Länderei, wegen der Gräserei, wegen des Aehrenlesens, Heu- und Kartoffelstopfelns, des Rechstrohsammelns, wegen Schonung der Gärten und wegen des Flachsröstens stets streng gehandhabt werden."

2. Rücksichtlich des Feldvoigts für die Stadt Gotha bestimmt die Verordnung vom 16. Januar 1832 — Gesetzsamml. nr. 75. — in §. 110:

„Der Rathsfeldvoigt besorgt die im Feld-, Trift- und Jagdwesen vorkommenden Geschäfte, sowie Alles, was die Benutzung städtischer Grundstücke, Pflanzungen ꝛc. betrifft."

D. Zur Ausübung der niederen Feldpolizei werden von den Communen Flurschützen und Feldhüter, zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Flur- und Feldgrenzwesen Steinsetzer angestellt. — Gesetzsamml. nr. 108. §. 3. u. 4. —

II. Trift-Ablösung und Absonderung.

Die landesherrliche Verordnung vom 2. Januar 1832 — nr. 70. der Gesetzsamml. —, welche jedoch durch eine vermuthlich in der Kürze erscheinende weitere Verordnung in manchen Stücken wesentlich abgeändert und modificirt werden wird, bestimmt über die Ablösung und Absonderung der Huthen und Triften Folgendes:

„§. 1. Den Grundstücksbesitzern einer jeden Flur steht die Befugniß zu, von den Huth- und Triftberechtigten, auf die in dem Folgenden näher bestimmte Art und Weise, gegen desfalls zu leistende Entschädigung das Aufgeben ihrer Huth- und Triftberechtigung zu verlangen.

Nach erfolgter Ablösung dieser Berechtigung kann ein Jeder sein der Landwirthschaft gewidmetes Grundbesitzthum so benutzen, wie er es für sich am Vortheilhaftesten hält; er ist jedoch verbunden, sich dabei nach den über die Feldpolizei bestehenden Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten zu richten.

Wenn in einer Flur, in welcher die Dreifelderwirthschaft stattfindet, ein anderes System der Feldwirthschaft eingeführt werden soll, und die Interessenten sich desfalls nicht unter sich in Güte vereinigen können, also eine Mitwirkung der Obrigkeit zur neuen Gestaltung der feldpolizeilichen Einrichtungen erforderlich ist, so ist das darüber zu entwerfende Regulativ vor der wirklichen Einführung des neuen Systems an Unsere Landesregierung zur Genehmigung und Bestätigung einzusenden.

§. 2. Der Antrag auf Ablösung solcher Huth- und Triftberechtigungen steht nicht allein den Pflichtigen zu, sondern auch den Berechtigten; der Antrag der Letztern kann aber nur dann berücksichtigt werden, und zur Aus-

führung kommen, wenn die Mehrzahl der Pflichtigen mit der beantragten Ablösung einverstanden ist.

§. 3. Ein solcher Antrag, er mag von dem Einen oder dem Andern ausgehen, kann indeß nicht blos auf einzelne Stücke dieses oder jenes Grundbesitzers hingehen, sondern er muß auf ganze Flurmarkungen gerichtet sein, wo der Berechtigte die Huth und Trift hat, oder, wenn nicht die ganze Flurmarkung huth- und triftpflichtig ist, sondern nur ein bestimmter Bezirk derselben, auf diesen Bezirk.

§. 4. Sind mehrere Huth- und Triftberechtigte vorhanden, so hängt ihr Antrag auf Ablösung von der Majorität ab. Diese bestimmt sich aber nicht nach der Zahl der Berechtigten, sondern nach dem Umfange ihrer Berechtigung. Hierbei ist auf die Zeitdauer einer jeden Berechtigung, auf die Zahl des Viehes, mit welcher sie ausgeübt wird, und auf den Flächengehalt der Huthbezirke Rücksicht zu nehmen. Bei gleichen Verhältnissen hat die Stimme desjenigen, der sich für die Ablösung erklärt, vor der Stimme dessen, der sich dagegen erklärt, den Vorzug.

§. 5. Diese Grundsätze (§. 4.) finden auch dann ihre Anwendung, wenn der Antrag auf Ablösung von Seiten der Pflichtigen ausgeht.

§. 6. Geht der Antrag von einer Gemeinde aus, so entscheidet ohne Weiteres die Mehrzahl derjenigen Gemeindeglieder, welche mit huthpflichtigen Grundstücken in dem Flurbezirke der Gemeinde begütert sind, ohne die (§. 4.) angedeutete Nebenrücksicht auf die mehrere oder mindere Größe ihrer Besitzungen, oder die Zeitdauer der Huth.

§. 7. In jedem derartigen Falle (§. 4., 5. u. 6.) haben alle Grundbesitzer des von der Huth und Trift frei zu machenden Bezirkes zu dem, den Huth- und Triftberechtigten zu leistenden, Entschädigungs-Quantum nach dem Verhältnisse ihrer huthpflichtigen Besitzungen beizutragen, ohne Unterschied, sie mögen von der ihnen nach der Ablösung der Huth und Trift zukommenden Berechtigung zur freien Benutzung ihres Grundbesitzes mehr oder weniger, oder auch gar keinen Gebrauch machen, oder für die Ablösung der Huth gestimmt haben, oder nicht.

§. 8. Diese Grundsätze (§. 6. u. 7.) finden jedoch nur Anwendung bei Huth- und Triftberechtigungen, welche einem Dritten auf dem Bezirke einer Gemeinde zustehen, und außerdem dann noch, wenn die Gemeinde eine solche Berechtigung als eigentliches Gemeindegut und Communal-Besitzthum, nicht aber als eine allen Mitgliedern zur Benutzung überlassene Berechtigung Aller zu üben hat und wirklich übt.

§. 9. Bei Huth- und Triftberechtigungen, welche durch Gemeindeheerden, wozu jedes Gemeindeglied mehrere oder mindere Viehstücke stellt, ausgeübt werden, ist folglich dieses (§. 8.) nicht der Fall. Hier bedarf es zur Uebung des Rechtes auf freien Gebrauch des Grundbesitzes eines Jeden nur eines von der Mehrheit der mit huthpflichtigem Grundbesitz in der Flur Begüterten zu fassenden Beschlusses auf Aufhebung der bisherigen Einrichtung.

Eine Entschädigung für die aufgehobene Huth und Trift ist hierbei nur in dem Falle zu leisten, wenn die Huth- und Triftgerechtigkeit für das Gemeinde-Aerar benutzt wurde und diesem durch die Aufhebung eine Einnahme entgehen würde, ohne welche dasselbe nicht bestehen kann. Ob und wie eine solche Entschädigung für das Gemeinde-Aerar zu leisten sei, hängt von der Bestimmung Unserer Landesregierung ab.

§. 10. Ebenso wenig findet ein Antrag auf Ablösung der Huth und Trift dann statt, wenn in einer Flurmarkung von der Gemeinde oder den Gemeindegliedern mit einem in der nämlichen Flurmarkung gelegenen, nicht im Communal-Verbande stehenden Gute die Mittrift ausgeübt wird. In diesem Falle steht jedoch einem jeden der beiden Theile die Befugniß zu, auf Abtheilung und Sonderung der gemeinschaftlichen Huth und Trift anzutragen, und der andere Theil ist verbunden, eine solche Sonderung und Abtheilung vorzunehmen, wofern selbige in der Maaße bewerkstelligt werden kann, daß jeder Theil im Stande ist, die ihm zugehörenden Felder ohne Nachtheil des andern Theils mit seinen eigenen Viehheerden zu behüthen und auf selbigen den Hordenschlag mit Schafen auszuüben. Wenn beide Theile über die Abtheilung in Güte sich nicht vereinigen können, so ist solche unter Zuziehung von Sachverständigen mit Rücksichtnahme auf den Viehstand beider Theile, auf die dem einen derselben etwa zustehenden Vor-

rechte, auf die Güte der verschiedenen Triftplätze und auf die sonst eintretenden Localverhältnisse in eben der Maaße vorzunehmen, wie solches weiter in Hinsicht der Ablösung der Huth- und Triftgerechtigkeiten vorgeschrieben ist.

§. 11. Auf die Ablösung solcher Huthen und Triften, welche Berechtigte in Waldungen ausüben, erstreckt sich dieses Gesetz ebenfalls nicht.

§. 12. Die Ablösung von Huth- und Triftberechtigungen kann auf gütlichem Wege und in diesem Falle ohne Mitwirkung öffentlicher Behörden bewerkstelligt werden.

§. 13. Ist im Wege der Güte ein solches Abkommen nicht zu erreichen, so kann von dem, der die Ablösung betreibt, auf obrigkeitliche Verhandlung der Sache angetragen werden. Ein solcher Antrag findet in jedem Falle statt, wo sich der eine Theil auf den Antrag des andern binnen sechs Wochen nicht erklärt hat.

§. 14. Wird der Antrag auf die Ablösung von Huth- und Triftgerechtigkeiten, welche Unsern Cammergütern, Rittergütern, Stadträthen, Kirchen, Communen und überhaupt solchen Personen, welchen ein privilegirter Gerichtsstand zusteht, zustehen, gestellt, so ist der Antrag auf obrigkeitliche Verhandlung ohne Unterschied, derselbe mag von dem Berechtigten oder dem Pflichtigen ausgehen, bei Unserer Landesregierung anzubringen, und diese hat zur Verhandlung, nach ihrem Ermessen, ein oder zwei Mitglieder ihres Collegiums, oder auch eine ihr untergeordnete Behörde oder ein Mitglied einer solchen, mit dem Geschäfte commissarisch zu beauftragen. Dieser Auftrag kann jedoch auch einem andern dazu Geeigneten ertheilt werden, nur ist dazu vorherige Einholung Unserer desfallsigen Genehmigung erforderlich.

§. 15. In allen andern Fällen gehört die obrigkeitliche Leitung des Ablösungsgesuchs in der Regel vor diejenige Gerichtsstelle, unter deren Jurisdiction der Huthbezirk liegt, und bei dieser Behörde ist das Gesuch um obrigkeitliche Verhandlung des Ablösungsantrages anzubringen.

§. 16. Jeder, welcher ein Huth- und Triftablösungsgesuch anbringt, muß demselben zugleich beifügen:

a) eine bestimmte Angabe der Berechtigten und der Pflichtigen;
b) des Titels, auf welchem die Berechtigung beruht;
c) der huthpflichtigen Grundstücke;
d) des Umfangs der Berechtigung, des ungefähren Flächengehalts, des Huthbezirks, der Zeitdauer der Huth, sowie der Anzahl des Viehes, mit welchem die Huth geübt werden kann, falls nämlich über diese Zahl bestimmte Normen bestehen;
e) des jährlichen Ertrags derselben nach der Ansicht dessen, der die Ablösung beantragt, und
f) einen Vorschlag über die Art und Weise, wie für dieselbe im Ablösungsfalle die zu gewährende Entschädigung seiner Meinung nach zu leisten sein würde.

§. 17. Erst dann, wenn diese (§. 16.) nöthigen Angaben bei der betreffenden Behörde, oder dem bestimmten Commissarius gemacht worden sind, kann dieselbe, oder derselbe, an den Gegentheil etwas verfügen. Fehlt es an jenen Angaben, oder sind solche nach dem Ermessen des Commissarius oder der zur Behandlung des Geschäfts berufenen Behörde nicht genügend, so ist der Ansuchende, ohne irgend eine Verfügung an seinen Gegentheil, nur zur Erfüllung der (§. 16.) angegebenen Bedingungen durch vorläufige Weisungen zu bescheiden.

§. 18. Haben mehrere Berechtigte oder Pflichtige, oder ganze Gemeinden um die Ablösung nachgesucht, so ist außerdem auch noch gehörig auszumitteln, ob sich die Majorität der Berechtigten und Pflichtigen, welche die Ablösung verlangen, für die Ablösung bestimmt entschieden habe, und hierauf nach dem Ermessen der die Sache leitenden Behörde die Verfügung zu treffen, daß diese Ansuchenden Einen oder Einige aus ihrer Mitte zum Betrieb der Verhandlungen für die Gesammtheit erwählen. Sollten jedoch die auf Ablösung Antragenden schon vor dem Gesuche um obrigkeitliche Verhandlung die nöthige Vereinbarung und die Wahl ihrer Vertreter dabei zu Stande gebracht haben, so hat es, falls sie dies gehörig nachweisen, dabei sein Bewenden, und kann dann ohne Weiteres die Verhandlung des Ablösungsantrags begonnen werden.

§. 19. Ist von Seiten des um obrigkeitliche Verhandlung des Ablösungsgeschäftes Ansuchenden den oben (§. 16. u. 17.) aufgezählten Bedingungen und den zu ihrer Erfüllung etwa erlassenen vorläufigen Weisungen gehörig Genüge geleistet, und die Sache dadurch dahin gediehen, daß nunmehr die Einleitung einer regelmäßigen Verhandlung über die Ablösung mit dem Gegentheile möglich ist, so ist der Ablösungsantrag mit sämmtlichen dazu gehörigen Anträgen und Nachweisungen des die Ablösung verlangenden Theils (§. 16.) dessen Gegentheile, von dem zur Verhandlung der Sache bestellten Commissarius, oder sonst zuständigen obrigkeitlichen Behörde (§. 15.), nach deren Ermessen, entweder in Abschrift oder im Originale, unter Bestimmung einer angemessenen, in der Regel auf sechs Wochen zu bestimmenden, bei verwickelter erscheinenden Fällen aber längstens auf drei Monate zu erstreckenden Frist, zuzufertigen, mit der Weisung, sich, wenn es Mehrere sind, nach vorheriger Bestellung einiger Sachführer, binnen der bestimmten Frist über den Ablösungsantrag und die damit verbundenen Angaben und Ertragsbestimmungen und Preisforderungen entweder schriftlich, oder mündlich zu Protocoll, mit ihrer Erklärung vernehmen zu lassen. Nach dem Eingange dieser Erklärung ist solche zuvörderst zu prüfen, und, im Falle solches nicht ausreichend wäre, durch vorläufige Weisungen dasjenige anzuordnen, was zu deren Berichtigung erforderlich ist. Nach erfolgter Befolgung einer solchen Weisung aber ist zur nähern Verhandlung der Sache zu schreiten, dazu ein Termin anzuberaumen, und hier möglichsten Fleißes dahin zu wirken, daß sich die beiden Theile über ihre Angelegenheit in Güte vereinigen. Findet hier eine solche Vereinigung statt, so ist damit die Sache erledigt. Im entgegengesetzten Falle aber ist zur weitern Verhandlung der Sache, nach den desfalls unten (§. 24.) folgenden Bestimmungen, zu schreiten, auf die dort bestimmte Weise der Betrag der Ablösungssumme auszumitteln, und die Art und Weise ihres Abtrages Obrigkeitswegen nach pflichtmäßigem Ermessen auf die für beide Theile angemessenste Art festzustellen.

§. 20. In dem zur Pflegung der Güte und zur Herstellung eines gütlichen Abkommens anzuberaumenden Termine ist der Haupt-

punkt, der zunächst von dem die Verhandlung der Sache leitenden Commissair oder obrigkeitlichen Behörde ins Auge gefaßt werden muß, der:

ob die beiden Parteien über das Dasein und den Umfang der Huth- und Triftgerechtigkeit, um deren Ablösung es sich handelt, vollkommen unter sich im Reinen sind, oder ob allenfalls noch der eine Theil dem andern Zweifel oder Widersprüche entgegenstellt.

Auf diesen Punkt ist also in diesem Termine nach dem Inhalte der Eingaben beider Theile zuerst deren Vernehmung zu richten.

§. 21. Ergeben sich nun bei dieser Vernehmung derartige Zweifel, sie mögen die Huth- und Triftgerechtigkeit selbst, oder deren Umfang betreffen, und ist wegen solcher Zweifel eine gütliche Vereinigung unter beiden Theilen nicht möglich, so sind ohne Weiteres die Verhandlungen über die Ablösung abzubrechen, und demjenigen Theile, der die Ablösung verlangt hat, die Ausführung seiner Ansprüche im Wege Rechtens bei der treffenden Justizbehörde aufzugeben. Alle solche Rechtsstreitigkeiten sind summarisch nach der Vorschrift der Proceß-Ordnung P. I. Cap. 2. zu verhandeln, und die Richter haben sich alle Mühe zu geben, diese Sachen durch Vergleich zu beseitigen, wenn aber dieses nicht gelingen sollte, ihre Beendigung möglichst zu beschleunigen.

Die Ablösungsverhandlungen hingegen sind erst dann wieder zu beginnen, wenn die rechtliche Entscheidung über die streitigen Punkte vorliegt, und nunmehr die Ablösungsanträge von dem einen oder dem andern Theile erneuert werden.

§. 22. Ergibt sich aber in dem anberaumten Gütetermin, daß die Interessenten über das Bestehen und den Umfang der abzulösenden Huth- und Triftgerechtigkeit völlig im Reinen sind, und sich nur über die Art und Weise und den Preis der Ablösung nicht vereinigen können, so sind desfalls von Seiten des die Verhandlung leitenden Commissairs, oder der dazu berufenen obrigkeitlichen Behörde, nöthigenfalls nach eingeholtem Gutachten Sachverständiger (§. 35.), die von beiden Seiten geschehenen Anträge, Forderungen und Anerbietungen umsichtlich

und unbefangen zu prüfen. Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sind sodann Vergleichsvorschläge zu machen, die Parteien zu deren Würdigung aufzufordern, und auf diese Weise die Erledigung der Sache zu erstreben, auch, so lange Hoffnung da ist, daß auf diese Weise eine Uebereinkunft zu Stande kommen werde, die Vereinigungsunterhandlung ohne weiteres Eindringen in die Verhältnisse der Ablösungsgegenstände fortzusetzen.

§. 23. Kömmt die Güte nicht zu Stande, oder lehnt der eine oder der andere Theil die Erledigung der Sache auf diesem Wege überhaupt ab, — was schon dann anzunehmen ist, wenn er in dem zur Gütepflegung anberaumten Termine nicht erscheint, oder auf die Vergleichsvorschläge des Commissairs oder der obrigkeitlichen Behörde seine Erklärung binnen der dazu bestimmten Zeitfrist nicht abgibt, — so ist ohne Weiteres zur Feststellung des Ablösungsantrages von Obrigkeitswegen zu schreiten und dabei dem Folgenden als Regel nachzugehen.

§. 24. Bei der Ausmittelung und Feststellung des Preises der zur Ablösung geeigneten Huth- und Triftgerechtigkeiten und des hiernach zu bestimmenden Ablösungsquantums ist darauf zu sehen:

a) wenn der Antrag von dem Pflichtigen ausgeht: wie hoch der bisherige Ertrag der abzulösenden Huth- und Triftgerechtigkeit für den Huth- und Triftberechtigten gewesen ist,

b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht: wie hoch der Nachtheil sich beläuft, welchen die Pflichtigen durch die abzulösende Huth und Trift erleiden.

§. 25. Diese Ermittelung ist mit der Untersuchung zu beginnen, ob die Huth- und Triftbefugniß des Berechtigten auf eine gewisse Zahl von Viehstücken beschränkt ist oder nicht. Im letztern Falle ist dann zunächst auszumitteln, mit wie viel Viehstücken der Berechtigte die Huth in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat, oder, wäre eine solche Ausmittelung nicht möglich, wie viel Viehstücke der Berechtigte nach dem gewöhnlichen Futterertrage seines Gutes darauf, nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft, überwintern kann.

§. 26. In dem zur Ausmittelung des Viehstandes bestimmten fünfjährigen Zeitraume sind solche Jahre, wo der Berechtigte, wegen außerordentlichen Zufalls, seinen vollen Viehstand zu halten nicht vermögend war, nicht aufzunehmen, sondern statt dieser Jahre sind die nächstvorhergehenden frühern, wo derartige Hindernisse nicht vorhanden waren, mit in die Rechnung zu nehmen. Auch ist bei der Ausmittelung des Futterertrags nicht blos auf das von den Wiesen gewonnene Futter zu sehen, sondern auf den Futterertrag, welcher aus der Länderei des Huthberechtigten, auf welcher die Berechtigung ruht, überhaupt gewonnen wurde.

§. 27. Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung (§. 25. u. 26.) ist nun der Futterbedarf des Berechtigten für die bisher durch die aufzugebende Huth zu nähren gewesene Viehzahl zu bestimmen.

§. 28. Nach erfolgter Ausmittelung dieses Futterbedarfs (§. 27.) ist dann weiter zu erforschen, wie viel in den zur Veranschlagung der Huth angenommenen fünf Jahren (§. 25. u. 26.) in dem Orte, wo der Berechtigte seine Viehheerden hält, die als zur Ausfütterung nothwendig sich ergebende Futtermasse gekostet hat, die sich hieraus ergebende Durchschnittssumme aber als der jährliche Geldertrag der Huth anzunehmen und hiernach der Ablösungspreis festzustellen. Diese Preisausmittelung ist indessen nur dann nöthig, wenn die Absicht der Interessenten dahin geht, die Entschädigung durch Geld zu leisten.

§. 29. Triftwege, welche nach Ablösung einer Huth nicht mehr nöthig sind, muß der Berechtigte unentgeltlich aufgeben, insofern er ein Eigenthum daran nicht nachweisen kann.

§. 30. Dagegen müssen aber auch bisher bestandene Triftwege zu einer nicht abgelösten Huth von den Pflichtigen ferner ohne Widerrede geduldet werden. Ihre Ablösung kann nicht verlangt werden. Nur die Einzäunung solcher Wege steht den Pflichtigen zu, wenn sie ihre angrenzenden Grundstücke vor zufälligen Beschädigungen der durchziehenden Heerden schützen wollen.

Aus Nachlässigkeit und Mangel an Aufsicht entsprungene Beschädigungen muß der Berechtigte ersetzen.

Wie die Einzäunung zu bewerkstelligen sei, ist in zweifelhaften Fällen nach dem Ermessen des Commissarius oder der

das Geschäft leitenden Behörde, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu bestimmen.

§. 31. Die Ablösung der Huth- und Triftgerechtigkeiten ist in der Regel durch Abtretung von Grund und Boden zu bewirken, in denjenigen Fällen aber, wo solches auf genügende Weise nicht geschehen kann, durch ein, ein- für allemal zu zahlendes Geldcapital. Zur Annahme fortwährender jährlicher Naturalabgaben oder Geldrenten kann der Berechtigte wider seinen Willen nicht genöthigt werden.

§. 32. Bei Ablösung der Huth- und Triftgerechtigkeit durch ein Geldcapital wird der (§. 28.) ausgemittelte jährliche Geldertrag der Huth nach dem Maaßstabe von Hundert für Fünf zum Capital erhoben, das ist, für jeden Thaler des ausgemittelten jährlichen Ertrags der Huth sind zwanzig Thaler zu entrichten.

Der Berechtigte ist nicht gehalten, Partial- oder Abschlagszahlungen wider seinen Willen anzunehmen. Er ist vielmehr berechtigt, nicht nur darauf zu bestehen, daß das Capital im Ganzen ihm ausgezahlt werde, sondern auch die ihm zustehende Huth und Trift so lange fortzusetzen, bis ihm das Capital entweder ausgezahlt oder für dasselbe und dessen Verzinsung völlig auslangende Sicherheit geleistet worden ist.

§. 33. Wenn beide Theile übereinkommen, daß die Ablösung durch eine fortwährende jährliche Naturalabgabe oder Geldrente bewirkt werden soll, so erhält die eine wie die andere dieser Leistungen die Qualität der auf Grundstücken haftenden Erbzinsen. Auch kann der Berechtigte verlangen, daß in jedem Jahre die Naturalabgabe oder Geldrente im Ganzen zu einem gewissen Zeitpunkte abgetragen werde, und derselbe ist ebenfalls berechtigt, die Huth und Trift so lange fortzusetzen, bis auf Seiten der Pflichtigen eine solche Einrichtung getroffen worden ist, durch welche die ungeschmälerte und pünktliche jährliche Entrichtung der Naturalabgabe oder Geldrente völlig sicher gestellt wird. Die Geldrente kann nach Ablauf von fünf Jahren von den Pflichtigen durch Zahlung des entsprechenden, nach Maaßgabe des §. 32. auszuwerfenden Capitals zu jeder Zeit wieder abgelöst werden, und der Berechtigte ist verbunden, dieses Capital nach vorgängiger vierteljähriger Auf-

kündigung ohne Widerrede anzunehmen; es muß demselben jedoch stets der volle Betrag des Capitals gezahlt werden.

§. 34. Ob die zur Verhandlung des Ablösungsgeschäftes beauftragten Commissarien oder obrigkeitlichen Behörden, ohne einen vorhergegangenen desfallsigen Antrag der Parteien, Sachverständige zur Ermittelung des Ertrages und Preises der abzulösenden Huth- und Triftgerechtigkeiten zuziehen wollen, bleibt deren pflichtmäßigem Ermessen überlassen.

Trägt aber der eine oder der andere Theil auf die Zuziehung von Sachverständigen an, so ist einem solchen Antrage ohne Weiteres zu willfahren.

§. 35. Jede der beiden Parteien hat sodann einen aus dreien, von dem Gegentheile vorgeschlagenen zu wählen, und der Commissair oder die obrigkeitliche Behörde den dritten hinzuzufügen. Dieselben sind hierauf von dem Commissair oder der obrigkeitlichen Behörde zu verpflichten, und zu dem Geschäfte zuzuziehen.

Sind diese Sachverständigen in der Schätzung verschieden, so ist das Mittel aus ihren Schätzungen anzunehmen.

§. 36. Ist von Seiten der Commissarien oder obrigkeitlichen Behörden Alles ausgemittelt, was nach den bisherigen Bestimmungen ausgemittelt werden muß, so haben die Commissarien oder obrigkeitlichen Behörden das Ergebniß dieser Ausmittelung, verbunden mit ihren Ideen über die zweckmäßigste Ablösungsweise, den beiden Parteien in einem hierzu anzuberaumenden Termine vorzulegen, beiden Theilen über Alles gehörige Auskunft zu geben und solche durch sattsame Belehrung zu einer gütlichen Abkunft über alle vielleicht in der Schätzung oder sonst noch zweifelhafte Gegenstände zu veranlassen, desgleichen auch dahin zu wirken, daß sie sich in Güte über irgend einen ihnen am Meisten zusagenden Ablösungsweg vereinbaren.

§. 37. Kommt bei diesem Termine eine solche Vereinbarung zu Stande, so hat es dabei sein Bewenden. Kommt sie aber nicht zu Stande, so ist jedem Theile aufzugeben, das, was er an den Verhandlungen oder an den Vorschlägen der Commissarien oder obrigkeitlichen Behörden zu erinnern haben mag, binnen einer präclusivischen, nicht zu verlängernden, Frist von

vier Wochen zu den Acten zu bringen, und sind nach Verlauf dieser Frist die Acten an Unsere Landesregierung zur endlichen Entscheidung und Feststellung des Ablösungsbetrages und des Ablösungsweges einzusenden.

§. 38. Bei der Landesregierung sind dann alle Verhandlungen genau zu prüfen, nöthigenfalls die Anweisungen zur Nachholung dieses oder jenes noch nicht völlig ins Reine gebrachten Umstandes zu geben, oder, wenn sich an der Verhandlung selbst nichts zu erinnern findet, die Ablösungssumme und Ablösungswege mittelst eines endlichen, beiden Theilen bekannt zu machenden Beschlusses festzustellen, und damit die Sache zu beendigen.

§. 39. Gegen die Entscheidung der Landesregierung findet nur eine Berufung an Uns statt, welche binnen vierzehn Tagen eingewendet und binnen einer anderweiten Frist von drei Wochen gerechtfertigt werden muß.

§. 40. Was die durch die Verhandlung der Sache durch Commissarien oder obrigkeitliche Behörden erwachsenden Kosten betrifft, so haben solche, bis zur Abfassung des Regierungsbeschlusses (§. 38.), beide Theile zu gleichen Theilen zu tragen.

Im Falle der eingewendeten Berufung treffen die durch selbige veranlaßten Kosten, bei einem bestätigenden Beschlusse, den Provocanten, bei abändernden Beschlüssen aber beide Theile. Kosten, welche durch einen unzulässigen Ablösungsantrag veranlaßt werden, hat derjenige allein zu zahlen, der einen solchen Antrag angebracht und dadurch desfallsige Erörterungen veranlaßt hat.

Uebrigens verstehen sich unter den oberwähnten Kosten nur die Diäten, baare Auslagen der Commissarien oder Behörden an Reisekosten, Gebühren für Abschriften, Botenlohn und dergleichen, und die Gebühren der Sachverständigen. Andere Gebühren für die bei solchen Geschäften vorkommenden Arbeiten sind nicht anzusetzen.

§. 41. Der Grund und Boden, sowie die Naturalabgaben und die Geldrente, womit die Huthberechtigung abgelöst wird, treten sowohl in Absicht des Lehnsverbands, in welchem das berechtigte Gut steht, als in Ansehung der auf dem ganzen Complex dieses Guts bestellten Hypotheken, gänzlich und ohne

weitere Verfügung von selbst an die Stelle der abgelösten Berechtigung. Ist auf die Huthberechtigung eigens eine Hypothek bestellt, so ist der Berechtigte verpflichtet, erstere vor der Ablösung von der Hypothek frei zu machen.

Von dem Lehnherrn, von den Mitbelehnten und andern derartigen Theilhabern, sowie von den hypothekarischen Gläubigern des huthberechtigten Guts kann die Ablösung nicht verhindert oder derselben widersprochen werden, sondern sie sind insgesammt blos berechtigt, wegen ihres bei der Sache habenden Interesse an dasjenige sich zu halten, was für die Ablösung der Berechtigung von dem Pflichtigen an den Berechtigten entrichtet wird. Diesen Interessenten muß jedoch von dem Abschlusse der Ablösung so zeitig Kenntniß gegeben werden, daß selbige im Stande sind, vor wirklicher Vollziehung der Ablösung ihr bei der Sache habendes Interesse zu wahren, und die darauf abzweckenden Anträge zu stellen. Zu dem Ende ist nicht nur die das Ablösungsgeschäft leitende Behörde gehalten, in dem Falle, wenn die Ablösung durch ein Geldcapital erfolgt, dahin Vorkehrung zu treffen, daß dieses Capital nicht eher, als ein halbes Jahr nach dem Abschlusse der Ablösung, an den Berechtigten ausgezahlt werde, sondern Unsere Landesregierung — welcher deshalb auch ohne die obrigkeitliche Mitwirkung von den Theilhabern in Güte abgeschlossene Huthablösungen angezeigt werden müssen — hat auch von jeder zum Abschlusse gekommenen Huthablösung alsbald Unserm Justizcollegium, sowie, wenn eine Gemeinde oder ein nicht schriftsässiges Gut huthberechtigt war, der treffenden Gerichtsstelle Nachricht zu ertheilen, und diesen Behörden liegt ob, allen obgedachten Interessenten das Wesentliche von der abgeschlossenen Huthablösung, sowie eintretenden Falls den zur Auszahlung des Ablösungscapitals bestimmten Termin, unverweilt bekannt zu machen."

III. Gemeinheitstheilungen.

Von der Vertheilung der Gemeinheiten zum Behufe ihrer Cultivirung handelt die nachstehende landesherrliche Verordnung vom 2. Januar 1832, nr. 71. der Gesetzsammlung:

„Wir Ernst von Gottes Gnaden ꝛc. haben wahrgenommen, daß sich in Unserm Herzogthum Gotha noch viele, Gemeinden ganz oder theilweise zugehörige, besonders zur Huth und Trift benutzte Riethe und Laiten befinden, deren Beibehaltung in dieser Maaße der bessern Landwirthschaft und dem Emporkommen des allgemeinen Landeswohlstandes sehr nachtheilig ist.

Um diese Theile des Landes durch Gemeinheitstheilungen in einen cultivirten Zustand zu versetzen, und letztern überhaupt möglichst zu befördern, haben Wir beschlossen, nach dem Beispiel anderer Länder, unter Beirath und nach erfolgtem Gutachten der landschaftlichen Deputirten und einiger dazu einberufenen Glieder der Ritterschaft, folgende Verordnung zu erlassen.

§. 1. Diese Verordnung hat lediglich eigentliche Gemeinheiten, oder sogenannte Allmanden, zum Gegenstande, es mögen nun diese Gemeindegüter nur zum Besten der Gemeinde, als einer Gesammtheit und moralischen Person, verwaltet und benutzt werden, oder die Nutzungen davon allen oder gewissen Mitgliedern der Gemeinde verfassungsmäßig zufallen. Auch geht Unsere Absicht keineswegs dahin, alle diejenigen Gemeindegüter, welche zum Besten der Gemeindeärarien durch Verpachtung oder auf andere Art vortheilhaft benutzt werden, unter die einzelnen Gemeindeglieder zu vertheilen, sie ist vielmehr vorzüglich dahin gerichtet, die schlecht benutzten uncultivirten Gemeindegüter, die namentlich zu Communweiden und Triften gebraucht werden, durch Theilung in einen den allgemeinen Landeswohlstand befördernden Zustand zu versetzen. Es findet also Gemeinheitstheilung nur dann statt, wenn sie in der oben angedeuteten Beziehung nützlich und ausführbar ist.

§. 2. Auf Gemeinden zugehörige Holzungen, Teiche und Fischwasser geht diese Verordnung nicht.

§. 3. Ein einzelnes Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde ist in der Regel nicht befugt, eine Gemeinheitstheilung zu verlangen. Es wird vielmehr dazu erfordert, daß die absolute Mehrzahl der sämmtlichen Gemeindeglieder für die Vertheilung sich erklärt.

Hierbei werden in der Regel die Stimmen nach der Kopfzahl gerechnet, ohne Unterschied, ob die Abstimmenden Häuser besitzen, Anspänner sind, sowie Vieh halten oder nicht. Nur dann, wenn solche Vorrechte eintreten, welche nach Vorschrift des §. 9. bei der Vertheilung selbst beachtet werden müssen, ist bei der Abstimmung auf diese Vorrechte ebenfalls und in gleicher Maaße wie bei jener Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Steht das Eigenthum an Grundstücken mehrern Gemeinden, sowie Gemeinden und Gütern, oder solchen einzelnen Personen, welche nicht als Gemeindeglieder betrachtet werden können, gemeinsam zu, so ist nicht nur jede Gemeinde auf den Grund eines gefaßten Gemeindebeschlusses, sondern auch jedes Gut und jede der erwähnten einzelnen Personen berechtigt, auf Theilung zu provociren. Auch gelten die hier aufgestellten Grundsätze von solchen Auseinandersetzungen, mit denen zwar an sich keine Vertheilung unter die einzelnen Gemeindeglieder verbunden ist, alsdann aber, wenn die Mehrzahl der Gemeindeglieder darauf anträgt, damit verbunden werden kann.

§. 5. Auch solche Grundstücke, die von Gemeinden allein, oder mit andern Gütern oder einzelnen nicht als Gemeindeglieder zu betrachtenden Personen benutzt werden, ohne daß einer von ihnen oder ein Dritter Eigenthumsrechte daran behauptet und nöthigenfalls in dem zu dem Ende einzuschlagenden Wege Rechtens erweislich machen kann, werden nach den in diesem Gesetz enthaltenen Grundsätzen getheilt.

§. 6. Ist eine Gemeinheit, welche unter die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt werden soll, verpachtet, so kommt zwar dem Pachter kein Widerspruchsrecht gegen die Theilung zu, die Gemeinde ist jedoch gehalten, demselben den durch die Auflösung des Pachtcontracts erweislichermaßen erwachsenden Schaden zu ersetzen. Sollte über den Entschädigungsanspruch kein Vergleich zu Stande kommen, den die Theilungsbehörde möglichst zu bewirken sich bestreben muß, so ist der Pachter auf den Weg Rechtens zu verweisen, mit der Theilung selbst aber ohne Rücksicht auf die Forderung des Pachters fortzuschreiten.

Wenn eine solche Gemeinheit, die mehreren Gemeinden, oder Gemeinden und Gütern oder einzelnen nicht als Gemein-

deglieder zu betrachtenden Personen gemeinsam zusteht, unter diese Theilhaber vertheilt wird, so erhält ein Pachter den auf seinen Verpachter kommenden Antheil zur alleinigen Benutzung für die bis dahin mit den übrigen Theilhabern gemeinschaftlich ausgeübte Berechtigung; einen Entschädigungsanspruch kann der Pachter an seinen Verpachter dieserhalb nicht machen.

§. 7. Die etwaigen Lehns- oder Zinsherren können die Gemeinheitstheilung nicht hindern, sind aber davon zeitig zu benachrichtigen, damit sie in Stand gesetzt werden, die Einwendungen gegen eine ihre Rechte beeinträchtigende Art der Theilung vorzubringen. Auch ist da, wo die einzelnen Gemeindeglieder vielleicht für die Benutzung der zu vertheilenden Gemeinheit an die Gemeindecasse gewisse Abgaben zu entrichten, oder sonstige Leistungen zu machen hätten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gemeindecasse desfalls von den theilenden Gemeindegliedern entschädigt werde.

Eben so wenig kann eine unter die §. 4. angegebenen Haupttheilhaber zu bewirkende Vertheilung einer Gemeinheit von den Mitbelehnten oder Anwartern der Interessenten verhindert oder derselben widersprochen werden, es tritt vielmehr auch in Absicht dieser Rechtsverhältnisse derjenige Antheil, welcher bei der Verheilung dem betreffenden Gute zur alleinigen Benutzung zufällt, gänzlich und ohne weitere Verfügung von selbst an die Stelle der vor der Vertheilung diesem Gute mit den übrigen Theilhabern zugestandenen gemeinsamen Berechtigung.

§. 8. Das Recht, auf Theilung einer Gemeinheit zu provociren, geht weder durch Verträge, noch durch Verjährung, noch durch frühere gegen die Theilung gerichtete Erkenntnisse verloren.

§. 9. Die Vertheilung einer Gemeinheit unter die einzelnen Gemeindeglieder ist in der Regel nach der Kopfzahl zu bewirken, so daß ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Nutzen, welchen die einzelnen Gemeindeglieder von der zu vertheilenden Gemeinheit zur Zeit der Vertheilung gerade beziehen, ein Jeder, welcher das Nachbarrecht erlangt hat, einen Antheil von gleichem Werthe erhält. Die Vertheilung nach der Kopfzahl leidet nur dann eine Modification, wenn aus

vorhandenen Verträgen, rechtskräftigen Entscheidungen, der Stadt- oder Gemeindeordnung, oder aus einem rechtsbeständigen Herkommen sich ergibt, daß ein eigenes Vorrecht bei der Benutzung der zu vertheilenden Gemeinheit entweder gewissen bestimmten Grundstücken zusteht, oder von gewissen einzelnen Personen besonders erworben worden oder mit gewissen Dienststellen und Aemtern verbunden — wie zum Beispiel, wenn die zu vertheilende Gemeinheit nur von gewissen bestimmten Häusern oder andern Besitzungen mit Schafen, und von den übrigen Gemeindegliedern blos mit anderm Vieh behüthet werden darf, ingleichen wenn es in einer Ortschaft eigene geschlossene Anspann- und eigene Hintersiedlergüter gibt, und jede Gattung dieser Güter einen District der Gemeinheit ausschließend zu benutzen hat, wenn ein Einzelner durch Vertrag das Recht der Theilnahme an der Benutzung für sich und seine Erben erlangt hat, wenn von herrschaftlichen Beamten die Theilnahme an der Benutzung hergebracht ist. In solchen Fällen sind den bevorrechteten Grundstücken, Personen und Dienststellen nach Verhältniß des einem jeden derselben zustehenden Vorrechts besondere Antheile anzuweisen, bei den übrigen Gemeindegliedern hingegen tritt ebenfalls Vertheilung nach der Kopfzahl ein.

§. 10. Bei Vertheilung einer Gemeinheit unter die §. 4. näher bezeichneten Hauptheilhaber ist jeder derselben für die ihm an der Gemeinheit zustehende Berechtigung vollständig zu entschädigen und diese Berechtigung gibt im Allgemeinen den Maaßstab ab, nach welchem die Vertheilung zu bewirken ist.

Zu dem Ende ist zuvörderst zu ermitteln, wie die Theilhaber ihre Rechte an der Gemeinheit erworben haben und ob dieser Erwerb über den Antheil Auskunft gibt, welcher einem jeden Theilhaber an der Gemeinheit zusteht.

§. 11. Ist auf diese Weise kein genügender Aufschluß zu erlangen, ob durch Verträge, rechtskräftige Entscheidungen oder rechtsbeständiges Herkommen die einem jeden Theilhaber zustehende Berechtigung bestimmt ist, so entscheidet der Besitzstand der in dem vorigen §. 10. angegebenen Theilhaber in den letzten fünf Jahren vor der Theilung, welcher

1) nach der Zahl des Viehes,
2) nach der Art desselben und
3) nach den Zeiträumen, mit und in welchen jeder Theilhaber die Berechtigung ausgeübt hat,

so berechnet werden muß, daß dabei der Durchschnitt dieser drei Sätze aus den vorhergehenden fünf Jahren zu Grunde gelegt wird. Es sind jedoch Unglücksjahre, in welchen sich der Viehstand, z. B. durch Seuchen, vermindert hat, zu übergehen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden Jahre in Berechnung zu ziehen.

§. 12. Wenn der Viehstand der Interessenten gehörig berichtigt ist, so sind die verschiedenen Arten des Viehes auf Kühe zu reduciren, wobei

ein Ochse oder zweijähriger Stier,
ein Pferd,
acht Schweine,
acht Schafe,
acht Ziegen

einer Kuh,

vier Fohlen, die nicht über zwei Jahre alt sind, und
vier Stück junges, nicht über zwei Jahre altes Rindvieh

drei Kühen gleichzusetzen ist.

Auf Gänse, mit welchen hie und da Allmanden bisher behüthet worden sein mögen, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 13. Ist die Zahl der Kuhweiden durch diese Reduction ausgemittelt, so wird durch sie die Ackerzahl der zu theilenden Gemeinheit, und wenn die Güte der Länderei verschieden ist, jede Classe derselben dividirt, woraus sich der Flächeninhalt für jede Kuhweide und die jedem Interessenten zufallende Zahl der Kuhweiden ergibt.

§. 14. Sollte von einem dieser Theilhaber dargethan werden, daß er von seinem Rechte in den letzten fünf Jahren keinen, oder doch einen geringern Gebrauch, als wozu derselbe befugt gewesen, gemacht hätte, so werden auf diesen Theilhaber so viel Stück Vieh gerechnet, als er mit dem von seinen Wiesen oder seinen zum Futterbau gewöhnlich benutzten Grundstücken gewonnenen Futter durchwintern kann.

§. 15. Bei jeder Aufhebung einer Gemeinheit ist einem jeden Theilhaber der ihm zukommende Antheil zur ausschließlichen und freien Verfügung zu überweisen.

§. 16. Der Regel nach erhält jeder Einzelne Land als Entschädigung, es mag nun dieses Land ein Stück des Grundes und Bodens der zu theilenden Gemeinheit selbst, oder von andern Interessenten zur Auseinandersetzung freiwillig hergegebenes, dazu passendes Stück Landes sein. Kein Interessent kann ohne seine ausdrückliche Zustimmung mit baarem Gelde oder einer andern Entschädigung abgefunden werden.

§. 17. Bei der Entschädigung durch Grund und Boden sind jedem Einzelnen seine Antheile, soweit Solches möglich ist, an einem und demselben Orte und in einer zusammenhängenden, wirthschaftlichen Lage zu überweisen. Für einen Ausfall in der Güte des Landes muß ein Zusatz in der Fläche angenommen werden.

§. 18. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrag, welchen der Grund und Boden, in Gemäßheit der landüblichen Art, ihn zu benutzen, jedem Besitzer gewähren kann. Uebrigens ist auch die mehr oder weniger vortheilhafte Lage der Entschädigungsantheile zu berücksichtigen.

§. 19. Jedem Einzelnen sind zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften oder Ueberfahrten zu verschaffen, die den Zweck der Auseinandersetzung so wenig als möglich beschränken dürfen. Die zu der neuen Anlegung solcher Wege, Triften und Ueberfahrten etwa erforderlichen Kosten werden von allen Betheiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts bestritten. In demselben Verhältniß muß jeder Theilnehmer zur Unterhaltung beitragen. Eben dieses findet in Rücksicht der Entwässerung und Schutzgräben, wo solche nöthig sind, statt.

§. 20. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer zum Behufe der Wässerung auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten, und diese so angewiesen werden, wie es zu diesem Zwecke für die Interessenten am Bequemsten ist. Werden zu

diesem Behuf zweckmäßige neue Anstalten erforderlich, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen Anwendung.

§. 21. Die durch die Theilung einer Gemeinheit jedem Einzelnen zu Theil gewordene Entschädigung erhält derselbe zum alleinigen Eigenthum.

§. 22a. Hat eine getheilte Gemeinheit bereits einen Lehns- oder Zinsherrn, oder sind von ihr Steuern oder andere Abgaben zu entrichten, so bleiben die bisherigen Lehns- oder Zinsverhältnisse bestehen, und die zu leistenden Abgaben auf dem einzelnen Abfindungsantheil nach Verhältniß der Größe derselben haften. Im entgegengesetzten Fall nehmen zwar die Abfindungsantheile insofern die Eigenschaft des Besitzthums der Abgetheilten an, als es sich von der Belegung und Regulirung von Steuern und Abgaben, denen alle cultivirten Grundstücke unterliegen, handelt; sie treten aber keinesweges in einen Lehns- oder Zinsverband, werden vielmehr freies Eigenthum.

§. 22b. Da in dem hiesigen Lande auf Gemeinheiten, die lediglich im Eigenthum von Gemeinden stehen, und der Benutzung der Gemeindeglieder hingegeben sind, keine Hypotheken haften, so machen sich deshalb keine Vorschriften nöthig. Ist aber ein Gut oder eine einzelne, nicht als Gemeindeglied zu betrachtende Person Miteigenthümer einer getheilten Gemeinheit, so bleibt die auf jenem etwa ruhende Hypothek nur auf dem Antheile haften, welcher diesem Gute oder dieser Person bei der Theilung als alleiniges Eigenthum zugefallen ist. Hat Jemand ihm zugehörige Grundstücke zum Zweck der Gemeinheitstheilung hergegeben, so tritt die ihm zu Theil gewordene Entschädigung in Rücksicht aller Rechtsverhältnisse an deren Stelle.

§. 23. Unsere Landesregierung ist diejenige Behörde, welche in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen hat, ob eine Gemeinheitstheilung nützlich und ausführbar sei, und welcher in allen Gemeinheitstheilungssachen, deren Begriff in dem Folgenden näher festgestellt ist, nicht nur die obere Leitung, sondern auch die Entscheidung zukommt. Gegen ihre Entscheidung findet nur eine Berufung an Uns statt.

Da bei der in dem hiesigen Lande sich findenden sehr verschiedenen Verfassung der Gemeinden die in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätze zur Entscheidung der bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Fragen nicht immer ausreichen werden, so hat Unsere Regierung in solchen Fällen die hier aufgestellten Grundsätze analogisch anzuwenden und auf diese Weise hierauf zu entscheiden, übrigens aber dabei mehr die Billigkeit als das strenge Recht zu berücksichtigen.

§. 24. Die unmittelbare Behandlung und wirkliche Ausführung der Gemeinheitstheilungen an Ort und Stelle bewirkt Unsere Landesregierung durch eine für jeden einzelnen Fall zu ernennende Theilungscommission, die aus einem Mitgliede einer Unterbehörde und aus einem oder nach Befinden zwei vorher gehörig zu verpflichtenden sachkundigen Oekonomen besteht.

Die Wahl dieser Commission bleibt dem Ermessen Unserer Landesregierung lediglich überlassen. Sie muß daher keinesweges einem Mitgliede derjenigen Unterbehörde, in deren Bezirk die zu theilende Gemeinheit belegen ist, das Theilungsgeschäft übertragen, sondern sie kann jedes Mitglied einer andern Unterbehörde dazu gebrauchen, namentlich alsdann, wenn sich dieses schon durch Besorgung solcher Geschäfte als besonders tauglich dazu gezeigt hat.

Sie kann auch bei besonders wichtigen Gemeinheitstheilungen ein Mitglied des Regierungscollegii damit beauftragen, dem jedoch ebenfalls ein sachkundiger Oekonom beizugeben ist.

§. 25. Sämmtlichen Unterbehörden machen Wir es zur Pflicht, die Gemeinheitstheilungen auf alle Art zu befördern. Sie haben daher nichts zu unterlassen, was dazu geeignet ist, ihre Gerichtsuntergebenen mit den Vorschriften über Gemeinheitstheilungen genau bekannt zu machen, und sie bei jeder schicklichen Gelegenheit, besonders aber bei den Rügegerichten, von den Vortheilen der Gemeinheitstheilungen im Ganzen und in Rücksicht auf ihr eigenes Interesse zu überzeugen.

Sie haben auch sich selbst davon zu unterrichten, welche Gemeinheiten mit besonderm Nutzen getheilt werden können, und Unserer Regierung davon Anzeige zu erstatten, damit diese

das Weitere zur wirklichen Ausführung der Gemeinheitstheilung zu verfügen in Stand gesetzt wird.

§. 26. Wenn die Theilnehmungsrechte an der zu theilenden Gemeinheit selbst aus privatrechtlichen Titeln, und nicht blos aus statutarischen Verhältnissen der Gemeinde, bestritten sind, und ein Vergleich unter den Interessenten von den Theilungsbehörden nicht bewirkt werden kann, so gehört die Entscheidung darüber als über eine reine Justizsache vor die ordentlichen Gerichtsbehörden.

§. 27. Alles Andere, was bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung zur Sprache kommt, ist eine Gemeinheitstheilungssache und nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen. Es gehören dahin namentlich die Fragen: ob überhaupt eine Theilung der Gemeinheit geschehen solle; wie die Gemeinheitstheilung am Zweckmäßigsten herzustellen sei; welcher Theilungsmaaßstab dabei zu Grunde zu legen, auch ob ein Einzelner durch die wirklich erfolgte Theilung verletzt sei.

Ferner sind die über die zur Ausführung der Theilung gehörende Anlegung von Abwässerungsanstalten, Gräben und Wegen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten, sowie alle mit einer Gemeinheitstheilung in Verbindung stehenden Nebenpunkte, insonderheit auch die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, und wie dieselben zu repartiren sind, insofern sie nicht von der das Geschäft leitenden Behörde beseitigt werden können, der Entscheidung Unserer Landesregierung unterworfen, und keineswegs zum processualischen Verfahren im Wege Rechtens geeignet.

Wenn dagegen ein Dritter, der bei der Theilung nicht concurrirt hat, durch dieselbe in seinen Gerechtsamen verletzt zu sein behaupten sollte, so ist der Streit mit diesem Dritten wirkliche Justizsache.

§. 28. Zeigen sich bei einer Gemeinheitstheilung solche streitige Ansprüche, die als Justizsache in den Weg Rechtens verwiesen werden müssen, so wird in den Fällen, wo die Parteien sich nicht über eine andere Erledigungsweise vereinbaren, oder vielleicht schon vereinbart haben, demjenigen, welcher nicht im Besitz der streitigen Gerechtsame ist, von der Theilungsbehörde eine doppelte sächsische Frist bestimmt, um Klage

zu erheben, und daß Solches geschehen, nachzuweisen, unter der Bedrohung, daß widrigenfalls auf seine behauptete Berechtigung keine weitere Rücksicht genommen werden solle, und ist nach fruchtlos abgelaufener Frist der behauptete Anspruch für erloschen zu erklären.

§. 29. Alle solche Rechtsstreitigkeiten sind summarisch nach den Vorschriften der Prozeßordnung P. I. C. II. zu verhandeln, und haben die Richter sich alle Mühe zu geben, diese Sachen durch Vergleich zu beseitigen, wenn aber das nicht gelingen sollte, ihre Beendigung möglichst zu beschleunigen.

Auf bereits anhängige Prozeßsachen, welche einer Gemeinheitstheilung entgegenstehen, leidet diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn noch kein Erkenntniß ertheilt worden ist. Es sind aber auch die hiernach nicht summarisch zu behandelnden Prozesse möglichst zu beschleunigen.

§. 30. Solche Rechtsstreitigkeiten hindern das Vorschreiten der Gemeinheitstheilungssache nur alsdann, wenn von dem Ausgange derselben die Frage abhängen sollte, ob überhaupt eine Theilung werde vorgenommen werden können. Betreffen sie dagegen nur das Verhältniß der Theilnehmung einzelner Interessenten, so kann mit den Vorbereitungen zur Theilung in der Regel vorgeschritten werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach den jedesmaligen Umständen von Unserer Regierung.

§. 31. Den Theilnehmern einer Gemeinheit steht es zwar frei, privatim eine Theilung unter sich nach beliebigen Grundsätzen vorzunehmen, der Theilungsplan muß jedoch Unserer Regierung zur Bestätigung überreicht werden. Sollte dieselbe den Theilungsplan so fehlerhaft bearbeitet finden, daß erhebliche Streitigkeiten und Beschwerden darüber zu befürchten stehen, so hat sie wegen Verbesserung solcher Mängel nach genauer Untersuchung der Sache das Nöthige zu verfügen, und über dennoch aus solchen Privatauseinandersetzungen entstehende Streitigkeiten zu entscheiden.

Den Lehns- und Zinsherren steht in Rücksicht solcher Privatauseinandersetzungen das ihnen oben (§. 7.) bei von den Theilungsbehörden zu bewirkenden Theilungen eingeräumte

Recht zu, keineswegs aber ein Widerspruch gegen die Theilung selbst.

§. 32. Bei Unserer Landesregierung und bei der an Uns stattfindenden Berufung sind zwar schriftliche Vorträge statthaft; vor der ernannten Theilungscommission, bei welcher alle Anträge (Beschwerden über sie allein ausgenommen) gemacht werden müssen, ist jedoch in der Regel schriftliches Verfahren ausgeschlossen, und geschieht die Verhandlung mündlich zu Protocoll.

§. 33. Die Theilungscommission hat bei allen vorkommenden Verhandlungen Termine unter passenden Präjudicien nach ihrem Ermessen anzuberaumen und die nöthigen Fristen zu bestimmen. Auf ihre Citationen, in denen der Gegenstand der Verhandlungen im Allgemeinen anzugeben ist, und die richtig zu insinuiren sind, müssen die Interessenten nicht nur in dem bestimmten Termin, sondern auch ohne weitere schriftliche Aufforderung an den folgenden Tagen erscheinen, bis die Commission die Verhandlung für geschlossen erklärt. Termine können nur in dem einzigen Fall prorogirt werden, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es den Interessenten unmöglich machen, in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

Bevollmächtigte sind nur dann zulässig, wenn sich die Parteien über unvermeidliche Abhaltungen ausweisen, sie müssen aber die Bevollmächtigten gehörig instruiren. Dem Ermessen der Commission bleibt es überlassen, behufs der Einholung von Instruction der Bevollmächtigten, Frist zu geben, wenn der Fortgang der Sache darunter nicht leidet, auch die Parteien zu Beförderung des Zwecks nochmals zum persönlichen Erscheinen aufzufordern.

Es steht zwar jedem Einzelnen frei, einen rechtlichen Beistand zuzuziehen, die Theilungscommission ist jedoch berechtigt, denselben zu entfernen, wenn sie ihn für den Fortgang des Geschäfts hinderlich findet.

§. 34. Die von den Verfügungen und Entscheidungen Unserer Landesregierung an Uns stattfindende Berufung soll binnen einer (nur von Uns selbst aus erheblichen Ursachen zu verlängernden) Frist von vierzehn Tagen nach der Publication

der Entscheidung, oder nach dem Empfange der schriftlichen Verfügung der Landesregierung, wodurch Jemand beschwert zu sein glaubt, bei Uns, oder bei Unserer Landesregierung, oder bei der Theilungscommission eingelegt und binnen einer anderweiten Frist von drei Wochen gerechtfertigt werden, worauf Wir, nach anderweiter sorgsamer Erwägung aller von dem sich beschwerenden Theile an- und ausgeführten Gründe, das Nöthige verfügen werden. Bei der darauf von Uns erfolgenden Entscheidung behält es sein unabänderliches Bewenden.

§. 35. Wer eine Gemeinheitstheilung wünscht, hat in einer bei Unserer Landesregierung zu überreichenden Vorstellung alles dasjenige gehörig anzugeben, was erforderlich ist, um beurtheilen zu können, ob und wie eine Theilung ins Werk zu setzen sei. Hierauf hat die Landesregierung in der Regel Bericht von der betreffenden Unterbehörde zu erfordern, und dieselbe besonders auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, die bei der Frage: ob überhaupt eine Theilung statthaft sei, von Erheblichkeit sind. Wird das Gesuch bei der Unterbehörde angebracht, so hat dieselbe diese Umstände zu erörtern und an die Landesregierung zu berichten.

Da besonders den Unterbehörden obliegt, zu erforschen, welche Gemeinheiten mit vorzüglichem Nutzen getheilt werden können, so haben sie, sobald sie davon überzeugt sind, Bericht an die Landesregierung zu erstatten, die natürlich auch selbst die Veranlassung zu einer Gemeinheitstheilung geben kann.

§. 36. Wenn nun diese vorläufige Untersuchung das Resultat liefert, daß eine Gemeinheitstheilung nicht nur ausführbar, sondern auch von wirklichem Nutzen sei, so hat Unsere Landesregierung die Specialcommission zu ernennen.

§. 37. Diese ernannte Theilungscommission hat sich darauf zuvörderst selbst die nöthige Kenntniß von der zu theilenden Gemeinheit zu verschaffen, und dann die nähere Erörterung der verschiedenen Rechte und Berechtigungen vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise bei der Gemeinheitstheilung interessirt sind, auf einem Termin vorzubescheiden. In der Citation ist namentlich das Präjudiz auszusprechen, daß auf die Berechtigungen und Ansprüche der nicht erscheinenden Interessenten

entweder gar nicht, oder nur nach der Angabe der übrigen Berechtigungen Rücksicht werde genommen, im Uebrigen aber sie als consentirend angesehen werden sollen.

Die in dieser Generalverhandlung zu erörternden Gegenstände sind besonders folgende: die Frage, ob die Theilung überhaupt ausführbar und von wirklichem unzweifelhaften Nutzen sei, und die dagegen erhobenen Widersprüche, die Ausmittelung des Umfangs und der Grenzen der Gemeinheit, und die Berechtigungen der Interessenten, auch die Wünsche und Anträge derselben. Alle gegen die Theilung selbst erhobenen Widersprüche sind gehörig zu erörtern, und hat die Commission dahin zu streben, daß die Widersprechenden durch sachgemäße Remonstration von der Unhaltbarkeit der für den Widerspruch angeführten Gründe und von dem Nutzen des Unternehmens im Ganzen und für ihr eigenes Interesse sich überzeugen.

Jeder Einzelne, welcher auf privatrechtlichen Titeln beruhende Ansprüche zu haben behauptet, ist über seine Ansprüche und Berechtigungen genau zu vernehmen, auch, wenn dieselben von den andern Interessenten nicht anerkannt werden, zur nähern Nachweisung aufzufordern, und die sich dabei ergebenden Irrungen und Streitigkeiten sind, insofern sie nicht in Güte beseitigt werden können, soviel als möglich festzustellen, damit Unsere Landesregierung in den Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob wegen der bestrittenen Berechtigungen mit der Theilung Anstand zu nehmen sei.

Insonderheit hat auch die Theilungscommission zu erforschen, ob Servituten, oder andere Berechtigungen auf der Gemeinheit haften, welche vor der Theilung abzulösen sind.

Sollten die von verschiedenen Interessenten an der Gemeinheit in Anspruch genommenen Eigenthumsrechte nicht klar oder in Streit befangen sein, so sind dieselben möglichst dahin zu bewegen, durch solche mit vielen processualischen Weitläuftigkeiten verbundene, zu nichts führende, Streitigkeiten die zu ihrem eigenen Besten gereichende Gemeinheitstheilung nicht aufzuhalten und zu vereiteln.

§. 38. Sind Streitigkeiten und Widersprüche, welche sich gezeigt haben, von der Theilungscommission nicht im Wege

der Güte zu beseitigen, so hat sie nunmehr vor weiterm Verfahren Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten, die darauf entscheidet, ob die Theilung selbst vorzunehmen sei, oder nicht, oder ob derselben vielleicht vor der Hand wegen der erst zu beseitigenden Streitigkeiten Anstand zu geben sei. Außerdem schreitet die Commission zu der Vermessung und Bonitirung.

§. 39. Die Theilungscommission hat die zu vertheilende Gemeinheit durch einen von ihr zu wählenden Feldmesser, der, wenn er nicht schon zu solchen Geschäften überhaupt verpflichtet worden, vereidet werden muß, vermessen zu lassen, denselben mit der nöthigen Instruction zu versehen und ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke der Gemeinheit gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben und dazu ebenfalls zu vereiden sind, beizugeben, überhaupt ihm Alles, was er zu Besorgung seines Geschäfts nöthig hat, zu liefern.

§. 40. Die Feldnachbarn der Gemeinheit müssen von dem vorseienden Geschäft in Kenntniß gesetzt werden, damit sie ihre Grenzrechte zu wahren im Stande sind, und sollten deshalb Differenzen mit ihnen entstehen, so hat der Feldmesser das Nöthige zu registriren, mit der Vermessung selbst aber so lange Anstand zu nehmen, bis diese Irrungen erledigt sind.

§. 41. Mit der Vermessung ist die Bonitirung zu verbinden, welche durch zwei von den Interessenten einstimmig gewählte, oder von der Theilungscommission ernannte, besonders zu vereidende und von der Theilungscommission mit der nöthigen Instruction zu versehende Landwirthe, wo möglich aus der Gegend, wo die Theilung vorgenommen wird, geschieht.

Die Boniteure haben die nach der Localität anzunehmenden verschiedenen Classen der Länderei festzusetzen.

§. 42. Ueber die Vermessung selbst hat der Feldmesser eine genaue Karte zu verfertigen und darin nicht nur die verschiedenen Grade der Güte der zu vertheilenden Gemeinheit nach dem Urtheil der Sachverständigen sorgfältig zu bemerken, sondern auch sein Gutachten pflichtmäßig darüber abzugeben, wie die Theilung auf die leichteste, schicklichste, der

bisher bestandenen Gemeindeverfassung angemessenste und den Interessenten vortheilhafteste Art regulirt werden könne.

§. 43. Nach beendigter Vermessung und Bonitirung ist nunmehr, wenn sich dabei kein weiterer Anstand gezeigt hat, weshalb Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten wäre, von der Theilungscommission, unter Zuziehung des Feldmessers, ein Theilungsplan auszuarbeiten, und zunächst zu bestimmen, welcher Theilungsmaaßstab zur Anwendung zu bringen sei, bei erheblichen Zweifeln darüber aber bei der Landesregierung anzufragen.

§. 44. Der Theilungsplan muß nicht nur eine genaue Angabe der jedem einzelnen Interessenten als privatives Eigenthum zuzuweisenden Abfindungsantheile an Länderei und andern Surrogaten, sondern auch die nöthigen Bestimmungen wegen aller Nebenpunkte, wegen der Anlegung und Unterhaltung der Wege, Viehtriften, Schutz- und Wässerungsgraben und dergleichen, auch eine nähere Entwickelung der Grundsätze, worauf er beruht, enthalten.

Sind Abfindungsantheile von gleicher Größe, und ist kein besonderer Grund vorhanden, dieselben dem einen oder dem andern Interessenten zuzuweisen, so muß in Ermangelung einer Vereinigung darüber das Loos entscheiden.

§. 45. Sobald der Theilungsplan entworfen, ist ein Termin zu Publication desselben anzuberaumen, und in diesem nicht nur der Theilungsplan nebst der Karte des Feldmessers den Interessenten vorzulegen, sondern auch an Ort und Stelle gehörig zu erläutern und jedem Interessenten nachzuweisen, worin sein Entschädigungsantheil besteht.

Jeder Einzelne ist mit seinen Beschwerden und Einwendungen dagegen zu hören, darüber, wo möglich, zu verständigen, und so eine gütliche Beilegung zu bewirken. Es sind hiernächst sämmtliche Interessenten zu bedeuten, daß sie dasjenige, was sie gegen den Plan einzuwenden haben, binnen einer Frist von vier Wochen vorstellig zu machen haben, indem widrigenfalls keine Rücksicht darauf werde genommen, sondern mit der Vertheilung der Gemeinheit nach dem Plan werde verfahren werden. Erfolgen nun binnen dieser Frist Einwen-

dungen, so ist von der Theilungsbehörde Bericht an die Landesregierung zu erstatten, welche darüber zu entscheiden hat.

Sollte aber auch nichts gegen den Vertheilungsplan eingewendet werden, so ist derselbe doch vor der wirklichen Vertheilung an die Landesregierung zur Genehmigung einzusenden.

§. 46. Wird gegen den Theilungsplan nichts eingewendet, oder sind die Einwendungen beseitigt, so schreitet die Theilungscommission zu Vollziehung desselben, und überweist jedem Interessenten seinen Entschädigungsantheil zum privativen Eigenthum.

Die einzelnen Entschädigungsantheile sind mit Zuziehung des Feldmessers genau abzustecken, auch zu vermarken, und darüber, wie solches Alles geschehen ist, ein genaues Protocoll aufzunehmen.

§. 47. Dieses Protocoll über die Einweisung der Interessenten in das ihnen zu Theil gewordene privative Eigenthum vertritt die Stelle eines förmlichen Theilungsrecesses, und wird dem Gericht, in dessen Bezirk die getheilte Sache belegen ist, mitgetheilt, um wegen der durch die Theilung in Ansehung der hypothekarischen Rechte und sonst etwa eingetretenen Veränderungen das Nöthige verfügen zu können.

§. 48. Diejenigen Kosten, welche das Ganze und Wesentliche einer Gemeinheitstheilung betreffen, namentlich die Kosten der Vermessung, Bonitirung, Kartirung u. s. w. werden von allen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte getragen, es müßte denn vielleicht ein kleiner Theil der Gemeinheit zu Deckung dieser gemeinsamen Kosten vortheilhaft verkauft werden können. Dagegen trägt jeder Interessent solche Kosten, welche bei der Gemeinheitstheilung lediglich von ihm selbst durch ungegründete Widersprüche oder Beschwerden und andere unnöthige Weiterungen veranlaßt worden sind. Erforderliche Vorschüsse zu den gemeinsamen Kosten sind aus der Gemeindecasse auf Anordnung der Landesregierung, und, wenn mit einer Gemeinde andere Personen bei einer Gemeinheitstheilung concurriren, auch von diesen zu machen.

§. 49. Für alle bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden gewöhnlichen obrigkeitlichen Geschäfte, Citationen, Protocolle

u. s. w. sollen Sportel- oder andere Gebühren gar nicht liquidirt werden. Das mit einer Gemeinheitstheilung beauftragte Mitglied einer Unterbehörde hat lediglich die gewöhnlichen Diäten zu beziehen, und bekömmt außerdem nur den baaren Verlag an Reisekosten, Gebühren für Abschriften, Botenlohn und dergleichen von ihm zu bestreitende Auslagen ersetzt.

Die zugezogenen Sachverständigen dagegen haben, in Ermangelung einer andern Uebereinkunft, über die von ihnen besorgten Geschäfte Liquidationen zu überreichen, die von Unserer Landesregierung nöthigenfalls ermäßigt werden."

IV. Spaltung und Zerreißung der Ländereien.

A. Begriffsbestimmungen.

Als Item gilt jedes walzende Stück und jeder im Guts- oder Hufenverbande stehende Inbegriff (Complex) von Grundstücken, welcher in Bezug auf die Abgabenverhältnisse eine Einheit bildet. — Gesetzsamml. nr. 298. §. 1. —

Unter dem Ausdrucke: „gehüfte Länderei" wird auch ein Acker Feldes, d. h. ein Acker in drei Feldern, begriffen. — Landesordn. Th. II. cap. 2. tit. 14. — Neue Beif. S. 92. —

B. Spaltung.

Items gehüfter Länderei, auch künftig erst zusammengelegte, dürfen — gemäß der in der Landesordnung P. II. cap. II. Tit. 14. und in den neuen Beifugen zu solcher cap. IX. pag. 92. enthaltenen Bestimmung — nicht in geringere Theile (Quoten) als Achtelhufen, walzende Stücken nur soweit gespalten werden, daß die Theilstücken mindestens noch die Breite einer Sottel behalten. Auch bei der Spaltung gehüfter Länderei, soweit sie erlaubt ist, muß möglichst (z. B. durch die Theilung in die Breite, wo dies thunlich ist) dahin gesehen

werden, daß die einzelnen Pertinenzstücke nicht geringere als Sottelbreite erhalten. — Gesetzsamml. nr. 298. §. 5. —

C. Zerreißung.

Die Zerreißung der Items von Guts= oder gehüfter Länderei (im Gegensatze der Zerlegung in Quoten), ingleichen die Veräußerung einzelner Pertinenzstücke daraus bleibt, abgesehen von dem gestatteten Umtausche behufs der Zusammenlegung, wie bisher untersagt. Um aber dem Bedürfnisse einzelner Grundstücksbesitzer, die in der Lage sind, Dispensation wünschen zu müssen, die nöthige Rücksicht angedeihen zu lassen, und insbesondere um auch hierbei die reelle Zusammenlegung von Grundstücken möglichst zu befördern, soll bei dergleichen Dispensationsgesuchen — abgesehen von den Fällen, in welchen sich besondere Anstände oder Bedenken zeigen — künftig die Berichtserstattung an Herzogl. Landesregierung und Herzogl. Obersteuer=Collegium nicht weiter erforderlich sein, sondern es hat die Unterbehörde (der Richter der belegenen Sache) nach sorgfältiger Erörterung des Gegenstandes und der Gründe des Gesuchs über die Ertheilung oder Nichtertheilung der Dispensation selbst zu beschließen, im ersteren Falle (wenn das Gesuch gewährt wird) der Amtssteuerreceptur, ingleichen, wenn die Stücken lehnbar sind, der einschlägigen Lehnsbehörde, nach Befinden durch Mittheilung der Acten von der Hand, Nachricht zu geben und für die Umschrift im Flurbuche durch den Ortsvorstand zu sorgen. — Gesetzsamml. nr. 298. §. 6. —

Die Auflösung des Hufen= oder Gutsverbands in einer ganzen Flur ist von der Genehmigung Herzogl. Landesregierung abhängig. — §. 7. daselbst. —

Die Zerreißung der zu Häusern als Pertinenzstücke gehörigen Gärten, Krautmaaßen, Krautflecken und Ge=

meindetheile, sowie deren Trennung von den Häusern, zu welchen sie gehören, ist unter allen Umständen unstatthaft. — Neue Beif. S. 93. — Zusatz nr. 24. —

Die Spaltung und Zerreißung der zu den Waldorten gehörigen, aus Rodeland entstandenen Grundstücke, nach Maasgabe des Ortsherkommens, ist erlaubt. — Neue Beif. S. 93. —

V. Zusammenlegung der Ländereien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wiedervereinigung zerrissener Grundstücke und die Zusammenlegung der Ländereien soll von den Behörden stets nach Möglichkeit befördert werden. — Neue Beif. S. 93. — Zusatz nr. 24. —

Wenn Grundstücksitems, welche sich als Gespilde eines früheren Ganzen ausweisen, in der Hand desselben Besitzers zusammenkommen, so sind solche sofort auch in den Büchern (Flurbuch, Cataster, Lehn- und Zinsbüchern u. s. w.) zu einem Item zusammenzuschreiben. — Gesetzsamml. nr. 298. §. 1. —

Ebenso sind lehnsfreie und lehnbare Items, die in der Hand desselben Besitzers zusammenkommen, wenn schon sich die Gespildeeigenschaft bei ihnen nicht aus den Büchern und Dorfsurkunden ergibt, dennoch zu einem Item zusammenzuschreiben, sofern sie nur (resp. die Guts- und Hufenquoten in ihren einzelnen Bestandtheilen oder Pertinenzien) nach der Länge der Stücken neben einander liegen und, wenn es lehnbare Items sind, einem und demselben Lehnherrn zu gleichen Procenten lehnen oder gleiches Recognitionsgeld geben. — §. 2. daselbst. —

Der Umtausch von walzenden Stücken oder Guts- und Hufenbestandtheilen (Pertinenzien) gegen andere der-

gleichen zum Zweck der Zusammenlegung soll in folgender Art zu befördern gesucht werden:

a) Es bedarf, sofern nur bei solchen Umtauschungen wenigstens auf Seiten des Einen der beiden Contrahenten eine Zusammenlegung nach der Länge der Stücken erfolgt und die Tauschgegenstände beiderseits von gleichem urkundlichen Flächengehalt (z. B. beiderseits als 1 Acker, ½ Acker ꝛc. beschrieben) sind, keiner besondern Dispensation zur Veräußerung der Guts- oder Hufenbestandtheile.

b) Von den Tauschstücken tritt gegenseitig eins an des andern Stelle; die weggegebenen nehmen in Bezug auf die Abgabenverhältnisse — vorbehältlich jedoch der etwa nöthigen Steuerausgleichung — ganz die rechtliche Natur und Eigenschaft der dagegen empfangenen an.

c) Es macht dabei, sofern sich nur der urkundliche Gehalt der Tauschstücken gleichsteht, auch keinen Unterschied, ob auf der einen oder andern Seite eine baare Herausgabe bedungen worden ist, oder nicht. Nur in Bezug auf das Interesse der Hypothekengläubiger wird, wenn eine baare Herausgabe bedungen und eines der Tauschstücken mit einer Hypothek bestrickt ist, noch ein Nachweis von Seiten des Gläubigers erfordert, daß er mit der Uebertragung seiner hypothekarischen Rechte zufrieden sei. Ohne einen solchen Nachweis bleiben die letztern unberührt und können auch gegen den andern Contrahenten, auf welchen das Pfandstück tauschweise überging, geltend gemacht werden.

d) Die Tauschbriefe werden an das Gericht der gelegenen Sache eingereicht, daselbst verlautbart und bestätigt. Betreffen sie Stücken, welche nicht lehnbar sind, so werden sie darauf an den Ortsvorstand

und von diesem nach vorheriger Ueberschreibung im Flurbuche und Steuercataster an die Contrahenten ausgehändigt.

Betreffen sie auf der einen oder andern Seite lehnbare Stücken, so hat sie der Richter vorerst an die einschlägige Lehnsbehörde und diese nach erfolgter Ueberschreibung oder Umschreibung der Tauschstücken weiter an den Ortsvorstand abzugeben.

e) Werden auf diese Weise Zusammenlegungen vermittelt, wobei lehnsfreie Items oder Items von gleicher Lehn nach der Länge der Stücken (oder Hufenbestandtheile) an einander zu liegen kommen, so werden sie zugleich auf die obengedachte Weise zu einem Item in den Büchern zusammengeschrieben.

f) Bei Umtauschungen dieser Art sind keine Sporteln zu liquidiren, sondern lediglich die etwaigen Copialien und Botenlöhne zu erheben. Auch die Lehnsbehörden haben keine Lehn- und Auflaßgelder, Consens- oder sonstigen Gebühren, ausgenommen für die Ab- und Zuschreibung, für Copialien und Botenlohn, zu fordern. — §. 3. daselbst. —

In den Orten, in welchen eben die Flurvermessung vorgenommen wird, bedarf es für Umtauschungen zu dem vorhergedachten Zwecke und unter den angegebenen Voraussetzungen der Abfassung besonderer Tauschbriefe nicht, sondern nur der Anmeldung bei dem Ortsvorstande und dem Geometer, der darauf bei der Herstellung des Vermessungsregisters und Flurläufers sofort Rücksicht zu nehmen hat. Es sind aber nach Beendigung der Vermessung aus dem Vermessungsregister die erforderlichen Extracte über die solchergestalt vorgekommenen Umtauschungen an das Gericht, die Lehns- und Steuerbehörde ein-

4 *

zureichen, damit darnach in deren Büchern die nöthige Ueber- und Zusammenschreibung bewirkt werden kann.

Insbesondere wird den mit der Vermessung beschäftigten Geometern zur Pflicht gemacht, in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen dahin zu wirken, daß sich die Besitzer von Hufenquoten darüber vereinigen, die in einem Geschrote oder Flurtractus oder Felde zerstreut liegenden Bestandtheile (Pertinenzstücke) einer und derselben Hufenquote zusammenzulegen, wobei der freien Entschließung der betheiligten Besitzer lediglich überlassen bleibt, die Ausgleichung verschiedener Werthe durch den Ortsvorstand oder einen sachverständigen Oekonomen und den Geometer mittelst Zutheilung von Areal, nach vorgängiger ungefährer oder auch genauer Bonitirung, zu vermitteln. Wenn die Ausgleichung mittelst Geld erfolgen soll, sind die etwa betheiligten Hypothekengläubiger zur Wahrung ihrer Gerechtsame zeitig davon in Kenntniß zu setzen; auch ist, sofern in den Pfandverschreibungen die Hufenpertinenzien einzeln (nicht in Hufenquoten allein) taxirt sind, die Einwilligung der Gläubiger zur Umlegung dieser Pertinenzien beizubringen.

Sind letztere nicht einzeln taxirt, so bedarf es dieses Nachweises nicht, sondern es geht die Hypothek ohne Weiteres auf die zusammengelegten neuen Hufenbestandtheile über. — §. 4. daselbst. —

B. Vom Näherrechte aus dem Gespilde.

1. Begriff.

Der Vorkauf ist das Recht, in einen Kauf, welcher noch nicht durch die Uebergabe des verkauften Gegenstandes vollendet ist, vor allen andern Käufern gegen Erfüllung der von denselben eingegangenen Kaufbedingungen vorzugsweise einzutreten.

Der Vorkauf aus dem Gespilde ist derjenige Vorkauf, welchen ein Nachbar an solcher gehüften Länderei, welche vormals mit der seinigen nur Ein Stück ausgemacht hat und nachher von der letzteren wieder getrennt worden ist, oder auch an einzelnen zu ganzen Gütern gehörigen Theilen, Aeckern oder Pertinenzien, welche vormals von jenen Gütern abgerissen worden sind, auszuüben berechtigt ist.

2. Zweck.

Der Zweck dieses Vorkaufs besteht darin, daß die zu einerlei Hufe oder zu demselben ganzen Gute gehörig gewesenen und nachmals davon getrennten Grundstücke wieder mit einander vereinigt werden sollen.

3. Gegenstand.

Bei gerichtlichen Versteigerungen einer Sache, sie mögen nun nothwendige oder freiwillige sein, findet kein Näherrecht statt. — Neue Beif. S. 96. §. 3. — Proceßordnung, S. 168. §. 21. —

Der Vorkauf aus dem Gespilde findet nur bei solchen Grundstücken statt, welche mit der Ordinarsteuer belegt sind und entweder zur gehüften Länderei oder zu einem ganzen Gute gehören oder gehört haben.

An einzelnen Grundstücken, welche weder zur gehüften Länderei noch zu einem ganzen Gute gehören, kann dieser Vorkauf nicht ausgeübt werden, wenngleich dieselben vormals Ein Ganzes ausgemacht haben sollten.

Gehüfte Ländereistücke sind nur dann dem Vorkaufe aus dem Gespilde unterworfen, wenn sie weniger als eine Achtelhufe betragen; bei Grundstücken aber, welche vormals zu einem ganzen Gute gehört haben, findet der Vorkauf ohne Rücksicht auf deren Gehalt und Größe statt.

Die Ausübung dieses Vorkaufs bei gehüfter Länderei

erfordert ferner auch, daß die Länderei des Nähergelters und diejenige, welche er durch Vorkauf damit zu vereinigen gedenkt, zu derselben Hufe gehört haben, und fällt daher bei Grundstücken, welche nicht unter dem Pflug gehalten werden, mit Ausnahme solcher Wiesen, welche zur gehüften Länderei gehören, ganz hinweg.

Auch muß die längste Seite derjenigen gehüften Länderei, an welcher der Vorkauf ausgeübt werden soll, unmittelbar an die längste Seite der Länderei des Nähergelters anstoßen, indem der Vorkauf außerdem, und wenn die beiden Ländereien entweder gar nicht oder doch nur auf der schmalen Seite, oder in einem Winkel an einander grenzen, keine Anwendung findet.

4. Collision mehrerer Vorkäufer.

Wenn das dem Vorkaufe unterworfene Grundstück auf beiden Seiten Nachbarn hat, deren Grundstücke zu derselben Hufe oder zu demselben ganzen Gute gehören und welche beiderseits den Vorkauf ausüben wollen, so soll demjenigen Nachbar der Vorzug gebühren, dessen angrenzende Länderei den geringsten Ruthengehalt hat, wenngleich die angrenzende Seite der Länderei des andern Nachbars länger sein sollte.

Sind aber die angrenzenden Ländereien beider Nachbarn von gleichem Ruthengehalt, so haben sie in des Richters Gegenwart um den Vorzug zu loosen.

Wenn Einer der beiden Nachbarn selbst Käufer ist, so fällt das Vorkaufsrecht des andern ganz hinweg.

Wird das dem Vorkaufe aus dem Gespilde überhaupt unterworfene Grundstück mit mehreren andern Grundstücken zugleich, und ohne Bestimmung eines besondern Kaufpreises für jedes einzelne Grundstück, in Bausch und Bogen verkauft, so kann der Berechtigte den Vorkauf nicht

ausüben, selbst wenn er in den ganzen Klumpenkauf einzutreten sich bereit erklären würde.

5. Verfahren bei Ausführung des Gespilderechts.

Der Käufer des dem Vorkaufsrecht unterworfenen Grundstücks soll dem Nähergelter die von beiden Contrahenten unterschriebene Kaufnotel noch vor der gerichtlichen Bestätigung derselben vorzeigen und ihn um seine ausdrückliche Erklärung befragen, ob er das ihm zustehende Näherrecht im gegenwärtigen Falle ausüben wolle, oder nicht. Sind zwei Nähergelter vorhanden, so muß diese Anzeige bei einem jeden derselben besonders geschehen.

Lehnt sodann der Nähergelter die Ausübung des Vorkaufs ab, so ist er schuldig, die Kaufnotel mit zu unterschreiben, und die blose Unterschrift der Kaufnotel soll, ohne weitern Zusatz, für eine ausreichende verneinende Erklärung angenommen werden.

Ist aber der Nähergelter bereit, sein Näherrecht auszuüben und in die sämmtlichen Bedingungen des Kaufvertrags einzutreten, so soll die Kaufnotel sofort auf den Nähergelter als Käufer eingerichtet und in der Maaße bei der Obrigkeit zur Bestätigung eingereicht werden.

Den Unterobrigkeiten ist bei 10 Thlr. Strafe verboten, einen Kaufvertrag eher zu confirmiren, bis derselbe entweder von dem etwaigen Nähergelter unterschrieben oder die Statthaftigkeit eines in Anspruch genommenen Näherrechts rechtskräftig entschieden worden ist.

Wenn sich der Nähergelter weigert, die Kaufnotel zu unterschreiben, und sich gleichwohl nicht bereit erklärt, in den Handel einzutreten, oder wenn sich sonst eine Schwierigkeit oder ein Streit wegen des Vorkaufs ereignet, so soll der Käufer Solches, unter Ueberreichung der Kaufnotel, der Obrigkeit sofort mündlich anzeigen, welche sodann den Verkäufer, Käufer und Nähergelter Amtswe-

gen vor sich bescheiden und die vorgekommene Streitigkeit gleich im ersten Termine nach Vorschrift der Proceßordnung P. II. Cap. 1. in Güte beilegen oder durch eine Weisung entscheiden muß.

Sollte der Kauf so kurze Zeit vor der Erndte geschlossen sein, daß die Näherrechtsstreitigkeit vor der Einscheuerung der Früchte nicht entschieden werden könnte, so ist zwar auf Ansuchen des Nähergelters die Sequestration derselben von dem Richter zu verfügen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das ganze Kaufgeld zuvor von dem Nähergelter baar deponirt werde, selbst wenn terminliche Bezahlung desselben bei Abschließung des Kaufs ausgemacht sein sollte.

6. Verbindlichkeiten des Vorkäufers.

Der Nähergelter ist schuldig, nicht nur den verabredeten Kaufpreis der verkauften Länderei zu bezahlen, sondern auch alle übrigen in dem Kaufbriefe enthaltenen Bedingungen ebenso zu erfüllen, wie solche der durch den Vorkauf ausgeschlossene Käufer zu leisten bereit war.

Wenn daher bei einer oder der andern Kaufbedingung hauptsächlich auf die Persönlichkeit des Käufers Rücksicht genommen worden und der Nähergelter solche Bedingungen ebenso gut wie jener und mit Zufriedenheit des Verkäufers zu erfüllen, oder die etwa dieserhalb erforderliche Sicherheit zu leisten nicht im Stande wäre, z. B. wenn sich der Letztere zugleich die Alimentation auf Lebenszeit bedungen hätte, so findet die Ausübung des Näherrechts aus dem Gespilde nicht statt.

Ist der Kauf auf baares Geld geschlossen worden, so hat der Nähergelter, wenn er in den Kauf tritt, das ganze Kaufgeld längstens binnen vier Wochen von der Zeit an, in welcher er von dem Kauf Nachricht erhielt,

baar zu bezahlen, es wäre denn, daß ihm der Verkäufer freiwillig eine weitere Stundung ertheilte.

Versäumt der Nähergelter diese Zahlungsfrist, so ist er dadurch seines Näherrechts für verlustig zu achten, und es steht alsdann dem Verkäufer frei, das Grundstück an den ersten Kaufliebhaber oder an einen Andern zu verkaufen.

In der Regel hat der Nähergelter auch jederzeit die bei der Ausübung des Näherrechts auflaufenden Gerichtsgebühren und anderen Kosten allein zu tragen, wenngleich die Sache zu seinem Vortheil oder durch einen Eid entschieden sein sollte.

Wenn aber der von dem Käufer oder Verkäufer erregte Widerspruch offenbar ganz unerheblich, oder den gesetzlichen Vorschriften entgegen gewesen ist, so bleibt es dem Richter nachgelassen, wegen der Kosten nach Befinden anders zu erkennen. — Neue Beif. S. 95 ff. —

C. Vom Retracte aus dem Gemeinderechte.

Der Retract ist das Näherrecht, vermöge dessen Jemand in den Kauf einer unbeweglichen Sache nicht nur vor deren Uebergabe an den Käufer vorzugsweise eintreten, sondern auch dieselbe nach deren erfolgter Uebergabe von dem Käufer und jedem andern Besitzer gegen Erstattung des Kaufpreises und Uebernahme der übrigen Kaufbedingungen zurückfordern kann.

Bei dem Verkaufe der in einer Gemeindeflur gelegenen Grundstücke an einen Auswärtigen können sämmtliche Gemeindemitglieder den Retract binnen der gewöhnlichen Frist ausüben. — Landesordn. S. 139. —

Wenn mehrere Gemeindemitglieder zugleich diesen Retract ausüben wollen, so geht derjenige, welchem außer diesem Retract noch ein Näherrecht aus einem andern Grunde an dem fraglichen Grundstück zusteht, den Uebri-

gen vor; in Ermangelung eines solchen vorzugsweise Berechtigten aber schließt dasjenige Gemeindemitglied die Uebrigen von der Ausübung des Retracts aus, welches zuerst seine Absicht, den Retract ausüben zu wollen, der Obrigkeit anzeigt und zuerst die Kaufbedingungen erfüllt. — Landesordn. S. 139. —

Der Retract aus dem Gemeinderecht fällt hinweg, wenn der auswärtige Käufer bei der Abschließung des Kaufvertrags zugleich ein wesentlicher Einwohner desjenigen Orts wird, in dessen Flur das gekaufte Grundstück liegt, oder sich doch wenigstens mit Haus und Hof daselbst ankauft. — Landesordn. S. 139. —

Zweiter Abschnitt.

Vom Acker-, Wiesen- und Gartenbaue.

I. Vom Ackerbaue.

1. Ueber die Einführung einer neuen Feldbewirthschaftungsweise vergleiche oben Seite 18. die Bestimmungen des §. 1. des Triftablösungsgesetzes vom 2. Januar 1832.

2. Hinsichtlich der Besömmerung der Brache bestimmt die ebengenannte landesherrliche Verordnung Folgendes:

„§. 42. Damit übrigens auch ohne Ablösung der Huthen und Triften die Landcultur und deren Fortschreiten durch das Huthwesen so wenig als möglich beschränkt sei, haben alle Huthberechtigten, welchen die Behüthung der Brache zusteht, von nun an den Pflichtigen zu gestatten, einen nach Maasgabe der Größe seines Landbesitzthums in einer Flur bestimmten

Theil (§. 43.) gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe oder Entschädigung zu besömmern.

§. 43. Gegen Leistung dieser Abgabe, deren Betrag Jeder, welcher seine Brachfelder zu besömmern gedenkt, bei Verlust seines Anspruchs auf Schonung dieser Felder, bis Walpurgis oder dem ersten Mai jeden Jahres voraus zu bezahlen hat, kann Niemand an der Besömmerung seiner Brachfelder gehindert werden, und ist da, wo die Feldbesitzer gegen die Huthberechtigten nicht ein Mehreres hergebracht haben, es gestattet, daß

a) derjenige, welcher in einer Flur eine Viertelhufe Land oder weniger besitzt, gar keine Brache halte;

b) derjenige, dessen Landbesitzthum in einer Flur mehr als eine Viertelhufe beträgt, die Hälfte seines Brachfeldes besömmern dürfe, und mit der Hälfte desselben reine Brache zu halten verbunden ist.

§. 44. Durch die Besömmerung dürfen jedoch die übrigen huthbaren Districte nicht versperrt werden. Für nicht versperrt aber sind diese Districte zu erachten, wenn der oder die Besömmernden einen fünf Ruthen (14schuhigen Maaßes) breiten Triftweg in der nächsten Richtung zu denselben liegen lassen.

Sollte übrigens durch die Besömmerung die Huth und Trift so beschränkt werden, daß die huthbar bleibenden Brachfelder mit größeren Heerden nicht mehr behüthet werden können, so ist den Huthberechtigten nachgelassen, ihre Heerden in kleinere Haufen abzutheilen und ihre Huth mit diesen zu üben.

§. 45. Die von dem Huthpflichtigen wegen vorgenommener Besömmerung dem Huthberechtigten zu leistende Entschädigung ist — in Ermangelung desfalls bereits bestehender Verträge oder Gewohnheitsrechte, oder eines gütlichen Abkommens zwischen den Betheiligten — nach vorhergegangener Erörterung der hierbei zu beachtenden Verhältnisse, nach dem Ermessen Unserer Landesregierung zu bestimmen, und kann höchstens bis zu acht Groschen vom Acker ansteigen. Höher darf solche in keinem Falle bestimmt werden.

§. 46. Unter den zu schonenden Sömmerungsgewächsen sind nicht allein alle Arten Futterkräuter und Hackfrüchte, sondern auch überhaupt alle Feldgewächse begriffen, welche in der Brache gebaut werden können, und zwar ohne Unterschied, sie mögen bis jetzt gebaut worden sein oder nicht.

§. 47. Kopfklee und länger dauernde Futterkräuter, welche nach Maasgabe dieser Bestimmungen (§. 46.) ebenfalls zu den Sömmerungsgewächsen gerechnet werden müssen, müssen nicht allein ein volles Jahr von ihrer Aussaat an, sondern auch bis nach erfolgtem letzten Hiebe von den Huthberechtigten geschont werden.

Sollte jedoch der Eigenthümer dieselben vierzehn Tage nach Michaelis, oder im Frühjahr bis zum 23. April mit seinem eigenen Viehe behüthen, so darf der Huthberechtigte dasselbe thun.

Vom 23. April an bis 14 Tage nach Michaelis aber muß der Huthberechtigte fremde Futterkräuter, sie mögen heißen, wie sie wollen, durchaus und selbst in den Fällen schonen, wenn der zur Mithuth und Mittrift berechtigte Eigenthümer mit seinem eigenen Viehe innerhalb des oben bemerkten Zeitraums seine eigenen Futterkräuter behüthet.

§. 48. Feldbesitzern, welchen auf ihren eigenen Grundstücken die Mithuth und das Recht zusteht, ihr Vieh allein hüthen zu lassen, ist es gestattet, mit Ausschluß der übrigen Mithuthberechtigten, ihre mit Wintersaat bestellten Stücke zu behüthen.

§. 49. Die Einrichtung, nach welcher es zeither an manchen Orten des Landes nicht gestattet gewesen ist, unmittelbar nach Rübsamen die Ackerfelder mit Winterroggen oder überhaupt mit Winterfrüchten zu bestellen, wird hiermit wegen ihrer großen Nachtheile für die Landwirthschaft aufgehoben.

§. 50. Dagegen aber ist es dem Huthberechtigten erlaubt, sogleich nach völliger Aberndtung des Rübsamens, vorausgesetzt, daß dieses wegen noch stehender Winterfrüchte geschehen kann, die mit Rübsamen bestellt gewesenen Felder bis zu deren Wiederbestellung zur weitern Saat zu behüthen.

§. 51. Wo rücksichtlich der Besömmerung und Schonung der Futterkräuter die Huthpflichtigen erweislich ein Mehreres her-

gebracht haben, als in den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen (§. 42. bis 50.) enthalten ist, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 54. Die gesetzlichen Bestimmungen der Neuen Beifugen zur Landesordnung pag. 421. Artikel 6. §. 1. bis mit §. 8. sowie alle der gegenwärtigen gesetzlichen Verordnung entgegenstehenden, sowohl die Ablösung der Huth und Trift, als auch die Besömmerung der Brache beschränkenden Statuten und Gewohnheitsrechte werden hiermit aufgehoben.

§. 55. Um übersehen zu können, wieviel Felder jährlich in der Brache besömmert werden, ist in jedem Jahre zu Michaelis ein desfallsiges Verzeichniß durch den Ortsvorstand aufzunehmen, bei der treffenden Amts- oder Patrimonialgerichtsstelle zu übergeben, hier aber eine summarische Zusammenstellung aller solcher Besömmerung ihrer Orte zu fertigen und solche bis Weihnachten jedes Jahres bei Unserer Landesregierung einzureichen."

II. Hegung der Wiesen.

1. Den Besitzern einschüriger, sogenannter Jacobswiesen ist gestattet, dieselben in zweischürige zu verwandeln, insofern nur durch eine solche Umwandlung die Huth und Trift auf die umliegenden huthbaren Districte nicht versperrt — vergl. oben S. 59. §. 44. des Triftablösungsgesetzes — und die Huth- und Triftberechtigten nach den vorgeschriebenen Bestimmungen — vergl. §. 45. das. — entschädigt werden. — Gesetzsamml. nr. 70. §. 53. —

2. Die zweischürigen oder Grummetswiesen müssen von den Huth- und Triftberechtigten mit dem 23. April jeden Jahres, die einschürigen oder Jacobswiesen aber mit dem 1. Mai gehegt und dürfen von diesen Tagen an mit keinerlei Vieh mehr behüthet werden. — Zuwiderhandelnde verfallen nicht nur in eine Strafe von zehn Thalern, wovon der Denunciant den dritten Theil

erhält, sondern sie haben auch dem Eigenthümer der Wiese allen ihm erweislich dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diejenigen Triftberechtigten und Pflichtigen, zwischen welchen im Jahre 1798 wegen der Zeit der Wiesenbehüthung eine besondere Uebereinkunft zu Stande gekommen ist.

Die Vorhuth auf Wiesen muß längstens binnen acht Tagen nach völliger Abräumung der Wiesen ausgeübt werden, widrigenfalls die Huthberechtigten zur Behüthung derselben berechtigt sind. — Zusatz nr. 101. —

III. Anlegung von Gärten.

Jedem Eigenthümer von Land, Wiesen und Laiten ist gestattet, die dazu tauglichen Stücke in Garten zu verwandeln, insofern nur dadurch nicht etwa eine Versperrung der Huth und Trift auf den umliegenden huthbaren Districten entsteht — vergl. oben S. 59. §. 44. des Triftablösungsgesetzes. — Die Huth- und Triftberechtigten sind jedoch nach Maasgabe des §. 45. des gedachten Gesetzes — s. oben S. 59. — zu entschädigen. — Gesetzsamml. nr. 70. §. 52. —

IV. Vertilgung schädlicher Thiere und Gewächse.

1. Den Hamstern soll alljährlich, sobald die Frucht von den Aeckern abgeführt oder auch nur zu Mandeln gebracht ist, nachgestellt und den Hamstergräbern, außer der im Baue gefundenen Frucht, eine Vergütung von zwei Pfennigen für jeden von ihnen dem Ortsvorstande vorgezeigten Hamster aus Gemeindemitteln verabreicht werden. Wenn sich aber zu Tage legt, daß Hamstergräber blos auf das von den Hamstern eingetragene Ge-

traide und nicht zugleich auf die Ausrottung der Hamster ausgehen, so sollen sie nicht blos mit dem Verluste des gewonnenen Getraides, welches sodann für die Ortsarmen zu verwenden ist, sondern außerdem auch noch mit angemessener Strafe belegt werden. — Die gemachten Gruben müssen von den Hamstergräbern bei Strafe sofort wieder zugefüllt und die Aecker wieder geebnet werden. — Neue Beif. S. 411. —

2. Ebenso sollen die Maulwürfe durch Fallen, Ausgraben ꝛc. soviel als thunlich ausgerottet, die Maulwurfshügel aber unablässig zerzogen werden. — Ebendas. S. 414. —

3. Den Sperlingen soll in aller Weise, namentlich mit Garnen, Blasröhren, Wegnehmung der Eier und Jungen ꝛc., jedoch mit Ausschluß der Feuerwaffen, nachgestellt werden. Für die an die Ortsvorstände abgelieferten Sperlinge und Eier wird eine angemessene Vergütung aus Gemeindemitteln verabfolgt. — Neue Beif. S. 412. —

4. Die Bezirksbehörden sollen alljährlich den Besitzern von Gärten und bezäunten Wiesen die Reinigung der Bäume, Hecken ꝛc. vom Raupen-Geschmeiß und dürren Blättern aufgeben und dahin Anstalt treffen, daß die mit Raupensamen beschmitzten Aeste ꝛc. vor Ausgang Februar jeden Jahres abgeschnitten und die dürren Blätter abgelesen und verbrannt werden. Die Schultheißen haben darauf zu sehen, daß dieser Anordnung gehörig Folge geleistet wird, und die Säumigen der Behörde anzuzeigen, welche sodann die Reinigung der Bäume ꝛc. auf Kosten der Säumigen sofort durch Tagelöhner bewirken zu lassen hat.

Insbesondere sollen die dicken sogenannten Ringelraupen, aus welchen die sogenannten Milchdiebe entstehen, im Juni und Juli jeden Jahres, wo sie sich ein-

spinnen, abgemacht und vertilgt, die Gartenbesitzer aber hierzu von den Bezirksbehörden alljährlich zu rechter Zeit mit der Verwarnung aufgefordert werden, daß sie außerdem unnachsichtlich in Strafe genommen werden würden. — Neue Beif. S. 413.; Bekanntm. im Regierungsbl. v. 14. März 1829; Schultheißen-Instruct. §. 230. —

5. Die der Weide schädlichen Pflanzen, namentlich Hundemilch, Hucheh echeln, Heide und dergl., sollen alle Jahre zu gewissen Zeiten, welche der Landmann am Dienlichsten erachtet, von den Riethen und Angern weggeschafft und ausgerottet werden. — Neue Beif. S. 415. —

Dritter Abschnitt.

Von der Viehzucht, der Viehhaltung und dem Viehhandel.

I. Von Pferden.

A. Von der Pferdezucht.

Nachdem das im Jahre 1822 gegründete Landgestüte zu Georgenthal — vergl. Zusatz nr. 160. zu den Neuen Beif., — seiner reichlichen Ausstattung ungeachtet, im Jahre 1834 wieder eingegangen war, da die Landwirthe des hiesigen Herzogthums nach wie vor es für vortheilhafter erachteten, aus Norddeutschland hier eingeführte Fohlen zu kaufen, dieselben aufzuziehen, einige Jahre zu gebrauchen und dann mit Vortheil weiter zu verkau-

fen, so ist von Herzogl. Landesregierung dahin Anordnung getroffen worden, daß jeder Besitzer von Beschälhengsten, welcher dieselben zum Bedecken von Stuten gegen Bezahlung eines Sprunggelds gebrauchen will, die Genehmigung Herzogl. Landesregierung hierzu einholen muß. Personen, welche diese Erlaubniß einzuholen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern belegt und es kann geeigneten Falls, namentlich gegen Ausländer, sogar mit Confiscation der Beschälhengste verfahren werden. — Bekanntm. im Regierungsblatte vom 2. Juni 1836. — Von Herzogl. Landesregierung ist eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission von Sachverständigen ernannt, welche in jedem Falle, wo um Erlaubniß, einen Hengst zum Beschälen gebrauchen zu dürfen, nachgesucht wird, den Hengst zu untersuchen und ihr Gutachten über die Brauchbarkeit desselben abzugeben hat.

Außerdem stehen im Herzogl. Marstalle hier fortwährend vorzüglich tüchtige und schöne Beschälhengste, welche von des Herzogs Hoheit zum Zwecke der Veredlung der Pferdezucht im hiesigen Lande mit sehr beträchtlichem Kostenaufwande angekauft und unterhalten werden, gegen ein billiges Sprunggeld für jeden Stutenbesitzer des Landes zur Benutzung bereit.

B. Vom Hufbeschlage der Pferde.

Ueber die Befähigung zum Hufbeschlage der Pferde setzt die Bekanntmachung Herzogl. Landesregierung vom 25. December 1839 Folgendes fest:

„Nach einem höchsten Beschlusse sollen die Schmiedegesellen, welche das Meisterrecht bei einer Innung der Hufschmiede des hiesigen Landes suchen, künftighin einer sorgfältigen Prüfung über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit in der Hufbeschlagkunst unterworfen werden, und es sind deshalb zu den

sämmtlichen Innungen der Hufschmiede im hiesigen Lande folgende Additional-Artikel gegeben worden.

§. 1. In Zukunft soll nur derjenige Hufschmied zum Meisterrecht oder sonst zur Ausübung seines Gewerbes auf eigene Rechnung zugelassen werden, der außer den übrigen Erfordernissen seine Kenntnisse und Fertigkeiten in der Hufbeschlagkunst und die Fähigkeit in der Beurtheilung der Krankheiten an den Füßen der Pferde hinreichend nachgewiesen hat.

§. 2. Die Prüfung über diese Qualification soll sich jedoch nur erstrecken:

a) über den Zweck des Hufes überhaupt und den Nutzen des Beschlags insbesondere;

b) über den innern und äußern Bau des Pferdehufs in seinem gesunden und kranken Zustande, insbesondere über die Beschreibung der einzelnen Theile des Fußes unter Berücksichtigung des innern Bestandes an Knorpel, Gelenken, Sehnen, Muskeln, Nerven und Blutgefäßen;

c) über die Krankheiten des Hufes an und für sich, sowie diejenigen, welche durch fehlerhaften Beschlag erzeugt, oder durch einen zweckmäßigen beseitigt werden können, und endlich

d) über die Mittel, solchen Krankheiten durch besondere Beschläge und durch kunstmäßige Handhabung der gewöhnlichen Hufschmidtswerkzeuge vorzubeugen und abzuhelfen.

§. 3. Die Gesellen, welche das Meisterrecht zu erlangen beabsichtigen, haben sich deshalb mit Beifügung ihres Wanderbuchs und der wegen ihres Wohlverhaltens etwa in ihren Händen befindlichen Atteste an diejenige Zunft zu wenden, bei welcher sie das Meisterrecht zu erlangen wünschen, die letztere aber hat sodann das angebrachte Gesuch an die ihr vorgesetzte Behörde zum Behuf der anzuordnenden Prüfung einzureichen.

§. 4. Die Prüfung ist von einem verpflichteten, selbst mit der praktischen Ausführung eines Hufbeschlags gehörig bekannten und zu dessen Leitung geeigneten, Thierarzte des hiesigen Landes vorzunehmen und dieser hat sodann über das Ergebniß derselben an die betreffende Behörde zu berichten, letz-

tere aber hat darüber zu entscheiden, ob der Bewerber zur Fertigung des Meisterstücks zugelassen werden soll oder nicht.

§. 5. Nur geprüfte Schmiede können zum Beschlag der Pferde zugelassen werden, solche Schmiede hingegen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, gleichwohl aber Meister werden, haben sich lediglich auf die übrigen Schmiedearbeiten zu beschränken.

§. 6. Für die Prüfung und den deshalb zu erstattenden Bericht erhält der Thierarzt Einen Thaler Remuneration.

§. 7. Gegenwärtige Bestimmungen üben keine rückwirkende Kraft auf die derzeitigen Meister.

§. 8 Alle dem Inhalte der gegenwärtigen Additional-Artikel widersprechenden Bestimmungen in den Innungen der Hufschmiede werden hiermit für aufgehoben erklärt."

C. Vom Pferdehandel.

Von der beim Pferdehandel zu leistenden Gewähr und einigen anderen dahin einschlagenden Puncten handelt das nachstehende Mandat vom 29. März 1790, Zusatz nr. 39. zu den Neuen Beifugen:

„Wir Ernst 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir auf einen, sowohl von den getreuen Ständen des hiesigen Herzogthums, als auch von Unserer hiesigen Landesregierung, bei Uns geschehenen Antrag die Entschließung gefaßt haben, in Absicht der bei dem Pferdehandel zu leistenden Gewähr und verschiedener anderer dahin einschlagenden Puncte, das nachstehende Mandat zu erlassen, um den über diesen Gegenstand so häufig erwachsenden lästigen und weitläufigen Processen möglichst vorzubeugen, und solchergestalt das Beste Unserer Unterthanen zu befördern.

§. 1. Zuvörderst erklären Wir hiermit, daß in den hiesigen Landen alle zeitherigen Rechte und Observanzen, welche die beim Pferdehandel zu leistende Gewähr, die an eingehandelten Pferden entdeckten Fehler, den desfalls zu führenden Beweis oder Gegenbeweis und die Zeit, binnen der eine wegen erhandelter mangelhafter Pferde zu erhebende Klage angestellt werden muß, betreffen, völlig aufgehoben sein, und

daß in Zukunft Richter und Parteien in Ansehung der jetzt gemeldeten und der damit in Verbindung stehenden Gegenstände lediglich nach der gegenwärtigen Verordnung sich richten sollen.

§. 2. Der Pferdehandel wird zwar gewöhnlich mittelst des Kaufcontracts, oft aber auch mittelst des Tauschcontracts geschlossen. Dasjenige, was vom Kaufe gilt, soll der Regel nach auch vom Tausche gelten. Da, wo bei dem Tausche, nach der Natur dieses Contracts, etwas Besonderes eintritt, ist Solches in dem gegenwärtigen Patent überall bemerkt worden. Als ein Kaufcontract aber soll es angesehen werden, wenn Jemand ein Pferd an Zahlungsstatt annimmt. Die Schuld, welche durch die Annehmung des Pferdes getilgt wird, vertritt alsdann die Stelle des Kaufpreises.

Sollten übrigens noch Fälle vorkommen, wo außer dem Kaufe und dem Tausche das Eigenthum eines Pferdes von einem Besitzer an den andern für Geld oder Geldeswerth übertragen würde, und es entstünde über die Eigenschaften des Pferdes ein Rechtsstreit unter den Parteien, so soll selbiger ebenfalls nach Maasgabe des gegenwärtigen Mandats entschieden werden.

§. 3. Für solche Fehler der Pferde, wegen welcher der Verkäufer in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann, sollen in den hiesigen Landen keine andern, als die nachstehenden gehalten werden:

1) die Staarblindheit, welche von dem sogenannten schwarzen Staar herrührt, sie mag an einem Auge, oder an beiden Augen sich äußern,
2) die Mondblindheit, auf einem sowohl als auf beiden Augen,
3) das Stetischsein,
4) der Rotz,
5) der Wurm,
6) die Haarschlächtigkeit, welche auch die Herzschlächtigkeit und der Dampf genannt wird,
7) der tolle Koller,
8) die Dummheit oder der Lauschkoller,

9) die Taubheit,
10) die Raude oder Räude, und
11) die fallende Sucht.

§. 4. Wegen eines jeden der vorbenannten Fehler soll, nach erhobener Klage des Käufers, ein geschlossener Pferdehandel durch richterliches Erkenntniß für null und nichtig erklärt, auch der Verkäufer zur Rückgabe alles dessen, was er für das verhandelte Pferd vom Käufer empfangen hat, nebst den Zinsen davon zu 5 Procent und der Ersetzung alles desjenigen Schadens condemnirt werden, welchen der Verkäufer sonst etwa noch erweislich gehabt hat, und welcher ihm durch die Ersetzung der Zinsen des Kaufgeldes allein nicht vergütet wird.

Wenn das verhandelte Pferd zur Zeit des abzufassenden Erkenntnisses noch lebt, so wird der Verkäufer überdies noch für schuldig erklärt, selbiges auf seine Kosten bei dem Käufer wieder abzuholen.

§. 5. Sobald ein erhandeltes Pferd von allen §. 3. verzeichneten Fehlern frei ist, so kann der geschlossene Handel, wenn anders die Contrahenten den Rechten nach überhaupt sich gültig zu verbinden im Stande sind, durch eine Civilklage nicht angefochten werden. Solchergestalt findet wegen aller übrigen Gebrechen und Mängel der Pferde ein dergleichen gerichtlicher Anspruch gegen den Verkäufer nicht statt, es sei nun, daß eine desfallsige Klage entweder darauf, daß das erhandelte Pferd nicht soviel werth sei, als dafür bezahlt worden, oder darauf, daß der Käufer an dem Kauf-Pretio über die Hälfte verletzt worden, oder auf irgend einen andern Grund gebaut werden wollte.

Blos alsdann kann hierunter noch eine Ausnahme eintreten, wenn zwischen dem Käufer und Verkäufer bei dem Schlusse des Handels mit ausdrücklichen Worten ein Nebenvertrag darüber gemacht worden, daß der Verkäufer auch für andere namentlich angegebene Fehler des Pferdes binnen einem gewissen verabredeten Zeitraume stehen wolle. Es muß aber der Käufer, wenn er die Civilklage auf einen solchen Nebenvertrag gründen will, den Beweis des errichteten Nebenvertrags in der Maaße zu führen im Stande sein, wie

Solches §. 19. nr. 1. 2. und 3. vorgeschrieben worden. Und um darthun zu können, daß der in dem Nebenvertrage bemerkte Fehler an dem erhandelten Pferde in dem verabredeten Zeitraume sich wirklich geäußert habe, muß von dem Käufer dasjenige, was §. 10. und 11. verordnet worden, soweit es sich auf diesen Fall anwenden läßt, gehörig beobachtet werden. Uebrigens soll bei der auf einen solchen Nebenvertrag gegründeten Klage das Nämliche stattfinden, was Wir in dem 12. §. und in den darauf folgenden §§. des gegenwärtigen Mandats festgesetzt haben.

§. 6. Da Wir indessen nicht gemeint sind, dem vorsätzlichen Betruge bei dem Pferdehandel nachzusehen, so verordnen Wir hiermit, daß die Sache von dem Käufer gegen den Verkäufer bei der Behörde in allen solchen Fällen denunciirt werden könne, wo ein Käufer durch vorsätzlichen Betrug des Verkäufers verleitet worden, ein Pferd zu erhandeln, welches zwar von den §. 3. beschriebenen Mängeln befreit ist, welches er aber gleichwohl, wenn jener Betrug nicht verübt worden wäre, keineswegs erhandelt haben würde. Auch soll in diesen Fällen die geschehene Anzeige nach Maasgabe Unserer Proceßordnung untersuchungsweise behandelt, und der Verkäufer, wenn er der Denunciation geständig ist, oder deren überführt wird, nicht allein mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt, sondern auch zur Entschädigung des Käufers angehalten werden.

Eben dieses findet auch statt, wenn ein Verkäufer wissentlich ein gestohlenes Pferd Jemanden verkauft. Wird aber ein gestohlenes Pferd verhandelt, und der Verkäufer hat nicht gewußt, daß solches vorher dieblich entwendet gewesen, so kann deshalb gegen ihn nur diejenige Klage angestellt werden, welche die Rechte dem unschuldigen Käufer einer jeden andern gestohlenen Sache gestatten.

§. 7. Um aber über die Frage keinen Zweifel übrig zu lassen, ob ein erhandeltes Pferd einen oder mehrere der §. 3. benannten Fehler zur Zeit des geschlossenen Handels an sich gehabt habe, finden Wir nöthig, die verschiedenen Perioden genau zu bestimmen, binnen welchen sich jene Fehler an den erhandelten Pferden äußern müssen. Es soll also dafür ge-

halten werden, daß ein erkauftes Pferd einen oder den andern der besagten Fehler schon zur Zeit des getroffenen Handels an sich getragen habe, wenn diese Fehler, vom Tage des geschlossenen Kaufs an gerechnet, sich in nachstehenden Perioden äußern:

die Staarblindheit und das Stetischsein	in 8 Tagen,
die Mondblindheit, die Haarschlächtigkeit und die Raude oder Räude	in 4 Wochen oder in 28 Tagen,
der Wurm, der Rotz, der tolle Koller, die Dummheit, die Taubheit und die fallende Sucht	in 6 Wochen oder 42 Tagen.

§. 8. Die Zeit des abgeschlossenen Handels ist zwar nach den gemeinen Rechtssätzen diejenige, wo beide Contrahenten über das zu verhandelnde Pferd und den dafür zu gebenden Preis einig werden; da aber diese Bestimmung zur Erreichung Unserer bei gegenwärtiger Verordnung zum Grunde liegenden Absicht nicht auslangend ist, so setzen Wir hiermit fest, daß ein Pferdehandel erst in dem Zeitpuncte für geschlossen geachtet werden soll, wo das Pferd dem Käufer selbst oder einer in seinem Namen hierzu bestellten Person wirklich übergeben wird. Von diesem Zeitpunct an werden die vorbemerkten Perioden von Stunde zu Stunde gerechnet. So muß also z. B. ein Pferd, welches stetisch sein soll, wenn es am 1. März um 11 Uhr dem Käufer übergeben wäre, diesen Fehler schon vor Ablauf der bestimmten 8 Tage, mithin vor dem Verfluß der genannten Stunde am 9. März, erweislich geäußert haben.

Entdecken sich die Fehler später, als binnen den im vorigen §. bemerkten Perioden, so wird angenommen, das erhandelte Pferd habe die Fehler erst nach der Zeit, wo solches dem Käufer übergeben worden, erhalten. Und dann soll ge-

gen den Verkäufer eine Civilklage wegen eines verhandelten mangelhaften Pferdes schlechterdings nicht mehr stattfinden.

§. 9. Da es bei dem Pferdehandel nicht ungewöhnlich ist, daß die zu verkaufenden Pferde dem Käufer einige Zeit auf die Probe gegeben werden, hierdurch aber neue Zweifel in Ansehung der Zeit des geschlossenen Handels und des Anfangs der vorbemerkten Perioden entstehen könnten, so sehen Wir Uns bewogen, dieserhalb Folgendes zu verordnen:

Ein Pferd wird entweder auf bestimmte, oder aber auf unbestimmte Zeit dem Käufer auf die Probe gegeben. Im erstern Falle soll der Handel für wirklich geschlossen angesehen werden, wenn der Käufer das Pferd 24 Stunden über die bedungene Probezeit in seiner Verwahrung behält, ohne eine gerichtliche Protestation einzulegen, daß es blos aus dem Grunde geschehe, weil er es aus erheblichen Ursachen unmöglich zurückschicken könne. Im andern Falle aber ist der Handel von der Stunde an für geschlossen zu achten, wo der Käufer entweder das Kaufgeld wirklich bezahlt, oder wenigstens, schriftlich oder mündlich, gegen den Verkäufer sich erklärt, er wolle das Pferd behalten. Doch sollen in beiden Fällen bei der nachherigen Berechnung des Anfangs und der Dauer der §. 7. bemerkten Perioden diejenigen Tage mit gezählt werden, während welcher der Käufer das Pferd zur Probe gehabt hat. Daraus aber folgt, daß, wenn eine Probezeit länger, als eine oder die andere der mehr berührten Perioden gedauert hat, sodann der Handel wegen eines solchen Fehlers, welcher sich bereits in der Probezeit hätte äußern müssen, hernach nicht angefochten werden kann. So würde z. B., wenn ein Pferd 14 Tage auf die Probe gegeben und darauf vom Käufer behalten worden, der Handel aus dem Grunde, weil das Pferd staarblind oder stetisch gewesen sei, nicht ungültig gemacht werden können, indem zur Entdeckung der jetzt genannten Fehler nur eine Frist von 8 Tagen bestimmt ist; hingegen würde der nämliche Handel aus dem Grunde, weil das Pferd haarschlächtig befunden worden, noch annullirt werden können, weil zur Entdeckung dieses Fehlers eine Periode von 28 Tagen festgesetzt worden.

§. 10. Zu Begründung der Klage, welche gegen den Verkäufer eines solchen Pferdes, das mit einem oder dem andern der §. 3. genannten Fehler behaftet ist, angestellt werden soll, muß der Käufer das Nachstehende unumgänglich beobachten.

Sobald er entschlossen ist, das erhandelte Pferd wegen des sich geäußerten Fehlers nicht behalten zu wollen, muß er Selbiges noch vor dem Ablauf des zur Entdeckung dieses Fehlers §. 7. bestimmten Zeitraums bei einem Gerichte (es sei nun solches seine ordentliche Obrigkeit, oder eine andere Gerichtsstelle, in deren Bezirk er sich gerade mit dem in Frage seienden Pferde aufhält) anzeigen und sowohl um die vorzunehmende Besichtigung durch besonders hierzu vereidete Sachverständige, als auch um die Ausstellung eines gerichtlichen Attestats über den Erfolg dieser Besichtigung bitten. Die nur erwähnte gerichtliche Anzeige und Bitte muß aber auch von dem Käufer so zeitig geschehen, daß es dem Gerichte noch möglich ist, die Sachverständigen früh genug zu vereiden, und daß die Sachverständigen selbst im Stande sind, wenigstens die Besichtigung des Pferdes innerhalb des vorbemeldeten Zeitraums vorzunehmen. Denn eine Besichtigung, die erst nach dem Ablauf der zur Entdeckung des angeblichen Fehlers bestimmten Periode vorgenommen wird, soll eben so wenig von einiger Wirkung sein, als eine solche, welche von nicht gerichtlich vereideten Sachverständigen geschieht.

Auch ein ausländischer Käufer, welcher von einem Unserer Unterthanen, entweder in den hiesigen Landen, oder an einem auswärtigen Orte, ein vermeintlich fehlerhaftes Pferd erhandelt hat, und diesen Unterthan deshalb bei seinem inländischen Gerichtsstande zu verklagen willens ist, muß darauf bedacht sein, daß die in dem gegenwärtigen und dem folgenden §. enthaltene Vorschrift auf das Pünctlichste beobachtet, und daß ihm über den Erfolg der gehörig geschehenen Besichtigung von derjenigen Obrigkeit ein Attestat ertheilt werde, bei welcher die Sachverständigen vereidet worden sind. Denn widrigenfalls hat ein solcher ausländischer Käufer es sich selbst zuzuschreiben, wenn der inländische Verkäufer von der bei

hiesigen Gerichten wider ihn angestellten Klage losgesprochen wird.

§. 11. Wenn um die Vereidung der Sachverständigen, zum Behuf der angeführten Besichtigung, bei einer Obrigkeit der hiesigen Lande gebeten wird, so soll die letztere ohne Zeitverlust drei Personen, welche gute Kenntnisse von Pferdekrankheiten besitzen, mit einem auf den vorkommenden Fall eingerichteten Eid verpflichten, selbigen hierauf von der sub A. dem gegenwärtigen Patent beigefügten Instruction, welche Wir zu desto gründlicherem Unterrichte solcher Personen haben fertigen lassen, ein Exemplar zustellen, und sie anweisen, die Besichtigung des Pferdes wo möglich noch an dem nämlichen oder doch wenigstens (insofern anders keine Gefahr bei dem Verzuge ist) an dem folgenden Tage mit aller Genauigkeit vorzunehmen.

Die Wahl dieser Sachverständigen hängt lediglich von dem Ermessen der Obrigkeit ab, und können hierzu nicht allein Schmiede, sondern auch andere Personen, von denen der Obrigkeit bekannt ist, daß sie Wissenschaft von Pferdekrankheiten haben, gebraucht werden.

Da inzwischen auf die Besichtigung Alles ankommt, so versehen Wir Uns zu jeder Obrigkeit, daß sie in der Wahl der Sachverständigen gewissenhaft zu Werke gehen, und dabei auf erfahrene und unparteiische Personen ihr Augenmerk richten werde.

Zur Unparteilichkeit der Sachverständigen wird erfordert:

1) daß keiner unter ihnen mit dem Käufer oder Verkäufer in gemeinschaftlichem Pferdehandel wirklich noch begriffen, und
2) daß keiner unter ihnen mit dem Käufer oder Verkäufer nahe verwandt oder verschwägert sei.

Zu dieser nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sollen aber blos gerechnet werden: alle Verwandten in auf- oder absteigender Linie und die Verwandten in der Seitenlinie bis zum 3. Grad inclusive nach der Civilcomputation, ingleichen Schwiegereltern und Schwiegersöhne. Auf andere Umstände

oder entferntere Verwandtschaft soll hierunter nichts ankommen.

Sobald die verpflichteten drei Sachverständigen die Besichtigung des Pferdes vollendet haben, soll die Obrigkeit, bei der sie vereidet worden, selbige mit einer unumwundenen Antwort zum Protocoll vernehmen: ob sie den vom Kläger angegebenen Fehler (welcher aber alsdann nothwendig einer der §. 3. aufgeführten sein muß) an dem Pferde wirklich entdeckt haben oder nicht. Bejahen nun alle drei, oder doch zwei von ihnen die Frage, so ist der Fehler für erwiesen zu achten; wird aber die Frage von ihnen sämmtlich, oder wenigstens von zweien derselben verneint, so soll angenommen werden, daß der von dem Käufer angegebene Fehler nicht vorhanden gewesen.

Dem Atteslate, das nunmehr die Obrigkeit dem Käufer auszustellen hat, muß das Protocoll, welches über die Vereidung und nachherige Vernehmung der Sachverständigen abgehalten worden, in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

Obgleich angeführtermaaßen unumgänglich erfordert wird, daß die Vereidung der Sachverständigen und die von ihnen anzustellende Besichtigung des Pferdes noch vor dem Ablauf der §. 7. für denjenigen Fehler, von welchem die Rede ist, festgesetzten Periode geschehe, so ist doch nicht gerade nothwendig, daß auch das Protocoll über die Vernehmung der Sachverständigen mit ihrem Gutachten und das Attestat der Obrigkeit noch vor dem Verfluß dieser Periode abgehalten und ausgefertigt sein müsse.

Alles, was von der Besichtigung durch Sachverständige hier verordnet worden, gilt sowohl von dem Falle, wenn das angegebene fehlerhafte Pferd noch am Leben ist, als auch von dem Falle, wenn solches bei dem Käufer gestorben sein sollte. Es kommt auch in dem letztern Falle nichts darauf an, ob das Gutachten der Sachverständigen zugleich dahin gehe, daß das Pferd an der angegebenen Krankheit gestorben sei, sondern es ist hinreichend, wenn nur durch die Sachverständigen erwiesen wird, daß das gestorbene Pferd diese Krankheit an sich gehabt habe. Ob aber bei einem gestorbenen Pferde die Eröffnung desselben zum Behuf der Besichtigung nothwendig sei

oder nicht, bleibt lediglich dem Ermessen der Sachverständigen heimgestellt.

§. 12. Ist nun die Besichtigung und das Gutachten der Sachverständigen nach der Absicht des Käufers ausgefallen, so liegt dem letztern ob, seine Klage gegen den Verkäufer bei dessen Obrigkeit binnen sechs Monaten oder 180 Tagen, von dem Tage der geschehenen Besichtigung an gerechnet, einzureichen. Eine nach 180 Tagen übergebene Klage ist für erloschen und präscribirt zu achten. Wir verordnen auch hierbei, daß bei einem Zweifel, der noch in einzelnen Fällen von den Parteien darüber gemacht werden könnte, ob eine solche Klage präscribirt sei oder nicht, lediglich die nur gedachte Zeitberechnung zum Entscheidungsgrunde angenommen, und durchaus auf keinen Einwand, womit vielleicht bei andern Klagen die eingetretene Präscription aus dem Wege zu räumen sein möchte, reflectirt werden soll, wie Wir denn auch aus guten Gründen hiermit festsetzen, daß gegen die zu spät erfolgte Einreichung einer solchen Klage Niemanden, wer es auch sei, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angedeihen soll.

Hat der Käufer den Pferdehandel mit mehrern Verkäufern, welche zusammen in einer Societät gestanden haben, abgeschlossen, so kann die Klage gegen einen jeden derselben, ohne Unterschied, ob eines jeden Antheil an der Societät gleich sei oder nicht, in solidum angestellt werden.

§. 13. Ob die anzubringende Klage so eingerichtet werden müsse, wie sie bei dem Ordinärprocesse, oder so, wie sie bei dem summarischen Processe gewöhnlich ist, hängt, nach Maasgabe Unserer Proceßordnung, davon ab, ob diejenige Summe, welche, mit Ausschluß der Zinsen, Schäden und Unkosten, von dem Beklagten zurückverlangt wird, mehr als 50 Rthlr. betrage, oder nicht. Im ersten Falle nur findet der ordinäre Proceß statt, und hiernach muß auch alsdann die Klage eingerichtet werden.

Diese Vorschrift kann, wenn ein Pferdehandel mittelst des Kaufcontracts abgeschlossen worden, keinen Zweifel übrig lassen, indem die Summe des Kaufgeldes dem Kläger bekannt sein muß. Ist aber ein Pferdehandel mittelst des Tauschcontracts vollzogen, so kann die Frage entstehen,

ob dasjenige, was für das eingehandelte Pferd gegeben worden, nur bis zu der Summe von 50 Rthlr. ansteige, oder ob solches ein Mehreres betrage. Um nun auch hier keinem Zweifel Platz zu geben, verordnen Wir hiermit, daß der Kläger, wenn der anzufechtende Pferdehandel mittelst des Tauschcontracts geschlossen worden, das vertauschte Pferd oder das, was er sonst an andern Sachen dafür gegeben, in der Klage zu Geld anschlage, damit der Richter beurtheilen könne, in welcher Maaße er auf die Klage ausfertigen müsse. Wird dieser Anschlag in der Klage versäumt, so soll nach der Art des summarischen Processes ausgefertigt und auf eben die Weise auch die ganze Sache hernach behandelt werden. Doch ist hierbei Unsere Absicht nicht, daß der in einer solchen Klage gemachte Anschlag sogleich für wahr angenommen, und der Beklagte in dem künftigen Erkenntnisse condemnirt werden solle, statt dessen, was er für das verhandelte Pferd empfangen, soviel, als der Anschlag des Klägers beträgt, an Gelde zu bezahlen, sondern Wir haben vielmehr dieserhalb §. 17. das Nöthige festgesetzt.

§. 14. Der einzureichenden Klage soll das §. 10. und 11. erwähnte obrigkeitliche Attestat über die Vereidung der Sachverständigen und über die von ihnen vorgenommene Besichtigung in Abschrift beigelegt werden, damit der Beklagte solches zugleich mit der Citation und der Copie der Klage insinuirt erhalten könne. Würde die Beilegung dieses Attestats bei der Klage vergessen, so soll der Richter die Beibringung desselben dem Kläger noch vor der Ausfertigung anbefehlen. Denn da sich zutragen könnte, daß die Besichtigung nicht so, wie es zur Begründung der Klage erforderlich ist, ausgefallen wäre, so würde vielleicht dadurch, daß der Richter, nach genommener Einsicht des Attestats und des selbigem beigefügten Protocolls, im Stande ist, dem Kläger in einem Vorbescheide behufige Remonstration zu thun, der Fortgang eines vergeblichen Processes gehemmt werden können.

Das Originalattestat nebst den beiliegenden vidimirten Protocollen ist, wofern die Sache im Ordinärproceß behandelt wird, im Productionstermin, wofern sie aber im summarischen Proceß tractirt wird, in dem auf die Klage angesetzten ersten

Termin dem Richter und dem Beklagten zur Einsicht vorzulegen. Und da ein solches Attestat mit seinen Beilagen ein gerichtliches Document ist, so kommt dabei auf die von dem Beklagten etwa verweigerte Recognition nichts an, sondern es macht selbiges an sich, sobald nur der Richter überzeugt ist, daß damit keine Verfälschung vorgenommen worden, einen völligen Beweis aus und gründet das condemnatorische Erkenntniß gegen den Beklagten.

§. 15. Wohin die Bitte einer solchen Klage, welche mit dem beifälligen Gutachten der vereideten Sachverständigen wirklich bewiesen wird, gerichtet werden könne, ergibt sich im Allgemeinen schon aus dem Inhalte des 4. §. Wir finden aber für nöthig, hier das Nähere davon noch folgendermaaßen zu bestimmen.

Bei dem Erkauf einzelner Pferde kann die Bitte der Klage gerichtet werden:

1) auf die Zurückgabe des Kaufgeldes, in gleichen Münzsorten, wie es bezahlt worden. Ist das Kaufgeld noch nicht bezahlt gewesen, so fällt zwar diese Bitte weg, dagegen aber kann sie, wenn über das creditirte Kaufgeld ein Schein ausgestellt, oder deshalb Caution gemacht war, auf die Zurückgabe des Scheins oder auf die Befreiung von der Caution u. s. w. gerichtet werden;

2) auf die Bezahlung der Zinsen vom Kaufgelde à 5 Procent, und zwar von dem Tage an gerechnet, wo der Verkäufer selbiges empfangen hat;

3) auf die Wiedererstattung des bei Gelegenheit des Kaufs gegebenen Zaum- oder Halftergeldes; doch können von diesem Gelde keine Zinsen gefordert werden; auch ist der Käufer andere, bei solcher Gelegenheit gegebene Geschenke, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zurückzufordern nicht berechtigt;

4) auf den Ersatz des von dem Pferde genossenen Futters, so lange letzteres nach dem wirklichen Schlusse des Handels von dem Käufer bestritten worden;

5) auf die Restitution der nothwendigen Unkosten, die der Käufer auf das Pferd verwendet hat; hierher aber soll

nichts weiter gerechnet werden, als was für die Cur und den Beschlag des Pferdes aufgewendet worden;

6) auf den Ersatz des Schadens, welcher durch das fehlerhafte Pferd selbst dem Käufer zugezogen worden;

7) auf die von dem Verkäufer zu bewirkende Wiederabholung des Pferdes, im Fall solches noch am Leben ist, und

8) auf die Erstattung dessen, was in dem Falle, daß das Pferd gestorben sein sollte, auf die Fortschaffung desselben verwendet worden.

Auf ein Mehreres, als hier angeführt ist, kann bei dem Erkauf einzelner Pferde die Bitte der Klage nicht gerichtet werden. Was aber die Unkosten des Processes betrifft, so wird davon §. 20. besonders gehandelt werden.

§. 16. Wenn mehrere Pferde zusammen Einem Verkäufer abgekauft worden sind, so hat der Käufer entweder die Absicht, von den erkauften Pferden zwei oder mehrere zu einem Zuge zu gebrauchen, dem Verkäufer erweislich bei dem Handel zu erkennen gegeben, oder es ist Solches nicht geschehen.

Im erstern Falle kann die Bitte dahin gerichtet werden, daß wegen eines einzigen fehlerhaft befundenen Pferdes der Handel in Ansehung aller dieser zu einem Zuge bestimmten Pferde für ungültig erklärt, und also der Verkäufer zur Erstattung des sämmtlichen Kaufgeldes angehalten werde. Der Ersatz des im vorigen §. unter nr. 6. bemerkten Schadens kann hier zwar nur wegen des fehlerhaften Pferdes allein gefordert werden, die Erfüllung der übrigen im gedachten §. enthaltenen Verbindlichkeiten aber kann der Käufer von dem Verkäufer auch wegen der zu dem Zuge gehörigen fehlerfreien Pferde verlangen. Doch ergibt sich von selbst, daß dasjenige, was allda sub nr. 8. verordnet worden, auf die fehlerfreien Pferde sich nicht anwenden lasse.

Im zweiten Falle hingegen, wenn nämlich der Käufer bei dem Handel dem Verkäufer die Absicht, von den erkauften Pferden zwei oder mehrere zu einem Zuge zu gebrauchen, erweislich nicht bekannt gemacht hat, kann die Bitte in

der Klage nicht anders eingerichtet werden, als es bei dem Erkaufe einzelner Pferde schon bestimmt worden.

Wofern bei dem Erkaufe mehrerer Pferde der Handel nicht wegen aller Pferde, sondern nur in Ansehung eines einzelnen Pferdes annullirt wird, so kann wegen Bestimmung des für das letztere anzunehmenden Kaufgeldes in dem Falle ein Zweifel entstehen, wenn der Kaufpreis für sämmtliche Pferde überhaupt accordirt gewesen. Läßt dieser Zweifel durch die Uebereinkunft der Parteien sich nicht heben, so soll, ohne weitere Rücksichten, die ganze Kaufsumme mit der Anzahl der gekauften Pferde getheilt und darnach der Kaufpreis für das fehlerhaft befundene Pferd ausgeworfen werden.

§. 17. Obgleich bei dem Eintauschen einzelner oder mehrerer Pferde dasjenige im Allgemeinen ebenfalls seine Anwendung findet, was in den vorhergehenden §§. 15. und 16. bei dem Erkaufe festgesetzt worden, so macht es doch die Natur des Tausches nothwendig, in Ansehung der Zurückgabe der für das eingetauschte Pferd abgegebenen Sachen eine besondere Verordnung hinzuzufügen.

Bei dem Tausche werden für das erhandelte Pferd andere Sachen entweder gleich auf gegeben, oder es kommt dabei noch eine Zugabe von baarem Gelde hinzu, und die letztere kann sowohl dem vormaligen, als dem jetzigen Besitzer des Pferdes stipulirt worden sein.

Wird nun ein durch Tausch vollzogener Pferdehandel als ungültig angefochten, so muß die Zugabe von baarem Gelde, es mag sie der vormalige oder der jetzige Besitzer des Pferdes erhalten haben, nebst den Zinsen zu 5 Procent, von dem Tage des Empfangs an gerechnet, restituirt werden.

Was die andern Sachen betrifft, die für ein eingetauschtes Pferd abgegeben worden sind, und die sowohl in Pferden, als sonstigen Dingen bestehen können, so müssen solche, der Regel nach, in allen Fällen dergestalt zurückgegeben werden, als sie in Empfang genommen worden. Sind nun diese Sachen wirklich noch in einem unveränderten Zustande bei dem Beklagten vorhanden, so erfolgt die Restitution in natura. In solchem Falle aber soll der Kläger nicht befugt sein, eine Benutzungsrechnung gegen den Beklagten in Absicht jener

Sachen zu formiren, sowie ebenfalls der Beklagte nicht berechtigt sein soll, wegen der auf sothane Sachen verwendeten Unkosten oder des davon gehabten Schadens eine Gegenforderung wider den Kläger in Ansatz zu bringen. Sind aber die abgegebenen Sachen in einem unveränderten Zustande nicht mehr bei dem Beklagten vorhanden, so hat der Kläger das Recht, deren Werth an Gelde zu fordern, jedoch ist bei dem Erkenntniß nicht gerade die Summe des von demselben angegebenen Werths für richtig anzunehmen, sondern es kann dabei das billige Ermessen des Richters nach Beschaffenheit der Umstände eintreten.

Wird auf die Restitution des Werths der abgegebenen Sachen erkannt, so sollen auch die Zinsen zu 5 Procent, von dem Tage des Empfangs der Sachen an gerechnet, stattfinden.

§. 18. Daß der Beweis des Hauptpunkts der Klage, nämlich der Existenz eines der §. 3. verzeichneten Fehler, einzig und allein durch das beifällige Gutachten der vereideten Sachverständigen geführt werden könne, ist schon aus dem bisherigen Inhalte des gegenwärtigen Mandats hinreichend abzunehmen. Andere Beweisarten sollen hierbei schlechterdings nicht stattfinden.

Was aber den Beweis der übrigen in der Klage enthaltenen Punkte, als z. B. der Summe des Kaufgeldes, des vom Käufer ausgelegten Futters, des gehabten Schadens u. s. w., anlangt, so kann ein solcher Beweis auf jede in Unserer Proceßordnung nachgelassene Art geführt werden.

§. 19. Die Einreden, womit der Beklagte entweder gegen die ganze Klage, oder gegen einen und den andern Punct derselben sich schützen kann, gründen sich theils in dem bisherigen Inhalt des gegenwärtigen Mandats (als z. B. die Besichtigung des Pferdes durch die Sachverständigen sei ohne vorgängige Vereidung, oder später als zu der festgesetzten Zeit geschehen; die Klage sei erst nach dem Ablauf der bestimmten sechs Monate eingereicht worden u. s. w.), theils aber können die obgedachten Einreden noch aus folgenden besondern Umständen hergenommen werden:

1) Wenn bei einem Pferdehandel der Verkäufer mit ausdrücklichen Worten erklärt, er wolle für keinen Fehler des Pferdes, von welcher Gattung er auch sei, stehen, und der Käufer erklärt ebenfalls mit ausdrücklichen Worten, daß er sich dieses gefallen lasse, so kann gegen den Verkäufer mit glücklichem Erfolge nicht geklagt werden.

2) Eben dieses tritt ein, wenn der Verkäufer denjenigen Fehler des Pferdes, wegen dessen der Handel nachher angefochten werden soll, vor dem Abschlusse des Kaufs dem Käufer namentlich bekannt gemacht, und der Käufer darauf erklärt hat, daß er dem ungeachtet den Handel schließen wolle.

3) Die Klage gegen den Verkäufer würde wenigstens nicht in allen Puncten nach dem Wunsche des Käufers ausfallen können, wenn zwischen den Contrahenten bei dem Schlusse des Handels ein solcher Nebenvertrag gemacht wäre, wodurch sich der Verkäufer ausbedungen hätte, für weniger zu stehen, als in dem gegenwärtigen Mandat der Regel nach festgesetzt worden. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn unter den Contrahenten ein Nebenvertrag dahin gerichtet worden wäre, daß der Verkäufer zwar für alle und jede der §. 3. benannten Fehler haften, gleichwohl aber alsdann, wenn sich ein solcher Fehler wirklich äußern sollte, zu weiter nichts, als zur Zurückgabe des Kaufgeldes allein, mithin weder zur Verzinsung des Kaufpreises, noch zur Bezahlung des Futters, noch zur Vergütung des Schadens u. dgl. verbindlich sein wolle.

Es sollen aber die Einreden, welche aus den hier sub nr. 1. 2. und 3. angeführten Umständen hergenommen sind, blos alsdann von dem Richter beabsichtigt werden, wenn solche entweder durch das Geständniß des Klägers, oder durch einen von dem Käufer eigenhändig unterschriebenen Aufsatz, oder durch ein dieserhalb in Gegenwart beider Contrahenten aufgenommenes gerichtliches Protocoll, oder endlich durch einen deferirten oder referirten Eid zu erweisen stehen. Andere Beweismittel, wie z. B. der Beweis durch Zeugen, sollen hierbei für zuverlässig nicht geachtet werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß solche Beweismittel, um die wahre Beschaffenheit der bei einem Pferdehandel errichteten Nebenverträge darzuthun, äußerst mißlich sind.

4) Wofern ein Pferdehandel auf öffentlichen inländischen oder ausländischen Viehmärkten geschlossen worden, so findet in den hiesigen Landen eine Klage gegen den Verkäufer, wenn sie auch auf einen oder mehrere der §. 3. bemerkten Fehler sich gründen sollte, nicht statt.

5) Ein Gleiches gilt, wenn Pferde in gerichtlichen oder außergerichtlichen Auctionen erstanden worden sind.

6) Auch alsdann findet die Klage wegen erhandelter fehlerhaften Pferde nicht statt, wenn die Pferde mit einem Inbegriff (complexu) mehrerer anderer Sachen zugleich erkauft worden sind, und sich aus den Umständen ergibt, daß der Kauf der übrigen Sachen nicht blos um der Pferde willen geschehen sei. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn eine ganze Erbschafts- oder Concursmasse von Jemanden käuflich übernommen, oder wenn ein Gut, ein Gasthof u. dgl. mit dem ganzen Inventario erhandelt worden, und sich hernach ergeben sollte, daß die mit erhaltenen Pferde fehlerhaft gewesen.

Der Beweis derjenigen Einreden, welche aus den letztern, hier sub nr. 4. 5. u. 6. angeführten Sätzen hergenommen sind, kann auf jede in Unserer Proceßordnung nachgelassene Art geführt werden.

Auf andere zerstörliche Einreden, welche sich nicht auf einen der vorberührten sechs Sätze, oder auf den vorhergehenden Inhalt des gegenwärtigen Mandats gründen, sie mögen übrigens Namen haben, wie sie wollen, darf von dem Richter nicht reflectirt werden. Es wird also auch künftig auf den Einwand des Beklagten, daß das verhandelte Pferd den durch das Gutachten der Sachverständigen erwiesenen Fehler nicht bereits zur Zeit des abgeschlossenen Kaufs gehabt, sondern solchen erst nachher bekommen habe, keine Rücksicht weiter genommen.

§. 20. Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, daß die Gerichtsstellen der hiesigen Lande aus dem gegenwärtigen Mandate hinreichend ersehen werden, wie sie bei jedem über einen Pferdehandel entspringenden Rechtsstreit in der Hauptsache zu erkennen haben, also verordnen Wir auch noch, daß in dem Falle, wenn der Beklagte nach Maasgabe Unserer Proceßordnung zur Erstattung der Proceßkosten condemnirt wird, derselbe zugleich schuldig sein soll, dem Kläger auch denjenigen

Kostenaufwand zu ersetzen, welcher auf die Verpflichtung der Sachverständigen, auf die durch selbige vorgenommene Besichtigung des Pferdes und auf die bei dieser Gelegenheit geschehenen gerichtlichen Ausfertigungen bereits vor Anstellung der Klage verwendet worden.

A.

Instruction
für die zur Besichtigung der Pferde zu gebrauchenden Sachverständigen.

1. Die Staarblindheit.

Den schwarzen Staar pflegt man diejenige Blindheit zu nennen, welche im Sehnerven und der aus demselben entstehenden Netzhaut, also im hintern Grunde des Auges, ihren Sitz hat, und wobei äußerlich das Auge gesund und hell aussieht.

Zu Untersuchung dieses Fehlers stelle man das Pferd in die Thür eines finstern Stalles, mit dem Kopfe herauswärts, und sehe in das Auge, da sich denn finden wird, daß dasselbe zwar seine natürliche Durchsichtigkeit und Schwärze hat, aber der Stern widernatürlich ausgedehnt und unbeweglich ist, weil die einfallenden Lichtstrahlen keine Veränderung und Zusammenziehung in demselben verursachen können. Das Bild der in das Auge sehenden Personen wird auch nicht hell und deutlich, wie in einem gesunden Auge, darin erscheinen. Eben dieses bemerkt man, wenn man einige Zeit lang das Auge mit der Hand zuhält, die Hand hierauf schnell aufhebt und in das Auge sieht. Ein staarblindes Pferd läßt sich auch mit dem Finger ganz nahe auf das Auge kommen, ohne mit den Augenliedern zu blinzen. Ist es auf beiden Augen blind, so wird es ohne Führer sich selbst nach der Stallthür nicht finden, auch im Gange die Füße mehr als gewöhnlich heben.

2. Die Mondblindheit.

Bei dieser Krankheit hat das Pferd trübe Augen, die Augenlieder werden entzündet und es fließt scharfes Wasser her-

aus. Das Uebel gibt sich zuweilen einige Wochen lang, kommt aber bei leichten Veranlassungen wieder. Und wenn auch das Auge selbst hell und nicht entzündet ist, so bleibt doch meist ein kleines Wölkchen in demselben. Auch die Augenlieder sind dabei mehr als natürlich roth und feucht.

3. Das Stetischsein.

Diese Untugend eines Pferdes besteht bekanntlich darin, daß das Pferd ohne Verhaltung des Zügels im Gange stehen bleibt, und mit Hülfe der Sporen und Peitsche schwer oder gar nicht von der Stelle zu bringen ist.

4. Der Rotz.

Folgende Kennzeichen mögen hinreichend sein, diese Krankheit von Strengel und Druse zu unterscheiden:

Erstlich muß man untersuchen, ob eine oder mehrere Drüsen unter den Kinnbacken (Ganaschen) geschwollen sind. Zuweilen sind diese Drüsen beweglich, meist aber sitzen sie fest. Sie sind von der Größe einer welschen Nuß oder eines Hühnereies, zuweilen gespaltet, und das Pferd empfindet Schmerzen, wenn man sie drückt. Man findet zuweilen rotzige Pferde, welche die angegebenen Knoten nicht haben; aber sie sind alsdann entweder zwischen den Kinnbacken ausgetrocknet, und die Haut liegt fester an, als bei gesunden Pferden, oder es sind diese Drüsen aus andern Ursachen, vielleicht auch in der Absicht, die Krankheit zu verhehlen, ausgeschnitten worden. Man muß deshalb

Zweitens das Nasenloch, woraus die Materie fließt, genau betrachten, da sich denn fressende Geschwüre in der Schleimhaut der Nase, und besonders auf der Scheidewand derselben, finden werden. Man stellt zu dieser Untersuchung das Pferd an einen hellen Ort, hält ihm den Kopf in die Höhe und zieht das Nasenloch soviel möglich auseinander, so, daß man auf der Scheidewand hinaufsehen kann. Hier findet man entweder kleine weiße Blattern, oder wirkliche Geschwüre, die flach auf der Schleimhaut verbreitet sind und am Rande warzenähn-

liche Erhöhungen haben. Greift man mit dem Finger in die Nase und streicht gelinde darüber hin, so sind sie hart anzufühlen und dem Pferde schmerzhaft; sie sehen weißlich oder auch roth und blutig aus. Ist das Nasenbein selbst angegriffen, so sehen die Stellen bleifarbig aus, und sind, wegen des entblößten und wohl gar zerfressenen Knochens, rauch anzufühlen.

Drittens muß man auf das Athemholen des Pferdes Achtung haben. Ein rotziges Pferd schnaubt mit einem mehr rauschenden Ton durch die Nase, als ein gesundes oder auch selbst ein drusiges Pferd.

Viertens ist auf die Beschaffenheit des Blutes zu sehen. Das durch einen Aderlaß von einem rotzigen Pferde genommene Blut sieht dunkler roth aus, als von einem gesunden Pferde, es spielt dabei in das Gelbe und Grüne und gerinnt nicht so bald, als gesundes Blut; auch finden sich, wenn es einige Zeit gestanden hat, viele Schleimflocken in dem Blutwasser.

Wenn ein Pferd, bei dem sich die angegebenen Kennzeichen finden, vom Fressen abläßt, matt und mager wird, trübe aus den Augen sieht, sein Athem übel riecht, ihm die Füße anlaufen, auch eine fahle, mit Blut gemischte Materie aus der Nase fließt, so kann man auf desto mehrere Bösartigkeit dieser Krankheit sicher schließen.

5. Der Wurm.

Wenn ohne äußere Veranlassung (z. B. vom Insectenstich) bei einem Pferde an mehreren Theilen des Körpers, besonders am Kopfe, Halse, Bug, Rückgrat, oder an den Füßen, runde, auch wohl längliche Geschwulste, von der Größe einer Haselnuß und größer, unter der Haut entstehen, so nennt man diese Krankheit den Wurm. Oft hängen mehrere solcher Knoten zusammen, die man unter dem aufgelegten Finger hin und her schieben kann; endlich gehen sie auf und geben langwierige und bösartige Geschwüre, die selten geheilt werden können.

6. Die Haarschlächtigkeit, Herzschlächtigkeit, oder der Dampf.

Ein Pferd, das diese Krankheit hat, pflegt oft trocken und hohl zu husten; beim Ein- und Ausathmen sperrt es die Nasenlöcher weit auf; wenn es laufen muß, wird ihm der Athem kurz; es keucht und rasselt auf der Brust. Dabei bemerkt man besonders, daß die Flanken beim jedesmaligen Einathmen in die Höhe getrieben und beim Ausathmen niedergezogen werden, daher man auch an verschiedenen Orten dieser Krankheit den schicklichen Namen der Bauchbläsigkeit beigelegt hat.

7. Der tolle Koller.

Wenn diese Krankheit ein Pferd im Stalle befällt, so bäumt es sich, springt an den Wänden hinauf, in Krippe und Raufe. Es reißt sich los, schlägt, beißt und läßt Niemand sich beikommen. Ist es im Freien, so scheint es weder auf Zurufen zu hören, noch Strafen zu fühlen. Es lehnt sich, schlägt, springt wild über Hecken und Graben, und wenn es der Reiter nicht in seiner Gewalt behalten kann, so geht es durch und jagt mit Brausen und Heftigkeit so lange sich ab, bis es aus Ermattung niederfällt. Außer dem Anfalle ist aber nichts an dem Pferde zu bemerken, woraus man auf diese Krankheit sicher schließen könnte.

8. Die Dummheit oder der Lauschkoller.

Bei jedem dummen Pferde findet sich wenig Gefühl des Mundstücks; es liegt dem Reiter schwer in der Faust. Die Ohren legt es meist zurück, ohne sie viel zu bewegen, und sieht gerade vor sich hin. Im Stalle geht es auf Zurufen träge herum. Wenn es nicht frißt, hängt es den Kopf traurig unter die Krippe. Das Heu holt es langsam von der Raufe, zerkaut etwas, hört aber mit dem Kauen bald wieder auf, kaut sodann wieder, und so wechselt es langsam ab, bis das genommene Heu endlich hinuntergeschluckt ist. Manche dumme Pferde fressen gar nicht von der Raufe, sondern nur von der Erde. Der Gang eines solchen Pferdes ist schwindelnd, es hängt den Kopf auf die Erde und hebt die Füße

langsam und hoch. Will man es zurückschieben, so stellt es sich auf alle vier Füße fest und schiebt blos den Leib zurück. In ruhigem Stande setzt es die Füße gern kreuzweis über einander, und bleibt lange so stehen. Greift man ihm in die Ohren, so äußert es keine Empfindlichkeit. Je mehrere dieser angegebenen Kennzeichen sich bei einem Pferde finden, desto sicherer kann man auf die Dummheit desselben schließen.

9. Die Taubheit.

Ob ein Pferd taub sei, muß man durch Zurufen, Klatschen mit der Zunge und mit der Peitsche, Trommeln, Schießen u. dgl. erforschen. Bei dem heftigsten Geräusche pflegt ein taubes Pferd die Ohren nicht zu bewegen, noch solche nach dem Orte zu richten, wo der Schall herkommt. Man muß daher ferner die Ohren untersuchen, ob Gewächse, Geschwüre oder eine widernatürliche Haut den Gehörgang verschließen. Auch kann die Trommelhaut und der Gehörgang selbst beschädigt sein. Viele Unreinigkeiten in den Ohren können eine scheinbare Taubheit veranlassen, und man muß folglich bei der Untersuchung genau nachsehen, um zu bestimmen, ob die Taubheit des zu besichtigenden Pferdes ein wirklicher Fehler sei, oder nicht.

10. Die Raude oder Räude.

Diese leicht zu erkennende Krankheit besteht entweder in einem schuppigen, trockenen Ausschlag der Haut, oder in breiten, flach auf der Haut liegenden Geschwüren, aus welchen ein scharfes, klebrichtes Wasser ausdunstet. Das Pferd leidet dabei ein empfindliches Jucken und reibt sich daher, wo es kann, die mit dem Ausschlag besetzten Stellen. Die Haare werden widerborstig und fallen von dem raudigen Flecke ganz aus, so daß mehrere oft eine Hand breite Stellen auf der Haut von Haaren entblößt erscheinen. Zuweilen fällt ein Theil der Mähnen- und Schweifhaare aus und das Pferd bekommt dadurch und durch die immer zunehmende Magerkeit ein häßliches Ansehen.

11. Die fallende Sucht.

Der Anfall dieser Krankheit kommt plötzlich; dabei stellt sich das Pferd unbeweglich fest, setzt, wenn es im Stalle ist, das Maul auf die Krippe, und wankt mit dem Oberleibe hin und her. Nach einigen Minuten läßt das Wanken nach, es steht still, ohne Empfindung zu äußern, die Augen sehen starr, und die Ohren stehen unbeweglich. Nachdem dieses 5 bis 6 Minuten gedauert hat, fängt das Pferd an tief Athem zu schöpfen, schüttelt sich, tritt wieder bei die Krippe, frißt sein Futter, und ist so lange munter und wohl, bis der Anfall wieder kommt. Bei einigen fallsüchtigen Pferden äußert sich der Fall auf folgende Weise: Das kranke Thier sieht aus, als wenn es ersticken wollte, legt sich in die Halfter und geht rückwärts, zersprengt auch wohl die Halfter und fällt nieder; dann bleibt es entweder still liegen, oder es schlägt heftig mit Kopf und Füßen; nachdem dieses einige Zeit gedauert hat, fällt ihm Geifer aus dem Maul, es thut einige tiefe Athemzüge, springt in die Höhe, sieht sich um, und scheint nun wieder ganz gesund zu sein. Pferde, die bei dem Anfalle mit dem Kopfe und Füßen heftig schlagen, sind nach demselben matt und kraftlos, und wenn sie die Krankheit oft befällt, haben sie meist das Ansehen eines dummkollerigen Pferdes."

II. Vom Rindviehe, Schafen und Ziegen.

A. Rindvieh- und Schafzucht.

Gesetzliche Bestimmungen bestehen zwar im hiesigen Herzogthume weder über die Rindvieh- noch über die Schafzucht, doch wird von Herzogl. Landesregierung auf Verbesserung und Veredlung der im Lande gebräuchlichen Rindviehracen durch Verwilligung von Fonds zur Prämienvertheilung für vorzügliche Zuchtbullen, durch Controle über die Anschaffung tüchtiger Gemeindezuchtbullen rc. fortwährend hingewirkt, wobei die genannte Behörde, wie überhaupt in allen ihren Bestrebungen

in Bezug auf Beförderung der Landwirthschaft, von dem hiesigen landwirthschaftlichen Vereine aufs Kräftigste unterstützt wird.

B. Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung.

Diejenigen Bauern, welche keine Länderei eigenthümlich besitzen, dürfen auch keine Schafe halten.

Auch diejenigen Bauern, welche nach dem Herkommen keine Schafe halten dürfen, sollen sich dies Recht nicht anmaaßen.

Wenn über die Anzahl der zu haltenden Schafe zwischen den Triftberechtigten und den Triftpflichtigen eines Orts weder ein Vertrag noch ein Herkommen besteht, so sollen die Bauern auf jede ihnen gehörige Achtelhufe Land nicht mehr als ein Schaf halten, bei Verlust der etwa zuviel gehaltenen.

Schafe aus fremden Orten dürfen zwar auch in Trift gegeben werden, doch darf ihre Zahl nicht so sehr anwachsen, daß die Trift dadurch überlegt wird. Entstehen hierüber Irrungen, so soll nach Verhältniß des Huthdistricts eine bestimmte Anzahl Schafe, mit welchen die Huth auszuüben ist, festgesetzt werden.

Die Bauern dürfen ihr Vieh nicht allein hüthen, sondern müssen dasselbe vor den gemeinschaftlichen Hirten treiben. Insbesondere ist das Einzelhüthen der Kühe gänzlich verboten. — Landesordn. Th. II. Titel 21. —

Auch die Metzger sollen ihr Schlachtvieh stets vor den gemeinschaftlichen Hirten treiben. — Das. Titel 42. —

Wenn Diejenigen, welche Schäfereien haben, den Pferchschlag für eine Vergütung an Andere überlassen, so sollen beim Schlagen der Pferchställe auf 100 Stück

Schafe acht Horden, jede zu 14 Fuß Länge, genommen werden. — Das. Titel 22. —

In den Waldämtern dürfen arme Familien, welche keine Kuh halten können, nicht mehr als je zwei Ziegen halten und es dürfen diese nur da gehüthet werden, wo sie von den Forstbeamten hingewiesen werden. Die nöthigen Böcke soll der Hirt halten. Die jungen Ziegen sollen, sobald sie abgestoßen sind, weggethan werden. Leute, die eine Kuh halten können, dürfen keine Ziegen halten, widrigenfalls sie das erstemal mit 6 gr. 8 pf., das zweitemal mit 12 gr. 5 pf. und das drittemal mit Wegnahme der Ziegen bestraft werden. — Beis. zur Landesordn. S. 321. —

C. Viehhandel der Juden.

Da von den sich mit dem Viehhandel beschäftigenden Juden in den benachbarten preußischen und kurhessischen Landen an die Bewohner des hiesigen Herzogthums alljährlich eine sehr bedeutende Menge Vieh, namentlich Rindvieh und Schweine, verkauft wird, so hat die Herzogl. Landesregierung, um die hiesigen Unterthanen gegen Uebervortheilungen zu schützen, dahin Einrichtung getroffen, daß der Viehhandel nur solchen Israeliten gestattet wird, welche sich des Rufs der Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit beim Betriebe ihres Geschäfts erfreuen, und daß stets nur eine solche Zahl derselben (gegenwärtig vier) zum Viehhandel concessionirt wird, als zur Versorgung der Landesbewohner mit hinlänglichem Viehe nöthig ist.

Der Einkauf von Vieh im hiesigen Herzogthume ist zwar auch den Israeliten uneingeschränkt gestattet — Gesetzsamml. nr. 257. §. 3. —, dagegen werden die Concessionen zum Viehverkaufe von Herzogl. Landesregierung jedesmal an folgende Bedingungen geknüpft:

1. die Unterthanen mit tüchtigem Viehe zu versehen, für die Hauptmängel desselben wenigstens achtzehn Wochen nach der Lieferung Gewähr zu leisten und von dem Orte, wo das Vieh eingekauft worden ist, beglaubigte Atteste, daß daselbst keine Seuche herrsche, beizubringen und dem Schultheißen jedes Orts vorzulegen, widrigenfalls aber für allen etwaigen Schaden einzustehen;

2. mit geschlachtetem Viehe keinen Handel zu treiben;

3. sich überhaupt alles sonstigen Handelsverkehrs, er möge Namen haben, wie er wolle, zu enthalten;

4. falls der Concessionsinhaber nicht Unterthan eines Landes ist, mit welchem über Beförderung der Rechtspflege in ähnlicher Weise wie mit Preußen eine Uebereinkunft besteht, sich jederzeit, so oft ein hiesiger Unterthan nöthig finden sollte, ihn aus einem stattgefundenen Handel zu belangen, als Beklagter vor der betreffenden inländischen Gerichtsbehörde, ohne Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit, zu stellen und Recht zu nehmen;

5. nicht nur eine Caution von 400 Thlr. baar oder durch einen annehmbaren Bürgen zu bestellen, sondern auch bei Herzogl. Landesregierung einen hiesigen Unterthanen als Generalbevollmächtigten namhaft zu machen, welcher alle an ihn ergehenden Citationen annimmt und für deren richtige Bestellung Sorge trägt;

6. weder durch die eigenen Knechte noch durch andere Personen auf ihren Namen Handelsgeschäfte im hiesigen Lande treiben zu lassen;

7. um Erneuerung der Concession alljährlich bei Herzogl. Landesregierung nachzusuchen und zu diesem Behufe von sämmtlichen Polizeiverwaltungsbehörden, in deren Bezirke sie das vergangene Jahr den Viehhandel be-

trieben haben, amtliche Zeugnisse über ihre Aufführung und ihren Geschäftsbetrieb beizubringen, falls sie den fraglichen Handel fortzusetzen wünschen;

8. während ihres Geschäftsbetriebs den ihnen ausgestellten Concessionsschein stets bei sich zu haben;

9. bei Nichterfüllung oder Ueberschreitung einer jeden dieser Bedingungen sofort der Concession verlustig zu werden.

III. Vom Federviehe.

Wer weniger als eine halbe Hufe Land besitzt, darf keine Tauben halten. Von einem Grundbesitzer dürfen auf jede ihm gehörige halbe Hufe Land nicht mehr als vier Paar Tauben gehalten werden. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, wird nicht allein der Tauben verlustig, sondern hat auch ein halbes Malter Hafer Strafe zu geben. — Taubenschläge, welche man zuziehen kann, sind verboten; auch soll Niemand Schlingen oder Schleifen in den Taubenschlägen aufhängen, um die Anderen gehörigen Tauben zu fangen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird jedesmal mit 25 gr. bestraft und es sollen die Taubenschläge in den Dörfern und Städten jährlich zu verschiedenen Malen unvermuthet besichtigt werden. — Landesordn. Th. II. Titel 23. —

Müller dürfen durchaus keine Tauben halten und Enten nur dann, wenn ihnen das Fischwasser bei der Mühle eigenthümlich oder pachtweise zusteht. — Das. Th. II. Titel 45. —

IV. Von der Bienenzucht.

Ueber die Bienenzucht, diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft, ist die Gesetzgebung des hiesigen Her=

zogthums bis jetzt nur mangelhaft; doch befindet sich gegenwärtig ein Entwurf zu einem umfassenden Gesetze über Bienenzucht und Bienenrecht in der Redaction und wird wahrscheinlich in der Kürze zur Publication gelangen. Die bis jetzt vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

1. Diejenigen Unterthanen, welche zur Anlegung eines Bienenflugs und der zu dessen Unterhaltung dienlichen Nahrung Gelegenheit haben, sollen auf Anschaffung guter Bienenstöcke und deren thunlichste Vermehrung allen Bedacht nehmen und es soll ihnen dabei von Seiten der Behörden in aller Weise Vorschub geleistet, namentlich auf Anlegung von Wachsbleichen gedacht werden. — Landesordn. Th. II. Cap. III. Titel 26. — Neue Beif. S. 404. —

2. Bienendiebstähle werden, ohne Unterschied des Werths des Entwendeten und wenn auch die Zurückgabe des Letzteren erfolgt, mit dreimonatlichem Zuchthause nebst dem ganzen Willkommen bestraft. Wird in einem Orte ein Bienendiebstahl bekannt, so soll der Ortsvorstand sofort und ohne vorherige Anfrage bei der Obrigkeit, wenn Letztere nicht im Orte selbst anwesend ist, eine General-Haussuchung anstellen und das Ergebniß der Obrigkeit anzeigen. Entsteht aber die Vermuthung, daß der Diebstahl von Einwohnern eines benachbarten Orts verübt worden sei, so soll dem Ortsvorstande daselbst sofort Nachricht ertheilt und vom Letzteren gleichfalls unverzüglich eine General-Haussuchung veranstaltet werden. — Neue Beif. S. 657. —

3. Wer wissentlich Raubbienen hält, soll als Bienendieb angesehen und als solcher bestraft werden. — Neue Beif. ebendas. —

V. Von ansteckenden Krankheiten der Thiere.

A. Verhalten der Thierärzte, Schäfer ꝛc. bei ansteckenden Thierkrankheiten.

Um gegen Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten der Hausthiere zeitige Anordnungen treffen zu können, hat Herzogl. Landesregierung über das Verhalten der Thierärzte, Kurschmiede, Hirten, Schäfer und Meistereibesitzer unter dem 23. April 1842 Folgendes verordnet:

„1. Sobald gedachte Personen Kenntniß von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit erhalten oder ihnen in einzelnen Fällen Verdacht beigeht, so haben dieselben sofort bei der betreffenden Gerichtsbehörde Anzeige zu machen. Namentlich gilt dies hinsichtlich des Rotzes, des Wurms, der Räude und Krätze bei Pferden, der Löserdürre, der Lungensucht, des Milzbrandes, der Maul- und Klauenseuche bei Rindvieh; der Räude, Pockenkrankheit, Maul- und Klauenseuche bei Schafen; der Tollwuth bei Hunden, sowie bei jeder andern als ansteckend bekannten Thierkrankheit.

2. Die Thierärzte und Kurschmiede haben die Pflicht, namentlich bei Märkten und beim Durchtreiben von fremdem Vieh die nöthige Aufmerksamkeit eintreten zu lassen, wenn ihnen Anzeigen gemacht werden, das fragliche Stück sofort in Augenschein zu nehmen, wenn ihnen ein derartiges krankes Stück Vieh zur Behandlung übergeben wird, oder wenn sie von der Gerichtsbehörde die Anweisung erhalten, einen ausführlichen Befundschein über die Krankheit auszustellen und über die Maasregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit Vorschläge zu machen. Erweist sich die Krankheit als unheilbar, so haben dieselben auf schnelle Tödtung des Thieres anzutragen. Sind die erkrankten Thiere mit anderen in einem und demselben Stalle untergebracht, so sind die Letzteren genau zu untersuchen, und, falls sich noch keine Spuren der Ansteckung bei ihnen finden, bei den tödtlich wirkenden unbedingt, bei den übrigen Krankheiten nach Füglichkeit, von den erkrankten Viehstücken zu trennen.

Endlich haben die Thierärzte und Kurschmiede nach Entfernung des kranken Viehes die nöthigen Maasregeln zur Reinigung der Ställe vom Ansteckungsstoffe anzuordnen, die Widerstrebenden aber sofort zur Anzeige zu bringen.

3. Die Unterlassung obiger Vorschriften wird für die im Eingange genannten Personen mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder nach Befinden entsprechender Gefängnißstrafe geahndet."

B. Von der Rindviehseuche.

Bricht im hiesigen Lande oder in der Nachbarschaft desselben die Rindvieh- (Maul- oder Klauen-) Seuche aus, so soll von den Bezirksbehörden, Ortsvorständen und der Gendarmerie streng darauf gesehen werden, daß kein Stück Rindvieh in einen Ort eingetrieben wird, ohne daß der Treiber ein genugsam beglaubtes Attestat darüber vorweist, daß das Vieh nicht allein an einem Orte gekauft ist, wo von der Seuche nichts verspürt wird, sondern daß dasselbe auch durch keinen inficirten Ort durchgetrieben worden ist. Auch Viehhäute, Haare und Unschlitt sollen ohne ähnliche Atteste nicht eingeführt werden. Die Ortsvorstände haben diese Atteste unentgeltlich auszustellen.

Bringt Jemand ohne solche Atteste Vieh in das Land, so soll er sofort über die Grenze gewiesen werden. Wird eine Krankheit an dem eingebrachten Viehe wahrgenommen, so soll dasselbe unverzüglich getödtet und verscharrt werden.

Derjenige, welcher ein mit der Seuche behaftetes Stück Rindvieh wissentlich in das Land einzubringen oder durchzuführen sucht, soll zur Haft gebracht und mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden. Insbesondere soll kein Metzger, bei Vermeidung der Confiscation seines ganzen Vermögens, ein Stück Rindvieh schlachten, ohne dasselbe, nach vorheriger Beibringung des oben erwähnten

Attestats, wenigstens acht Tage in seinem Stalle gehabt und gesund befunden zu haben. Jeder Viehbesitzer, dessen Vieh an der Seuche erkrankt, muß, bei Vermeidung von Gefängniß- oder sonstiger harten Strafe, unverzüglich der Obrigkeit davon Anzeige machen.

Das erkrankte Vieh soll sofort von dem gesunden gesondert und das Gesinde, welches das erstere wartet, zur Wartung des gesunden nicht zugelassen werden. Die Gefäße, welche bei dem kranken Viehe gebraucht worden sind, dürfen nicht in die Ställe des gesunden gebracht, auch darf das gesunde Vieh nicht von dem in den Ställen des kranken befindlichen Futter gefüttert werden. Schweine, Hunde, Katzen, Hühner rc. dürfen nicht in die Ställe des kranken Viehes gelassen werden. Der Mist des kranken Viehes ist nicht auf die gewöhnlichen Miststätten zu bringen, sondern in Gruben tief zu vergraben.

Das an der Seuche gefallene Rindvieh soll, ohne daß vorher die Haut abgezogen oder Fett und Unschlitt davon genommen wird, — welches mit harter Strafe geahndet werden soll, — an einem entfernten Orte, an welchen kein Vieh zur Weide getrieben wird, eingescharrt, ungelöschter Kalk oder, in Ermangelung dessen, scharfer Sand und Asche darauf geworfen und hinlänglich Erde darüber geschüttet werden. — Neue Beif. S. 399 ff. —

C. Von den Schafblattern.

Die Einführung, Durchführung, der Kauf und Verkauf mit den Blattern behafteten Schafviehes ist bei ernstlicher Strafe verboten. Metzger, welche solches Schafvieh schlachten, werden für jedes Stück mit zehn Thalern bestraft. — Neue Beif. S. 405. —

D. Vom Milzbrande.

Herzogl. Landesregierung hat wegen Verhinderung der Weiterverbreitung des Milzbrandes unter dem Viehe die nachstehende Verordnung vom 30. October 1837 — nr. 172. der Gesetzsamml. — erlassen:

„Im Namen ꝛc. Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus einer unzweckmäßigen Behandlung der unter dem Vieh zuweilen vorkommenden Krankheit des Milzbrandes, sowie aus einer Vernachlässigung, Verheimlichung oder weiteren Verbreitung derselben für den Gesundheitszustand von Menschen und Thieren leicht auf eine höchst verderbliche Weise entstehen können, finden wir uns veranlaßt, nach eingeholter höchster Genehmigung Folgendes deshalb zu verordnen:

1) Die Ortsschultheißen sind bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlr. verpflichtet, von jedem verdächtigen Erkrankungsfall eines Stückes Viehs ungesäumt bei dem einschlägigen Amte oder Gerichte Anzeige zu erstatten und bis zur Ankunft des Thierarztes oder Amts- und Gerichtsphysicus die weiter unten angeordneten Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Krankheit zu treffen.

2) Gleiche und, nach Befinden der Umstände, noch härtere Strafen haben Hirten, Schäfer und andere Personen, welche sich mit der thierärztlichen Behandlung des erkrankten Viehes beschäftigen, in dem Falle zu gewärtigen, daß sie die Symptome des Milzbrandes verschweigen oder gar unterlassen, hiervon bei dem Ortsvorstande die schuldige Anzeige zu machen.

3) Ebenso müssen die Wasenmeister von jedem unter verdächtigen Umständen erfolgten Sterben eines Stückes Viehs augenblicklich bei der einschlägigen Polizeibehörde ausführliche Anzeige erstatten und das gefallene Stück mit der größten Vorsicht, ohne solches abzuledern, in gehöriger Tiefe eingraben. Die Nichtachtung dieser Vorschrift zieht unnachsichtlich eine Strafe von 5 bis 15 Thlr. nach sich. Die Besitzer der Meistereien bleiben für die Handlungen ihrer Gehülfen streng verantwortlich.

4) Sobald eine Unterbehörde Kenntniß von dem Ausbruche des Milzbrandes in einem zu ihrem Bezirke gehörigen Orte erhält, hat dieselbe ohne den geringsten Zeitverlust den Physicus mit einem erfahrnen Thierarzt an Ort und Stelle abzusenden, durch diese über die Natur der Krankheit die nöthigen Ermittelungen anstellen zu lassen und den Befund bei Herzogl. Landesregierung berichtlich anzuzeigen. Die desfallsigen Berichte sind nöthigenfalls durch Eilboten an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern.

5) Die Physiker und verpflichteten Thierärzte sind befugt, die zur Beseitigung der Gefahr der Verschleppung der Krankheit geeigneten Mittel anzuwenden, und es haben daher alle Staatsangehörigen den Vorschriften derselben unbedingt und bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe sofort Folge zu leisten, namentlich sind die Ortsvorgesetzten, Gemeindeschäfer, Hirten, Gemeindediener ꝛc. verbunden, die Physiker und Thierärzte bei ihren Bestrebungen und Anordnungen auf das Bereitwilligste und Kräftigste zu unterstützen.

6) Sobald mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß der Milzbrand in einem Orte unter dem Vieh ausgebrochen ist, muß sogleich und ohne den geringsten Aufschub ein abgelegener Stall, eine Scheuer oder ein sonst dazu geeignetes Gebäude auf Kosten der treffenden Gemeinde zur Unterbringung der erkrankten Viehstücke eingerichtet werden, welche durch besondere Wärter nach ärztlicher Vorschrift zu beaufsichtigen und zu behandeln sind.

7) Jeder, der die Absonderung seines kranken Viehes und die Ablieferung desselben in den Krankenstall verweigert, verfällt nicht blos in eine Strafe von 10 Thlr., sondern er haftet auch — insoweit es überhaupt möglich ist — mit seinem ganzen Vermögen für denjenigen Schaden und Nachtheil, welcher aus seiner Weigerung bis zur amtlichen Beseitigung desselben etwa entstanden sein sollte.

8) Metzger, die ein krankes Stück Vieh um Lohn schlachten oder heimlich wegschaffen und das Fleisch davon verkaufen, werden mit dem Verlust ihrer Gewerbsgerechtsame bestraft, oder nach dem Grad ihrer Verschuldung mit Gefängniß belegt.

9) Gerber, welche überführt werden können, wissentlich Häute und Felle von am Milzbrande gefallenen Viehstücken erkauft zu haben, verfallen in eine Strafe von 10 Thlr., wie denn überhaupt alle Diejenigen, welche zur Verheimlichung des Ausbruchs des Milzbrandes und zur Umgehung obiger Anordnung nah oder fern beitragen, zur Untersuchung und Strafe werden gezogen werden.

10) Sämmtlichen Polizeibehörden, den Amts- und Gerichtsphysikern, den Thierärzten, sowie auch der Gendarmerie machen Wir die ununterbrochene Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes vom Viehe zur besondern Pflicht und erwarten von ihnen, daß sie den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung überall und mit Nachdruck gehörigen Eingang und unbedingte Befolgung verschaffen, auch jede diesfallsige Contravention bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit unverweilt zur Anzeige, resp. zur Untersuchung bringen werden.

Erkennungszeichen des Milzbrandes.

Es kann mit Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein des Milzbrandes geschlossen werden, wenn in den Sommermonaten, besonders nach großer Dürre oder Hitze, das Rindvieh und unter diesem die gesundesten, stärksten Stücke, welche kurz vorher noch gut gefressen haben, plötzlich erkranken, und am Häufigsten binnen einigen Stunden, in seltenen Fällen wohl auch nach einigen Tagen, absterben; die erkrankten Thiere vor dem Maule schäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, sehr rothe, mit Blut unterzogene, entzündete Augen haben; sich an ihrem Körper Beulen, Geschwulste, vorzüglich am Halse, an den Lenden und an der innern Seite der Schenkel, zeigen, und die Uebertragung einer ansteckenden Krankheit durch fremdes Vieh nicht nachzuweisen ist; — mit Gewißheit kann da-

gegen diese Krankheit angenommen werden, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes sich auch an andern Thieren dieselben Krankheitszufälle zeigen, und diese Krankheit nicht etwa blos an einem Orte seuchenartig, sondern in mehreren Gegenden herrscht. — Die unter solchen Erscheinungen erkrankten oder gefallenen Thiere zeigen sodann beim Abledern viel gelbes Wasser, Blutstriemen, Blutflecken, selbst ausgetretenes schwarzes Blut in der Fellhaut um die großen Drüsen besonders der Schenkel herum. Die Muskeln oder das sogenannte Fleisch dieser Thiere hat eine blaue Farbe, und die Leichname gehen schnell in Fäulniß über.

Vorbeugung des Milzbrandes.

Um dem Milzbrande vorzubeugen, ist den Viehbesitzern hauptsächlich zu empfehlen:

1) Veränderung der Fütterung oder der Hüthung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes, am Schnellsten verhindert.
2) Das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere oder, wo es an Gelegenheit hierzu fehlt, das öftere Begießen und Waschen mit kaltem Wasser.
3) Der Aufenthalt des Viehes in kühlen, luftigen Stallungen oder schattigen Hüthungen.
4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf staubigen, sandigen Wegen nach entfernten Hüthungen.
5) Die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöl angenehm säuerlich gemachten Trankes, besonders da, wo es an dem nöthigen guten Trinkwasser fehlt.
6) Bei sich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung der Thiere ein Salztrank, der dem erwachsenen Viehe aus einer großen Hand voll Küchensalz, in Kleienwasser aufgelöst (bei jungem Viehe nur zur Hälfte genommen), bereitet wird.

Sobald aber ein Thier nach kurz vorhergegangenem guten Fressen plötzlich erkrankt, ist die Anwendung eines Haarseils, besonders wenn es stark und wohl genährt ist, außerdem häufiges Schwemmen in fließendem oder Begießen mit kaltem Wasser, Auflegen von nassen De-

cken bis zur Durchnässung der Haut zweckmäßig. Die weitere Behandlung der erkrankten Thiere muß jedoch dem zeitig herbei zu rufenden Thierarzte überlassen bleiben.

Vorsichtsmaasregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten Viehes.

Bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten Viehes ist das Eingießen der Arzneien mit aller nur möglichen Vorsicht und nur von solchen Personen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Pusteln, Geschwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetschungen, oder nicht längst gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des Milzbrandgiftes an solchen Stellen sehr leicht und schnell geschieht. Auch ist aus eben diesem Grunde jedes Bespritzen bloser Theile, besonders des Gesichtes, mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und andern Feuchtigkeiten der Thiere sorgfältig zu meiden.

Mit eben dieser Vorsicht ist wegen der leichten Uebertragung dieser Krankheit auf den menschlichen Körper bei der (jedoch nur auf Verfügung der Polizeibehörde und von Sachverständigen anzustellenden) Eröffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Es sind deshalb dergleichen Untersuchungen und Oeffnungen erst nach dem gänzlichen Erkalten der Aase und so vorzunehmen, daß der Wind die Ausdünstung des Aases von den Untersuchenden wegwehet und das Bespritzen, vorzüglich des Gesichts, vermieden wird. Zugleich sind Hunde, Schweine und Geflügel von den Aasen gänzlich abzuhalten, und besonders während der Oeffnung dieselben einzusperren."

Vierter Abschnitt.

Von der Holz- und Obstbaumzucht.

I. Vom Baumpflanzen und von Ansaaten.

1. Jeder Unterthan, welcher auf seinen Feldern, Wiesen und in seinen Gärten den erforderlichen Raum an Wegen und Gräben hat, ist bei Vermeidung einer Strafe von 25 gr. verbunden, jährlich mindestens 2 Obstbäume und 4 Stück wilde Holzarten anzupflanzen. Die dazu erforderlichen Stämmchen sollen, soweit als thunlich, unentgeltlich aus der herrschaftlichen Waldung abgegeben werden. — Neue Beif. S. 407. —

2. Jede Gemeinde soll jährlich wenigstens 100 Stück Obstbäume, Weiden, Pappeln und Erlen auf Gemeindewiesen und anderen passenden Plätzen anpflanzen. Die Ortsvorstände haben für Befolgung dieser Vorschrift zu sorgen, da die früher angeordnet gewesene Bestellung besonderer Personen zur Aufsicht über das Baumpflanzen, in Folge der den Ortsvorständen durch das Gesetz über die Gemeindeverwaltung zugewiesenen Pflichten, wegfällig geworden ist. — Neue Beif. S. 407., vergl. mit Gesetzsamml. nr. 108. —

3. Sämmtliche Zäune sollen aus lebendigen Hecken hergestellt werden. — Neue Beif. S. 408. —

4. Laiten und wüste Plätze sollen soweit als thunlich mit Holz angesäet werden. Haften jedoch Triftrechte auf denselben, so darf nur ein Drittheil der Laiten auf einmal, das zweite Drittheil aber erst 20 Jahre darauf und das dritte abermals 20 Jahre später angesäet

werden. Die Anpflanzungen dürfen, sie mögen liegen, wie sie wollen, zum Schutze gegen das Vieh mit Zäunen und Gräben umgeben werden; jedoch ist in diesem Falle dem Triftberechtigten Nachricht hiervon zu ertheilen. — Neue Beif. S. 87. —

5. Jede Gemeinde, welche einen geeigneten Platz dazu besitzt, soll eine Baumschule für Obst- und andere Bäume anlegen. — Bekanntm. im Regierungsbl. v. 9. u. 15. Februar 1834. —

6. Auf Anordnung des Herzogl. Oberconsistoriums soll in allen Elementarschulen des Landes Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilt werden und es ist diese Einrichtung bereits seit mehreren Jahren mit dem gedeihlichsten Erfolge ins Leben getreten.

II. Schonung der Holzungen und Baumpflanzungen.

1. Die jungen Schläge in lebendigen Privatholzungen sind mindestens 7 Jahre lang und, wenn es die Forstbeamten nöthig finden, noch länger mit der Viehtrift zu verschonen. Contraventionen werden mit einer Geldstrafe von 20 Thlr. geahndet. Dagegen sollen aber auch die Besitzer der triftpflichtigen lebendigen Holzungen dieselben erst dann niederschlagen, wenn sie 12 Jahre gestanden haben, damit in jedem Jahre wenigstens 5 Schläge zur Huth und Trift angewiesen werden können. — Beif. zur Landesordn. S. 317.; Neue Beif. S. 86. —

2. Zur Ausübung der Triftgerechtigkeit in den herrschaftlichen Waldungen werden den Triftberechtigten von den Forstbeamten jährlich bestimmte Districte angewiesen, in welchen die Trift so auszuüben ist, daß der Waldung dadurch kein Schaden geschieht. — Wird fremdes Vieh in die Trift genommen, so muß darauf der übliche Waldzins entrichtet werden. Auch soll Niemand

mehr Vieh eintreiben, als er auswintern kann. — Werden junge Schläge in die Hege gelegt, so sollen dafür andere hohe Gehölze zur Trift eingeräumt werden. — Diejenigen Districte, welche bejagt werden sollen, müssen vor und während der Jagd von den Heerden gemieden werden, sobald es die Forstbeamten verlangen. — Triftberechtigte, welche neben den herrschaftlichen Waldungen auch eigene Grundstücke zu behüthen haben, müssen die letztern und die triftpflichtigen Waldungen allwöchentlich gleichmäßig zur Weide benutzen. — Beif. zur Landesordn. S. 320 ff. —

3. Die angesäeten Theile der Laiten (s. oben unter I. 4.) dürfen in den ersten 20 Jahren von Zeit der Ansaat an von den Hirten und Schäfern, bei Zuchthausstrafe und Ersatz des verursachten Schadens, nicht betrieben werden. — Neue Beif. S. 87. —

4. Wenn mehrere Hirten oder Schäfer an denselben Plätzen ihre Heerden zu weiden pflegen und es entsteht durch das Vieh an Bäumen oder Feldfrüchten ein Schaden, ohne daß der Hirt, dessen Huth das Vieh, welches den Schaden gethan hat, anvertraut gewesen ist, ermittelt werden kann, so müssen die Hirten, Einer für Alle und Alle für Einen, den durch gerichtliche Schätzung ermittelten Werth des Schadens erstatten. Doch bleibt ihnen der Regreß gegen den eigentlichen Thäter vorbehalten. — Neue Beif. S. 409. —

5. Maien und Weihnachtsbäumchen dürfen, ohne besondere Anweisung der Forstbeamten, nicht gehauen werden. Contravenienten werden das erstemal mit 2 Thlr. 2½ gr., das zweitemal mit 4 Thlr. 5 gr., das drittemal mit Zuchthaus bestraft. Können sich die Verkäufer solcher Bäume über die Acquisition derselben nicht genügend ausweisen, so sollen die Bäume polizeilich confiscirt werden. — Neue Beif. S. 675. —

6. Quirle von Tannen- und Fichtenholz dürfen, wegen des durch die Quirlschneider den jungen Holzungen zugefügten Schadens, im hiesigen Lande, bei Strafe und Confiscation der Quirle, weder gebraucht noch ge- und verkauft werden. — Ebendaselbst. —

7. Der Gebrauch einer von Eichenwieden geflochtenen Verbindung der Theile des Pflugs ist, wegen der durch den Gebrauch solcher Verbindungen herbeigeführten Ruinirung der jungen Eichenpflanzungen, bei 5 Thlr. Strafe verboten. — Zusatz nr. 116. zu den Neuen Beif. —

8. Baumfrevler werden mit Zuchthausstrafe belegt. — Wer einen Baumfrevler angibt, soll 4 Thlr. 5 gr. (5 Mfl.) Belohnung erhalten und es soll dabei sein Name verschwiegen bleiben. — Damit Jedermann zur Ermittelung der Baumfrevler mitwirken möge, sollen die Gemeinden in den Fällen, wo in ihrer Flur Baumfrevel begangen werden, ohne daß die Thäter zu entdecken sind, an die Stelle der durch Beschädigung ausgegangenen Stämmchen auf Gemeindekosten sofort wieder andere Bäumchen setzen. — Neue Beif. S. 673. —

9. Um dem Obstbaumdiebstahle zu steuern, ist der Ankauf junger Obstbaumstämmchen von solchen unbekannten Personen, welche sich über den rechtmäßigen Besitz derselben durch Atteste ihrer Obrigkeit nicht genügend ausweisen können, bei 5 Thlr. Strafe verboten. — Zusatz nr. 93. zu den Neuen Beif. — Das Hausiren unbekannter Personen mit Obstbäumchen ist gleichfalls untersagt. — Bekanntm. im Regierungsblatte vom 15. Februar 1834. —

Fünfter Abschnitt.

Von der Schonung der Felder durch die Jagdberechtigten und vom Wildschädenersatze.

I. Von der Jagdzeit und Schonung der Felder.

1. Die hohe Jagd, mit Einschluß der Rehjagd, wird mit dem 1. Juli eröffnet. Der Schlußtermin für den Abschuß der Hirsche ist der 30. September, für den Abschuß des übrigen Hochwildes der Sonnabend vor dem 2. Advent, für die Rehjagd der 31. Januar. — Gesetzsamml. nr. 251. —

2. Die niedere Jagd wird mit dem 15. September eröffnet; in solchen Jahren, wo die Räumung der Felder frühzeitig erfolgt, kann jedoch Herzogl. Landesregierung den Eröffnungstermin bis zum 1. September vorrücken. Der Schluß der niederen Jagd erfolgt mit dem letzten Januar. — Zusatz nr. 164. zu den Neuen Beif. —

3. Die Jagdberechtigten sollen sich vor Zufügung alles Schadens an den Feldfrüchten, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, sorgfältigst hüten. — Landesordn. Th. II. Titel 27.; Neue Beif. S. 85. —

II. Vom Wildschädenersatze.

Vom Ersatze der Wildschäden handelt die nachstehende landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1830 — Gesetzsamml. nr. 51:

„Wir Ernst ꝛc. haben bei mehreren Gelegenheiten die Bemerkung gemacht, daß die in Unserm Herzogthume Gotha bisher befolgten Grundsätze über Wildschädenersatz keineswegs vollkommen ausreichen, und finden für nöthig, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände von Grafen, Ritterschaft und Städten, diesfalls Folgendes festzusetzen:

§. 1. Jeder Grundstücksbesitzer oder Stellvertreter desselben ist berechtigt, zur Abtreibung des Wildes von seinen Grundstücken geeignete Maasregeln zu ergreifen; nur dürfen diese Schutzmittel nicht den Zweck haben, das Wild zu beschädigen, zu fangen, oder zu tödten.

§. 2. Es ist daher gestattet, dazu Hunde, mit kurzen Querknitteln versehen, zu gebrauchen, Wachfeuer, insoweit es ohne Gefahr für Gebäude, Feldfrüchte und Waldungen geschehen und von den Polizei- oder Forstbehörden gestattet werden kann, zu unterhalten, Klappern und Schreckbilder anzuwenden, Zäune und Hecken, wo es unbeschadet der bestehenden Huthtriften und ihres Zuges thunlich ist, anzulegen, und alle sonstigen dem Zwecke entsprechenden, aber die angedeuteten Bedingungen nicht überschreitenden Vorkehrungen zu treffen.

§. 3. Um diesen Ueberschreitungen im Voraus zu begegnen, bleibt der Gebrauch des Schießgewehres allen Unterthanen, mit Ausnahme der besonders hierzu Befugten, verboten. Auch ist es nicht weniger untersagt, Schlingen zu legen, Fallen und Garne zu stellen, Fallgruben anzulegen und Hunde, welche mit Knitteln (§. 2.) nicht versehen sind, zu gebrauchen.

§. 4. Gegen Diejenigen, welche sich unbefugter Weise mit Schießgewehr unter dem Vorwande, solches zur Wildwache zu gebrauchen, in irgend einem Jagdreviere betreten lassen, oder des Gebrauches der so eben genannten oder anderer auf die Beschädigung, das Fangen, oder das Umbringen des Wildes abzweckenden Mittel werden überführt werden, ist nach Maasgabe des Cap. XXXXV. Art. 4. S. 659 folg. der Beifugen zur Landesordnung und des 98. und 108. Zusatzes zu den Beifugen zu derselben zu verfahren, auch gegen Diejenigen, welche sich der mit Knitteln nicht versehenen Hunde zum Schutze ihrer Grundstücke bedienen, die im 79. Zusatze

der Beifugen zur Landesordnung enthaltene Vorschrift in Anwendung zu bringen.

§. 5. Ein Grundstücksbesitzer, welcher bei dem Gebrauche erlaubter Schutzmittel (§. 1.) vielleicht zufällig Wild getödtet haben sollte, ist auf keine Weise in Anspruch zu nehmen, oder zur Verantwortung zu ziehen. Er hat aber dem Jagdberechtigten von dem Geschehenen sogleich Anzeige zu machen, damit derselbe das erlegte Wild an sich nehme, oder es ihm selbst einzuliefern. Im Unterlassungsfalle hat er dem Jagdberechtigten nicht nur völligen Ersatz des ihm dadurch zugefügten Schadens zu leisten, sondern er kann auch, wenn er das erlegte Wild sich selbst angeeignet haben sollte, in Strafe genommen werden, und ist in solcher Beziehung auf die Bezahlung des doppelten Betrags des Wildwerths oder, bei Unvermögenheit des Denunciaten, auf eine, nach dem richterlichen Ermessen zu bestimmende, Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 6. Schadenersatz findet statt bei Beschädigung der Feldfrüchte durch Hoch- und Schwarzwildpret, ingleichen durch das unter dem ersteren begriffene Dammhirschwild, keineswegs aber bei den, in der Regel ganz unbedeutenden, Beschädigungen durch anderes Wildwerk.

§. 7. Bei Beschädigungen durch Hoch- und Schwarzwildpret und das unter dem ersteren begriffene Dammhirschwild aber finden Ansprüche auf Schadenersatz statt, ohne Unterschied, der Schaden sei erwachsen durch Abfressen, Vertreten der Früchte, Aufwühlen des Bodens oder auf andere Weise, gleichviel, er sei durch Wechsel- oder Standwildpret verursacht worden.

§. 8. Ausnahmen von dieser Regel, hinsichtlich des Ersatzes, finden statt:

a) wenn der Beschädigte bei dem Erwerbe eines Grundstücks oder der Uebernahme des Besitzes desselben im Voraus auf dergleichen Ansprüche verzichtet hat;

b) wenn er gewisse Gelder, Naturaldeputate oder andere Begünstigungen, welche als fixirte Vergütungen für mögliche Wildschäden bezeichnet sind, z. B. Ermäßigung oder Erlasse der in die Cammercasse fließenden Steuern, zu genießen hat;

c) wenn der Beschädigte durch besondere Verträge verbunden war, Vorkehrung irgend einer Art zu Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke zu treffen, und diese Verbindlichkeit nicht erfüllt hat;

d) wenn der Schade nicht mehr als ein Viertel der zu erwartenden Erndte des beschädigten Grundstücks (einzelnen Acker- oder Feldstückes, welches unter mehreren, die ein Grundeigenthümer besitzen mag, gerade der Schaden getroffen hat), oder wenn dieser Schaden jedenfalls

e) nicht über drei Thaler Mandatgeld beträgt.

§. 9. Auch findet kein Schadenersatz statt wegen Beschädigungen in Holzungen, Wiesen und mit Futterkräutern besömmerten Brachfeldern. Nur bei Brachfeldern, welche mit Kartoffeln, Kraut und Flachs besömmert worden, ist eine Schadensersatzpflicht nach den oben (§. 8.) vorhergehenden Bestimmungen zulässig.

§. 10. Sollten jedoch in irgend einem Falle, wo nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 6., 7., 8. und 9.), besonders nach den Bestimmungen über die quantitativen Verhältnisse des Schadens (§. 8. d. und e.) und über die Beschädigungen von Brachfrüchten (§. 9.), eine Ersatzpflicht gesetzlicher Weise nicht begründet erscheint, besondere Billigkeitsgründe für die Gewähr eines Schadensersatzes wegen der individuellen Verhältnisse des Beschädigten vorhanden sein, so werden Wir keinen Anstand nehmen, aus Gnaden auch auf dessen Entschädigung billigmäßigen Bedacht nehmen zu lassen, und auf die desfalls an Uns gelangenden Entschädigungsgesuche das Nöthige zu verfügen.

§. 11. Die Verbindlichkeit zu dem Ersatze von Wildschäden liegt demjenigen Jagdberechtigten ob, welchem auf dem Grundstücke, dessen Früchte beschädigt sind, die Jagd auf diejenige Gattung von Wild, welche Schaden verursacht hat, eigenthümlich zusteht. Hat jedoch derselbe seine Jagd an einen Dritten verpachtet, so hat dieser zunächst für den zu ersetzenden Schaden zu haften, und kann der Eigenthümer von dem Beschädigten erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Pachter den Ersatz zu leisten nicht vermögend sein sollte.

§. 12. Koppeljagdberechtigte sind nach ihrem Antheilsverhältnisse zur Leistung des Wildschadensersatzes verbunden.

§. 13. Ist der Schaden aus Unseren Cassen zu vergüten, so geschieht solches für Rechnung Unserer Hofjägerei-Cassenverwaltung durch die betreffende Amtsvoigtei.

§. 14. Die Besichtigung und Abschätzung der Schäden, wofür Ersatz gefordert wird, ist stets nur zu der Zeit vorzunehmen, wo sich dessen Betrag richtig ausmitteln läßt, in der Regel also, und wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine frühere Erörterung nöthig machen, und ein sicheres Ergebniß erwarten lassen, nur zur Zeit der Zeitigung der Früchte, in der nächsten Zeit vor deren Erndte. Wird die Abschätzung im Frühjahr verlangt, wo über den Ertrag der Erndte noch kein gewisser Ausspruch gemacht werden kann, so wird nur der Verlust des Theils der Aussaat vergütet.

§. 15. Liegen die beschädigten Grundstücke in den Uns eigenthümlich zustehenden oder von Uns erpachteten Jagdrevieren, so hat sich der Beschädigte wegen seiner Entschädigung an das treffende Forstamt zu wenden; liegen sie aber in dem Jagdreviere eines Unserer seine Jagd selbst übenden Vasallen oder eines Privatpachters desselben, an dessen Patrimonialgerichte.

§. 16. Das Forstamt hat auf ein solches Anbringen bei bedeutenden Schadensbeträgen in Unsern oder von Uns erpachteten Jagdrevieren dem Forstmeister, bei geringern einem Förster oder Jagdverständigen und einem der gewöhnlichen Landtaxatoren — von welchen in jedem Forstamtsbezirk vier bis sechs zu bestellen, und für solche Geschäfte bei ihrer Anstellung zu verpflichten sind — zur Besichtigung des Schadens, unter Zuziehung des Beschädigten, Auftrag zu geben, und wenn sich dabei ergibt, daß der Schaden vom Wilde (§. 6.) herrührt, und der Ersatzforderung nicht die oben (§. 7. a. b. c.) bemerkten Verhältnisse entgegenstehen, durch den Letztern, den Taxator, den Betrag desselben ermitteln zu lassen, und dasselbe hat auf gleiche Weise bei in nicht von Uns erpachteten Vasallenjagdrevieren vorkommenden Beschädigungen das angerufene Patrimonialgericht zu thun. Verlangt der Beschädigte die Zuziehung eines zweiten Taxators, so ist

diesem Gesuche zu willfahren, jedoch nur auf Kosten Dessen, der diese Zuziehung verlangt. Der Betrag des Schadens selbst wird in diesem Falle durch Vergleichung der Taxen des Landtaxators und des zugezogenen zweiten Taxators festgestellt, daß das Ergebniß des zwischen beiden Taxen sich ergebenden Mittelertrags als der zu ersetzende Schadensbetrag angenommen wird.

§. 17. Findet sich bei dieser Besichtigung, deren Ergebniß die dazu gebrachten Personen dem Forstamte oder dem Patrimonialgerichte schriftlich oder mündlich zum Protocolle zu melden haben, daß der Schaden gar nicht vom Wilde (§. 6.) herrühre, oder sonst nicht zum Ersatze geeignet sei (§. 8.), so hat die Sache auf sich zu beruhen, und ist der Ersatz Fordernde dessen mündlich oder schriftlich zu bescheiden.

§. 18. Findet sich aber, daß der Schaden zum Ersatz geeignet sei, so ist in Bezug auf Unsere oder die von Uns erpachteten Vasallenjagdreviere vom Forstamte an Unsere Herzogliche Cammer zu berichten und auf die wegen der Ersatzleistung nöthige Verfügung anzutragen; bei von Uns nicht erpachteten Vasallenjagden aber sind die Jagdberechtigten oder deren Privatpachter (§. 11.) durch die treffenden Patrimonialgerichte zum Ersatze zu veranlassen.

§. 19. Daß das Eine und das Andere geschehen, ist übrigens jedenfalls dem Beschädigten unter Mittheilung des Ergebnisses der Schätzung schriftlich oder mündlich beim Forstamte oder Patrimonialgerichte bekannt zu machen.

§. 20. Glaubt Unsere Cammer, oder der Jagdberechtigte einerseits, oder der Beschädigte oder Ersatz Fordernde andererseits, gegen das ihnen bekannt gemachte Ergebniß der Besichtigung und Schätzung Einwendungen machen zu können, so kann der eine, sowie der andere Theil darauf antragen, daß eine nochmalige Besichtigung und Schätzung des Schadens durch andere, gleichfalls vom Forstamte oder Patrimonialgerichte zu bestellende Sachverständige — einen Jagdverständigen und einen oder auf Verlangen des Beschädigten zwei der anderen Landtaxatoren — vorgenommen werde; und ist einem solchen Antrage ohne Weiteres nachzugeben, und des-

falls ohne Zeitverlust vom Forstamte oder Patrimonialgerichte das Geeignete zu verfügen.

Kommt indeß ein solcher Antrag zu spät, zu einer Zeit, wo eine weitere Besichtigung oder Schätzung nicht möglich sein oder zu keinem zuverlässigen Ergebnisse hinführen könnte, so bewendet es lediglich bei den früheren Ermittelungen.

§. 21. Fällt bei dieser anderweiten Besichtigung und Schätzung in einem Falle, wo die früher gebrauchten Sachverständigen ihr Gutachten auf das Dasein eines zum Ersatze geeigneten Schadens gerichtet haben, das Urtheil der dazu gebrauchten Sachverständigen dahin aus, daß eine Entschädigungsforderung gar nicht stattfinde; so hat es dabei sein Bewenden, die Sache ist für abgemacht anzusehen, und dessen der Ersatz Fordernde zu bescheiden.

§. 22. Stellen die anderweit gebrauchten Sachverständigen hingegen in einem Falle, wo die zuerst gebrauchten keinen zum Ersatz geeigneten Schaden annehmen, ihr Gutachten auf das Dasein eines solchen Schadens, so ist der Jagdberechtigte nach diesem letzten Gutachten zur Ersatzleistung für verpflichtet zu achten.

§. 23. Weichen die Angaben der gebrauchten anderweiten Sachverständigen nur hinsichtlich des Betrags des Schadens von den Angaben der zuerst gebrauchten ab; so sind beide Schätzungen zu vergleichen, und die Mittelsumme zwischen beiden als die zu leistende Ersatzsumme anzunehmen, wobei beide Theile sich zu beruhigen haben.

§. 24. Stimmen die Angaben der anderweit gebrauchten Sachverständigen mit den der Erstern überein, so hat es bei diesen lediglich sein Verbleiben, und haben auch in diesem Falle beide Theile sich dabei zu beruhigen.

§. 25. Eine Berufung auf weitere Erörterung der Sache bei vorgewesener anderweiten Besichtigung und Schätzung kann in keinem Falle stattfinden. Sollte sich Unsere Cammer weigern, nach dem Ergebnisse der letzten Besichtigung und Schätzung wegen Berichtigung des sich ergebenden Schadens das Nöthige zu verfügen, so wird sie auf desfalls bei Uns angebrachte Beschwerde hierzu angewiesen werden. Die sich weigernden andern Jagdberechtigten aber hat Unsere Landes-

regierung auf geeignete Weise durch Zwangsmittel dazu anzuhalten.

§. 26. Gebühren für die in solchen Entschädigungsforderungsfällen vorkommenden Geschäfte und Arbeiten können weder Unsere Forstämter noch die Patrimonialgerichte liquidiren, sondern beide haben alle in solchen Sachen von ihnen zu erlassenden Ausfertigungen ohne Entgeld und taxfrei ergehen zu lassen.

§. 27. Dasselbe gilt von den zur ersten Besichtigung und Schätzung zugezogenen Forstmeistern, Förstern und Jagdverständigen. Nur den Taxatoren ist eine Gebühr für ihre Besichtigung und Schätzung zu reichen, die jedoch bei solchen Beschäftigungen, welche nur einen halben Tag oder weniger erfordern, nur zu zwölf Groschen, und wenn dieselben mehr als einen halben Tag Zeit erfordern, sechzehn Groschen nicht übersteigen darf. Für schriftliche Berichte über das Ergebniß der Besichtigung und Schätzung können jedoch auch sie keine Gebühren fordern.

§. 28. Bei anderweit vorgenommener Besichtigung und Schätzung ist dieselbe Gebühr, welche oben bestimmter Maaßen (§. 27.) den Taxatoren bei allen Besichtigungen zu reichen ist, auch dem zugezogenen Förster oder Jagdverständigen zu liquidiren, nachgelassen.

§. 29. Die durch die Besichtigungen und Schätzungen erwachsenen Gebühren trägt

bei der ersten Besichtigung und Schätzung

a) der Entschädigungsfordernde, wenn seine Entschädigungsforderung nicht für zulässig geachtet werden sollte;

b) der ersatzpflichtige Theil, wenn er als zur Entschädigung verbunden erkannt wird.

§. 30. Bei der anderweiten Besichtigung und Schätzung trägt sie Derjenige, der auf diese angetragen hat, wenn das Ergebniß der frühern Besichtigung und Schätzung bei der zweiten ohne irgend eine Aenderung bestätigt wird. Ist dieses aber nicht der Fall, so sind die Kosten, und zwar sowohl die der ersten, als der zweiten Besichtigung und Schätzung, von beiden Theilen zugleich zu tragen, und dieses selbst

in dem Falle, wenn ein bei der ersten Besichtigung vielleicht zulässig erschienener Schade, auf den Grund der zweiten, unzulässig, oder ein für unzulässig geachteter für zulässig erkannt, oder das Ergebniß der zweiten Besichtigung und Schätzung dem Beschädigten einen höhern oder niedern Ersatzbetrag zusprechen sollte, als das der erstern.

§. 31. Wir weisen alle Unsere Behörden hiermit an, sich bei vorkommenden Fällen nach den hier festgestellten Bestimmungen gemessenst zu achten, und haben zu mehrerem Beweise dieser Unserer Willensmeinung gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel wissentlich beidrücken lassen."

Vorstehendes Gesetz wird durch die nachfolgende Verordnung vom 7. Juni 1843 — Gesetzsammlung nr. 255. — in manchen Punkten abgeändert, erläutert und ergänzt:

„Wir Ernst rc. haben die Entschließung gefaßt, verschiedene Bestimmungen in der für unser Herzogthum Gotha unterm 26. Mai 1830 wegen Vergütung der Wildschäden erlassenen Verordnung — nr. 51. der Gesetzsammlung — abzuändern, beziehungsweise zu erläutern oder zu ergänzen, eines theils, um die dem Gesetze zum Grunde liegende wohlthätige Absicht weiter als bisher in Ausführung zu bringen, andern theils, um die Ungleichheiten zu entfernen, welche in der Behandlung Derjenigen, denen durch Wild an ihren Feldfrüchten Schaden zugefügt worden ist, aus Mißverständniß oder irriger Anwendung der Vorschriften mehrfach vorgekommen sind.

Zu diesem Endzwecke verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Die Ausnahmebestimmung §. 8. der Verordnung vom 26. Mai 1830 sub e. tritt für die Folge ganz außer Kraft und Gültigkeit, so daß künftighin auch für alle solche vom Hoch- und Schwarzwild verursachten Schäden, welche nur drei Thaler vormaliges Mandatgeld oder weniger betragen, Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften geleistet werden soll.

§. 2. Die §. 8. unter d. enthaltene, auf Wildschäden jeglichen Betrages anzuwendende Ausnahmebestimmung ist in

der Weise zu verstehen, daß dem Beschädigten ein Anspruch auf Vergütung überhaupt nicht zusteht, wenn und insoweit der Schaden Ein Viertel der zu erwartenden Erndte des beschädigten Grundstücks nicht übersteigt. — Beträgt der Schaden nur ein Viertel der Erndte oder darunter, so findet demnach eine Verpflichtung zum Schadensersatze überhaupt nicht statt. Uebersteigt dagegen der Wildschaden Ein Viertel der zu erwarten gewesenen Erndte, so ist zwar der sämmtliche auf dem betreffenden Grundstück angerichtete Schaden zu taxiren, jedoch dem Jagdinhaber jedesmal Ein Viertel des Erndtebetrags zu Gute zu rechnen, beziehungsweise von der dem Grundstücksbesitzer zu leistenden Schadensersatzsumme zu kürzen.

§. 3. Da Uns aus den von Unserer Cammer vorgelegten Besichtigungsprotocollen der Forstämter nicht entgangen ist, daß in der Regel die Beschädigungen von geringem Belange meist nur die weniger bemittelte Classe Unserer Unterthanen betroffen haben, so werden Wir aus landesväterlichen Rücksichten für diese, wie bisher, auch ferner gern geneigt sein, selbst in dem im §. 8. unter d. Unserer Verordnung vom 26. Mai 1830 erwähnten Ausnahmefalle, insoweit die Entschädigungen aus Unsern herrschaftlichen Cassen zu leisten sind, und insofern die Beschädigungen die ärmeren Bewohner des Landes betroffen haben, eine verhältnißmäßige Vergütung des vorschriftsmäßig ermittelten Wildschadens dann aus Gnaden zu bewilligen, wenn der letztere Ein Achtel der zu erwarten gewesenen Erndte übersteigt.

Zur Classe der dürftigen Unterthanen, welchen eine derartige Berücksichtigung zu Theil werden soll, wollen wir übrigens in der Regel alle Bewohner der Waldorte gezählt wissen, welche ein nährendes Gewerbe nicht betreiben, Capitalvermögen nicht besitzen, oder deren Grundstücke in mittelmäßig fruchtbaren Jahren keinen höhern Erndteertrag gewähren, als zur Unterhaltung Eines Stückes Rindvieh erforderlich ist. — Die Forstämter werden deshalb angewiesen, bei Einsendung der Verzeichnisse über ermittelte Wildschäden, in Rücksicht auf alle diejenigen Fälle, für welche die Ausnahmebestimmungen unter d. Unserer Verordnung vom 26. Mai 1830 gelten, auf den Grund des pflichtmäßigen Zeugnisses der Orts-

vorstände, genaue Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Beschädigten zu ertheilen.

§. 4. Zu §. 14. und 16. Bei der Besichtigung und Würderung der Wildschäden sind außer den in der Verordnung vom 26. Mai 1830 enthaltenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Wenn ein mit Früchten bestelltes Feld wegen der Wildschäden ganz oder zum Theil umgepflügt werden muß und solches noch für dasselbe Jahr anderweit mit einer gleichen Fruchtgattung bestellt werden kann; so ist blos der Verlust an Samen oder Pflanzen, nach dem Mittelpreis zur Zeit der erfolgten Bestellung, nebst einem billigen Artlohn zu würdern.

2) Ist es zwar nicht möglich, das beschädigte Grundstück neuerdings mit derselben oder einer ähnlichen Fruchtsorte zu bestellen, jedoch thunlich, darauf eine Zwischenbenutzung irgend einer Art zu erzielen, so muß der mögliche Betrag der letztern nach Abzug des dabei stattgefundenen Kostenaufwandes von dem vermuthbaren Ertrage der beschädigten Frucht in Abzug gebracht werden.

3) In allen übrigen Fällen, wo eine fernerweite Benutzung des Grundstücks im Laufe des Erndtejahres nach dem Urtheile des verpflichteten Taxators nicht mehr möglich ist, wird der Verlust nach demjenigen Ertrage abgeschätzt, den das beschädigte Grundstück nach allgemeinen landwirthschaftlichen Grundsätzen, nach der Bonität desselben und nach Vergleichung der zunächst gelegenen unbeschädigten Grundstücke gleicher Güte gewährt, und den nicht etwa ein Naturereigniß, wie z. B. Hagelschlag rc., ganz oder theilweise ohnehin vernichtet haben würde, wobei jedoch die Erndte- und Ausdruschkosten, die Transportkosten nach der Marktstadt, mögliche Verkaufsabgaben u. s. w. in Abrechnung kommen müssen.

§. 5. Eine Entschädigung findet künftighin überhaupt nicht statt, im Falle die Jagdberechtigten nachzuweisen vermögen, daß bei dem Anbau und der Nutzungsweise von Grundstücken, die am oder im Walde gelegen sind, die Absicht der Besitzer vorgewaltet hat, das Wild zum Abfressen der Früchte

herbeizulocken, um Schadensersatz in Anspruch nehmen zu können. —

Bei dringenden Verdachtsgründen deshalb kann der Jagdberechtigte die Einzäunung solcher Felder von den Besitzern derselben dann verlangen, wenn er das dazu erforderliche Stangenholz auf seine Kosten zu liefern erbötig ist.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft und Gültigkeit."

Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß es der jetzt regierende durchlauchtigste Landesherr fast niemals bei dem Ersatze des nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu vergütenden Schadens bewenden läßt, sondern die von Wildschäden Betroffenen noch außerdem durch Gnadenverwilligungen aus eigenen Mitteln völlig schadlos zu halten sucht.

Sechster Abschnitt.

Von der Feldpolizei.

I. Von Erhaltung der Grenzen.

A. Haltung von Flurzügen.

Von der Haltung der Flurzüge handelt die nachstehende landesherrliche Verordnung vom 20. August 1830 — Gesetzsammlung nr. 54:

„Wir Ernst ꝛc. haben in Betracht, daß durch die bisher üblichen feierlichen Flurzüge den Gemeinden ein beträchtlicher unnöthiger Kostenaufwand erwachsen ist, und mehrere auffallende Mißbräuche dabei im Laufe der Zeit sich eingeschlichen haben, und in fernerer Erwägung, daß die finanzielle Lage der meisten Gemeinden einen derartigen Aufwand keineswegs gestattet, der Zweck solcher Flurzüge aber auf eine weniger

kostbare Weise zu erreichen steht, Folgendes zu verordnen beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1. Die frühern Verordnungen wegen Veranstaltung feierlicher, regelmäßig nach Verlauf eines bestimmten Zeitraumes wiederkehrender, Flurzüge werden aufgehoben.

§. 2. Dagegen behält es bei der Bestimmung des Zusatzes nr. 67. zum ersten Theile der neuen Beifugen zur Landesordnung, nach welcher von den Gemeinden allein, ohne Concurrenz der Obrigkeit, ohne Einladung der Grenznachbarn und ohne alle Feierlichkeit, die Grenzen ihrer Flur alljährlich umgangen werden sollen, sein ferneres Bewenden.

§. 3. Bei diesen jährlichen Grenzumgehungen ist genau darauf zu sehen, ob alle Grenzzeichen an Steinen, Gräben u. s. w. noch vorhanden sind, und in gehöriger Ordnung sich befinden, so daß von Seiten der angrenzenden Gemeinden ein Zweifel oder Widerspruch nicht zu besorgen ist.

§. 4. Findet sich bei einer solchen Grenzumgehung ein Mangel oder Beschädigung eines Grenzzeichens vor, oder ergibt sich ein sonstiger Anstand oder Zweifel, so haben die Gemeinden, insofern nicht dabei zugleich eine Territorial- oder Jurisdictionsgrenze in Frage kömmt, und der Mangel oder sonstige Anstand ohne Widerstreit zu beseitigen ist, sich dieserhalb mit den angrenzenden Gemeinden, jedoch unter Zuziehung der bei einer solchen Grenzregulirung etwa betheiligten Grundstücksbesitzer, und insbesondere da, wo dabei Domänenstücke betheiligt sind, der angestellten Aufseher, Pachter und Verwalter dieser, zu benehmen, und die Sache unter sich zu reguliren.

§. 5. Entgegengesetzten Falles aber ist von dem sich ergebenden Anstande dem treffenden Amte oder Gerichte Anzeige zu erstatten, und von diesem, wenn eine Territorial- oder Jurisdictionsgrenze in Frage kömmt, über die Lage der Sache an Unsere Landesregierung zu berichten, und von letzterer, nöthigen Falls, und wenn dabei Domänenstücke mit in Berührung kommen, nach vorheriger Communication mit Unserer Herzoglichen Cammer, die weitere Anordnung zu erwarten, wenn es sich aber blos von einer Flurgrenze innerhalb des Amts- oder Gerichtsbezirks handelt, wegen Erledigung der

Differenz zwischen den treffenden Gemeinden, nach Lage der Sache und Verschiedenheit der Umstände, das Erforderliche zu verfügen.

§. 6. Hiernächst haben Unsere Justizämter von Zeit zu Zeit, sowie es die Nothwendigkeit erheischt, auf vorherige Anfrage bei Unserer Landesregierung und in dem vorhin (§. 5.) angedeuteten Fall erfolgte Communication dieser mit Unserer Herzoglichen Cammer, nach den hierauf von der Landesregierung ergehenden Weisungen, auch da, wo das Interesse von Patrimonialgerichten hierbei berührt werden kann, nach vorheriger Einladung dieser zur Theilnahme an solchen Geschäften, eine Begehung ihres Amtsbezirks, besonders gegen das Ausland hin, nach angemessenen Abtheilungen, mit Zuziehung Unserer Forst- und Jagdbedienten, auch Rentämter, ingleichen der Schultheißen und Ortsvorsteher der treffenden Gemeinden, sowie nach Benachrichtigung der benachbarten Behörden, vorzunehmen, und die Richtigkeit der Grenzen zu constatiren und allenfallsigen Defecten alsbald abhelfliche Maaße zu verschaffen und, wie solches geschehen, zu berichten.

§. 7. Diese Grenzbegehungen sollen als Officialsachen behandelt, und die dem Personal der Justiz- und Rentämter, sowie den Forst- und Jagdbedienten nach Befinden zukommenden Diäten und Reisegebühren denselben aus Unsern Cassen verabreicht werden.

Sollte jedoch bei Gelegenheit dieser Grenzbegehungen noch einiger anderer unvermeidlicher Aufwand, z. B. Zehrungsaufwand bei langer Dauer derselben, sich nöthig machen, so ist solcher zwar aus den Mitteln der Gemeinden, deren Flurgrenzen dabei in Betracht kommen, oder da, wo vielleicht unsere Domänen allein berührt werden möchten, theilweise oder ganz aus Unsern Cammermitteln zu bestreiten, jedoch auf alle Weise möglichst zu beschränken, und wird zu dem Ende dem Amte, welches die Grenzbegehung vornimmt, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, schon vorher den treffenden Gemeinden bestimmte Anweisung zu ertheilen, wie sie sich in dieser Hinsicht zu verhalten, und was sie bei einer solchen Gelegenheit aufzuwenden haben, auch, wenn die Kosten ganz oder theilweise aus

Unsern Cammermitteln zu bestreiten sein sollten, wegen dieses Kostenaufwandes vorerst an Unsere Cammer zu berichten und sich nach deren hierauf ergehender Weisung pünktlich zu achten.

§. 8. Da zu erwarten steht, daß bei gehöriger Befolgung der in den §§. 2—6. enthaltenen Vorschriften die Grenzen jederzeit in der erforderlichen Ordnung werden erhalten werden, so sollen für die Zukunft die zeither gewöhnlich gewesenen feierlichen Flurzüge in der Regel gänzlich wegfallen, und die Veranstaltung derselben ausnahmsweise nur dann gestattet werden, wenn eintretende besondere Umstände die allgemeine Umgehung einer Flur, unter Zuziehung der benachbarten Gemeinden unter Autorität der Behörden, nöthig machen sollten.

§. 9. In solchen Fällen haben die Aemter oder Gerichte, unter deren Jurisdiction die zu umgehende Flur gelegen ist, unter umständlicher Darlegung der vorhandenen Gründe, Bericht an Unsere Landesregierung zu erstatten, von welcher nach Befinden der Umstände, und zwar in dem oben (§. 5.) erwähnten Falle nach vorheriger Communication mit Unserer Herzogl. Cammer, die Erlaubniß zu Haltung des Flurzugs zu geben oder zu versagen ist.

§. 10. Im Genehmigungsfalle hat Unsere Landesregierung, unter möglichster Berücksichtigung der etwaigen Anträge Unserer Herzogl. Cammer, auf die dieser gemachten Mittheilungen, zugleich hinsichtlich der den Flurzug haltenden Gemeinden allein oder theilweise anheimfallenden Kosten, und des, unter sorgfältiger Vermeidung alles Ueberflüssigen, zu machenden Aufwandes, nach Lage der Umstände das Erforderliche anzuordnen, und die Gemeinden mit ausdrücklichen Vorschriften deshalb versehen zu lassen, für deren genaue Befolgung die Ortsvorgesetzten persönlich verantwortlich bleiben.

§. 11. Sowohl bei den Begehungen der Amtsgrenzen, als auch bei den nach Befinden nachzulassenden Flurzügen, soll von den diesseitigen Behörden nur das unumgänglich nothwendige Personal zugezogen werden, und daher von Seiten der Justizämter nur der Oberbeamte und ein Amtssubaltern zugegen, sie auch gemeinschaftlicher Transportmittel sich zu bedienen, gehalten sein. Was aber die zu Wahrung Unseres

herrschaftlichen Interesses zuzuziehenden Forst- und Jagdbedienten, auch Rentbeamten betrifft, so hat Unsere Landesregierung sich mit Unserer Cammer zu benehmen, welche zu bestimmen hat, wer von denselben der Grenzbegehung beiwohnen soll. Das gedachte Personal hat sich auch mit den geordneten Diäten und Reisegebühren lediglich zu begnügen, und den Gemeinden durch anderweite Anforderungen durchaus nicht zur Last zu fallen."

B. Von den Steinsetzern.

Wie schon oben — Seite 18 — erwähnt worden ist, werden zur Aufrechthaltung der Ordnung im Feldgrenzwesen von den Gemeinden Steinsetzer angestellt. In jedem Orte muß wenigstens ein, in allen Ortschaften mit größeren Fluren aber müssen mehrere Steinsetzer vorhanden sein.

Sie haben darauf zu sehen, daß die Flur- und Ackergrenzen gehörig in Stand erhalten werden. Mängel an den Flurgrenzen bringen sie beim Ortsvorstande zur Anzeige, Störungen und Differenzen an den Ackergrenzen suchen sie, unter Zuziehung der Parteien, im Wege der Vermittelung zu beseitigen, wobei sie nach Maasgabe der hierauf bezüglichen Vorschriften der Feldordnungen zu verfahren haben.

Jeder neu anzustellende Steinsetzer muß sich einer Prüfung durch einen von Herzogl. Landesregierung dazu beauftragten Sachverständigen unterziehen und seine Anstellung kann nicht eher erfolgen, als bis er seine Befähigung zur Uebernahme des Steinsetzeramts durch ein Zeugniß über die genügend bestandene Prüfung nachgewiesen hat. — Circularrescripte Herzogl. Landesregierung vom 21. December 1838 und 25. März 1841. —

Um Denjenigen, welche sich zu Steinsetzern auszubilden wünschen, Gelegenheit zu geben, sich die dazu er-

forderlichen Kenntnisse zu verschaffen, ist in Gotha eine Steinsetzer-Unterrichtsanstalt gegründet, in welcher, in der Regel während der Wintermonate, in allen einschläglichen Fächern, namentlich in Mathematik, Feldmeßkunst und Planzeichnen, Unterricht ertheilt wird.

Die Gemeinden sind von Herzogl. Landesregierung ermächtigt, den Steinsetzern, welche diese Unterrichtsanstalt besuchen, in geeigneten Fällen einen Zuschuß zu dem mit dem Besuche der Anstalt verknüpften Aufwande aus Gemeindemitteln zu verwilligen.

Feste Gehalte beziehen die Steinsetzer nicht; dagegen haben sie für die von ihnen besorgten Geschäfte von den Gemeinden und sonstigen Interessenten bestimmte Gebühren zu beanspruchen, welche durch einen, gewöhnlich der Feldordnung angehängten, Tarif normirt sind; vergl. unten den Anhang zur Feldordnung.

C. Vom Abpflügen.

Wenn Jemand vom Grundstücke seines Nachbars abgepflügt hat, und dieses Vergehens geständig oder überwiesen worden ist, so hat er für jede zuviel gepflügte Furche 25 gr. Strafe zu zahlen, wovon die eine Hälfte in die Gerichtscasse fließt, die andere Hälfte aber der Nachbar erhält, welcher den Schaden erlitten hat. — Landesordn. Th. II. Titel 25. —

II. Von den Flurwächtern.

Jede Gemeinde hat die Verpflichtung, je nach dem Umfange ihrer Flur einen oder mehrere Flurwächter (Flurhüter, Feldhüter, Flurschützen) anzustellen und zu besolden. Hinsichtlich dieser Flurwächter hat Herzogl. Landesregierung im Jahre 1846 die nachstehende „Instruction für die Flurwächter in den Dorffluren" erlassen.

I. Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung der Flurwächter.

§. 1. Zu Flurwächtern sollen nur Männer von ganz unbescholtenem Rufe, welche lesen und schreiben können, bestellt werden.

§. 2. Die Annahme derselben geschieht durch den Gemeindeausschuß, mittelst schriftlich aufzusetzenden Dienstvertrags, — ihre Bestätigung und Verpflichtung von der betreffenden Verwaltungsbehörde (Justizamt, Gerichtsamt oder Patrimonialgericht), wobei dieselben den am Schlusse dieser Instruction vorgeschriebenen Eid zu leisten haben.

§. 3. Die Flurwächter sind auf unbestimmte Zeit und auf Kündigung anzustellen; doch können sie ohne Genehmigung der betreffenden Unterbehörde von ihren Stellen nicht entlassen werden.

§. 4. Dieselben haben keinen Anspruch auf Pfandgebühren oder Strafantheile, sondern werden aus der Gemeindecasse, bei welcher die Strafen und Pfandgebühren und, wenn der ihnen zugesicherte Lohn durch Umlagen oder Beiträge der Ortsländereibesitzer aufgebracht wird, auch diese Beiträge zu vereinnahmen sind, bezahlt. Nur bei ganz besonderer Thätigkeit können sie außerordentliche Remunerationen beanspruchen.

§. 5. Als Kennzeichen führen die Flurwächter ein stets sichtbares gelbes Metallschild mit dem Worte: „Flurwache" und dem Namen des treffenden Orts, für dessen Flur sie bestellt sind, auf der linken Brust, welches Abzeichen dieselben während ihrer dienstlichen Verrichtungen nicht ablegen dürfen.

§. 6. Jeder Flurwächter erhält vor seiner Verpflichtung ein Exemplar der Feldordnung und ein Exemplar der hier vorliegenden Instruction eingehändigt.

II. Allgemeine Vorschriften für das Verhalten der Flurwächter.

§. 7. Die Flurwächter haben sich eines gesitteten, ordnungsmäßigen und nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, darauf zu sehen, daß auch von ihren Angehörigen stets ein

gesetzmäßiges Leben beobachtet werde, und den ihnen übertragenen Dienst, welchem sie zu jeder Stunde des Tages und der Nacht nachzukommen bereit sein müssen, in aller Beziehung treu, gewissenhaft und pünktlich zu verrichten.

§. 8. Dieselben haben sich bei Ausübung ihres Dienstes nach den Landesgesetzen, der Flur- und Feldordnung, der hier vorliegenden Instruction und nach den Befehlen des Ortsvorstandes und der betreffenden Polizeibehörde zu richten. Sie haben sich deshalb mit dem Inhalte jener Vorschriften sowohl, als auch mit den Gerechtsamen, Grenzen und sonstigen Verhältnissen der Flur auf das Genaueste bekannt zu machen.

§. 9. Sie stehen zunächst unter dem Schultheiß des Orts und haben dessen Befehlen und Anordnungen pünktlich Folge zu leisten, auch sich zu dem Ende täglich wenigstens einmal bei demselben oder seinem Stellvertreter zu melden, jedoch auch die Anweisungen der übrigen Ortsvorsteher in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen zu befolgen und deren Aufträge zu vollziehen. Es wird erwartet, daß sie diesen ihren Vorgesetzten überall mit schuldigem Gehorsam und gebührender Ehrerbietung begegnen.

§. 10. Die Flurwächter sollen, bei aller ihnen obliegenden Strenge und Gewissenhaftigkeit im Dienste, sich gegen Jedermann anständig und bescheiden benehmen, aller ungebührlichen und beleidigenden Aeußerungen, sowie persönlicher Mißhandlungen sich gänzlich enthalten, überhaupt Alles zu vermeiden suchen, was bei denjenigen Personen, mit welchen sie durch Ausübung ihres Dienstes in Berührung kommen, Anlaß zu begründeter Unzufriedenheit geben könnte.

III. Besondere Verpflichtungen der Flurwächter.

§. 11. Den Flurwächtern liegt die gehörige Beaufsichtigung der Flur zur Handhabung der Feldpolizei ob; sie haben über die Sicherheit des Eigenthums der Gemeinde sowohl, als der einzelnen Nachbarn in Feld und Flur und über die Aufrechthaltung und Befolgung der deshalb bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften, namentlich der Feldordnung, zu wachen.

§. 12. Sie sind deshalb verbunden, die Flur fleißig, und

zwar auch zur Nachtzeit, in allen ihren Theilen mit Aufmerksamkeit zu begehen, und alle dabei zu ihrer Kenntniß kommenden, gegen die erwähnten Vorschriften verstoßenden Vergehungen und Ordnungswidrigkeiten dem Schultheißen sofort zur Anzeige zu bringen, auch die letzteren, wenn sie sich dazu eignen, alsbald abzustellen, und den Urhebern, falls sie nicht über der That betreten sein sollten, nachzuspüren.

§. 13. Insbesondere haben die Flurwächter ihr Augenmerk auf möglichsten Schutz der Feld- und Gartenfrüchte, Baumpflanzungen, Zäune, Gartenhäuser, Wachhütten, des Ackergeräthes und sonstiger auf den Feld- und Gartenbau bezüglicher Gegenstände und Vorrichtungen vor Diebstahl und Beschädigung, sowie bei geschehenen Vergehungen dieser Art auf Ermittelung der Thäter zu richten.

§. 14. Ferner haben sie namentlich auch darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der Feldordnung über die Beartbung, Bestellung und Aberndtung der Felder, über das Aufmachen der Schlüfter und Gräben, die Gräserei, das Kräuter- und Rechstrohsammeln, Aehrenlesen, Stoppeln der Feldfrüchte, das Flachsrösten, die Viehweide, das Brechen von Steinen, das Graben von Sand, Lehm und Thon u. s. w. gehörig beobachtet, desgleichen öffentliche Bäche nicht unbefugter Weise gestemmt, die Flurwege in gutem Stande gehalten, auf verbotenen Wegen oder durch die Feldfrüchte nicht gegangen, geritten, gefahren oder Vieh getrieben werde, — zu diesem Behufe alle unerlaubten, mit Warnungstafeln nicht versehenen Wege am Anfang und Ende abzugraben oder zu verstecken, auch im Felde umherlaufendes Vieh, als Gänse, Haushühner, Schweine, Ziegen 2c., einzufangen und dem Schultheißen zu überliefern.

§. 15. Die Flurwächter sind berechtigt und verpflichtet, die Körbe, Säcke, Schiebekarren, Wägen solcher Personen, die sie unter verdächtigen Umständen im Felde oder Dorfe betreten, zu visitiren, ihnen, sowie auch den über einem Felddiebstahle selbst Betroffenen, die entwendeten Gegenstände abzunehmen, und solche, bei Erstattung der Anzeige, zum Schultheißen zu bringen. Sie sind ferner berechtigt, denjenigen Personen, welche sie über einem Felddiebstahle oder einem

Feldpolizeivergehen betreten, ein Pfand abzufordern und nöthigenfalls ein solches abzunehmen. Die Flurwächter haben hierbei vorzugsweise nur entbehrliche, leicht aufzubewahrende Gegenstände, namentlich die bei Verübung des Diebstahls oder Frevels gebrauchten Werkzeuge, als Sicheln, Sensen, Körbe, Rechen, Aexte, Säcke und dergleichen — und nur in deren Ermangelung ein oder mehrere Stücken Vieh abzupfänden.

§. 16. Hat die betretene Person keinen zum Abpfänden geeigneten Gegenstand, oder ist sie aus dem Auslande, oder den Flurwächtern unbekannt, oder haben diese, auch wenn sie ihnen bekannt ist, doch wegen besonderer Lügenhaftigkeit und sonstiger Unzuverlässigkeit derselben, Grund, zum Beweise ihrer Thäterschaft ihre Arretur für nöthig zu halten, so haben sie dieselbe zum Schultheißen zu führen und diesem die weitere Verfügung zu überlassen.

§. 17. Bei Pfändungen und Arreturen haben aber die Flurwächter in Gemäßheit dessen, was ihnen oben (§. 10.) zur Pflicht gemacht ist, sich, bei strenger Ahndung, ruhig und leidenschaftslos zu benehmen, und Excesse ihrerseits möglichst zu vermeiden.

§. 18. Die Annahme der Geldstrafen oder der Pfandgebühren von Seiten der Contravenienten, oder von Geschenken im Dienste ist den Flurwächtern streng und bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt.

§. 19. Nächstdem haben die Flurwächter ein wachsames Auge darauf zu richten, daß Flur-, Mark- und sonstige Grenzsteine unbeschädigt und unverrückt erhalten werden, und von desfallsigen Unregelmäßigkeiten und Defecten den Ortsvorstand und die Steiniger in Kenntniß zu setzen. Auch haben sie bei Flur- und Grenzbegehungen, Besichtigungen und Versteinigungen dem Ortsvorstande und den Steinigern die nöthigen Handlangerdienste zu leisten.

§. 20. Sollten nachtheilige Naturereignisse die Flur betreffen, namentlich Regen- und Schneewasser Ueberschwemmungen bilden und das Erdreich aufwühlen, so haben die Flurwächter den Ortsvorstand und die betheiligten Grundstücksbesitzer behufs der nöthigen Vorkehrungen davon in Kenntniß zu setzen und bei den letzteren selbst mit thätig zu sein.

Ebenso müssen sie beim Wahrnehmen einer ungewöhnlichen Vermehrung den Feldfrüchten schädlicher Thiere dem Ortsvorstande Anzeige machen, übrigens auch darauf sehen, daß bei dem Graben von Hamstern, Mäusen, Maulwürfen ꝛc. die Löcher wieder zugeworfen und geebnet werden.

§. 21. Ueberhaupt haben die Flurwächter Schaden und Nachtheil von Flur und Feldern nach Kräften abzuhalten, und sich in allen Stücken so zu benehmen, wie es treuen Dienern eignet und gebühret.

Eid.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit, daß, nachdem ich zum Flurwächter zu N. N. angenommen worden bin, ich bei der Verrichtung dieses mir übertragenen Dienstes die mir eingehändigte Instruction, sowie die Feldordnung und die zur Sicherheit des Eigenthums in Feld und Flur bestehenden Landesgesetze genau befolgen, jeden Zuwiderhandelnden ohne Ansehen der Person nach Pflicht und Gewissen zur Anzeige bringen, mich der Annahme von Strafen und Geschenken enthalten, den Anordnungen meiner Vorgesetzten gebührend nachkommen und mich überhaupt so benehmen will, wie es einem rechtschaffenen Flurwächter eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum, unseren Herrn und Heiland, Amen. —

III. Vom Aehrenlesen und Rechstrohsammeln.

Hinsichtlich des Aehrenlesens und Rechstrohsammelns enthalten fast alle in den Ortschaften des hiesigen Herzogthums als Ortsstatut bestehenden Feldordnungen besondere Bestimmungen. Landesgesetzlich sind folgende Vorschriften:

A. Vom Aehrenlesen.

Das Aehrenlesen ist nur armen Schulkindern, Schwachen und Gebrechlichen gestattet. Von den betreffenden

Bezirksbehörden sollen schriftliche Erlaubnißscheine dazu unentgeltlich ausgestellt werden. Wer sich ohne einen solchen Erlaubnißschein beim Aehrenlesen betreten läßt, wird mit acht Tagen Correctionshaus oder mit zwei bis drei Tagen Gefängniß bestraft. Das Aehrenlesen darf nicht eher beginnen, als bis die Garben völlig von den Aeckern weggeschafft sind. Wer auf solchen Aeckern, auf welchen noch Mandeln oder unaufgebundene Früchte liegen, Aehren sammelt, wird als Felddieb bestraft. — Neue Beif. S. 417. — Vergl. unten S. 135. §. 11. —

B. Vom Rechstrohsammeln.

Das Rechstrohsammeln darf nicht vor dem 1. November und nicht nach dem 20. November jedes Jahres stattfinden. Eiserne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden. Nur das, was mit hölzernen Rechen abgebracht werden kann, nicht aber die Wurzeln der Stoppeln und noch weniger der Dünger, wenn dieser schon aufgefahren sein sollte, darf mit hinweggenommen werden. Niemand darf Rechstroh verkaufen. Der Transport des Rechstrohs darf nur auf dem Rücken oder mit Schiebekarren, nicht aber mit Pferdekarren bewirkt werden. Das Rechstroh soll nur den armen Leuten sein. Wer sich gegen die vorstehenden Vorschriften vergeht, wird nicht allein des Rechstrohs und der etwa gebrauchten eisernen Rechen verlustig, sondern außerdem auch noch mit körperlicher Strafe belegt. — Neue Beif. S. 415 ff. —

IV. Von verbotenen Wegen.

Es sollen weder mit Fahren, Reiten und Gehen zum Nachtheile der Grundstücksbesitzer neue Wege über Aecker, Wiesen und Gärten gemacht, noch insbesondere bei der Erndte unter irgend einem Vorwand Fahrwege durch die Früchte und über die Wiesen gebahnt werden. Ueber-

treter dieser Vorschrift sollen, außer mit dem Ersatze des verursachten Schadens, im ersten Uebertretungsfalle mit achttägigem Gefängniß, im zweiten mit achttägigem Zuchthaus, bestraft werden. Um die Uebertreter desto eher ausfindig machen zu können, soll Jedermann, besonders aber den Eigenthümern, die Pfändung derselben gestattet sein. — Neue Beif. S. 249. —

V. Von der Pfändung bei Feldbeschädigungen.

Wenn fremdes Vieh an Feld- oder Wiesen-Grundstücken Schaden thut, so hat der Beschädigte das Recht, dasselbe zu pfänden. Ebenso darf das Vieh, welches in eine fremde Flur auf die Weide getrieben wird, gepfändet werden. — Sachsenspiegel II. 47. —

Insbesondere sind diejenigen Gemeinden, in deren Flur Hirten oder Schäfer von herrschaftlichen Gütern durch Behüthung verbotener Felder an den Feldfrüchten Schaden thun, zur Pfändung berechtigt. Sie sollen jedoch wo möglich nur todte Gegenstände als Pfand nehmen. Sollte aber die Abpfändung eines Stückes lebendiges Vieh unvermeidlich sein, so ist die Gemeinde verpflichtet, das Pfand binnen 24 Stunden nach erfolgter Pfändung, gegen Entrichtung von 1 Gr. 7 Pf. Pfandgebühren und 6 Gr. 9 Pf. Gemeindebuße, zurückzustellen. Kann sich der Pachter oder Verwalter des herrschaftlichen Guts, gegen welches die Pfändung vorgenommen worden ist, wegen des Ersatzes des durch die Feldbeschädigung erwachsenen Schadens in Güte mit der Gemeinde nicht abfinden, so ist der Schade von derjenigen Herzoglichen Behörde, in deren Bezirke das Gut liegt, durch Besichtigung zu ermitteln und die Streitigkeit selbst zu entscheiden. — Neue Beif. S. 419 ff. —

Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Pfändung befinden sich in der Instruction für die Flurwächter §. 15 bis 18.; vergleiche oben Seite 126 f.

VI. Vom Feld= und Gartendiebstahle.

Ueber die Bestrafung des Feld= und Gartendiebstahls, sowie der an den Erzeugnissen der Felder, Gärten ꝛc. begangenen Frevel, bestimmt das Mandat vom 19. April 1830 — Gesetzsamml. nr. 48. — Folgendes:

„Wir Ernst ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß nach erfolgter Aufhebung des bisher bestandenen Spinnhauses die nach den Bestimmungen der Neuen Beifugen zur Landesordnung S. 677. auf den Feld= und Gartendiebstahl gesetzte Spinnhausstrafe für bloße Felddiebe nicht unter allen Umständen geeignet ist, auch, daß hiernächst die in den Neuen Beifugen zur Landesordnung S. 677. Artikel 8. enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Feld= und Gartendiebstahls überhaupt mangelhaft und dem gegenwärtigen Standpunkt der Criminalgesetzgebung nicht mehr ganz angemessen sind; aus diesen Gründen haben Wir, nach vorher vernommenem Beirath Unserer getreuen Stände, die Entschließung gefaßt, jenes Gesetz, wie hiermit geschieht, gänzlich aufzuheben, und an dessen Statt für Unser Herzogthum Gotha Folgendes zu verordnen:

§. 1. Als ein eigentlicher Felddiebstahl soll in Zukunft derjenige angesehen werden, welcher verübt wird:

a) an den auf dem Felde erwachsenen, noch nicht geerndteten Früchten, wohin alle Arten von Getraide, Gemüsen, Gewürz=, Farben= und Futterkräutern zu rechnen sind, es mögen nun selbige auf dem Felde selbst noch stehen, oder auf demselben abgehauen oder abgeschnitten liegen, oder in Jedermann zugänglichen Gebäuden auf dem Felde, wie z. B. in Feldhütten, oder in auf freien Plätzen befindlichen Fruchtschobern — sogenannten Feimen — aufbewahrt werden;

b) an den auf den Feldern oder andern freien Plätzen stehenden Bäumen und Stauden jeder Art, welche eine

eigentliche Holzung nicht bilden, sowie an den Erzeugnissen derselben;

c) an den für die Bearbeitung der Felder oder der Obstanpflanzungen erforderlichen Geräthschaften, insofern solche auf oder bei den Feldern oder Obstanpflanzungen zurückgelassen worden oder in Jedermann zugänglichen, auf den erwähnten Plätzen befindlichen Gebäuden aufbewahrt werden;

d) an den so eben näher bezeichneten Gebäuden selbst, sowie an den im Freien stehenden Schäfer- und Wachhütten, an Schafhorden und was dazu gehörig, ingleichen an den zum Schutz der Felder oder Obstanpflanzungen dienenden Befriedigungen, endlich

e) an denjenigen Feld- und Gartenfrüchten aller Art, die zwar schon als eingeerndtet zu betrachten sind, die jedoch vor ihrem weitern Gebrauch noch im Freien aufgeschüttet oder sonst aufbewahrt zu werden pflegen, wie z. B. Waid, Flachs, sowie an den dazu gehörigen Geräthschaften.

§. 2. Der Diebstahl an dem auf wirklichen Wiesen erwachsenen Grase oder sonstigen Futterkräutern und den darauf Bezug habenden, auf den Wiesen zurückgelassenen Geräthschaften, ferner an den darauf befindlichen Jedermann zugänglichen Gebäuden, sowie der Diebstahl an den so eben bezeichneten Gegenständen aus denselben, oder an den zum Schutz der Wiesen angebrachten Befriedigungen, wird in Beziehung auf die Bestrafung dem Felddiebstahl ganz gleich gestellt.

§. 3. Als ein Gartendiebstahl ist derjenige anzusehen, welcher verübt wird:

a) an den in den Gärten erwachsenen noch im Freien, oder in Jedermann zugänglichen Gebäuden, wie z. B. in Gartenlauben, Hütten u. dgl. befindlichen Gartenfrüchten aller und jeder Art, wohin namentlich auch die Bäume und Stauden in denselben, sowie selbst Blumen und sonstige Zierpflanzen zu rechnen sind;

b) unter gleichen Umständen an den zur Bearbeitung der Gärten bestimmten Geräthschaften, sowie an den in den

Gärten stehenden Gartentischen, Stühlen, Bänken und dergleichen;

c) an den Gartenlauben, Hütten und was diesen beizuzählen;

d) an den Gartenbefriedigungen jeder Art.

§. 4. Oeffentliche Spaziergänge und Anlagen, sowie selbst bloße Alleen von Obst oder anderen Bäumen, sind in Beziehung auf die Bestrafung Derjenigen, die solche bestehlen und insbesondere die dahin gehörigen Geräthschaften an Tischen, Bänken u. s. w. entwenden, den Gärten völlig gleich zu achten.

§. 5. Diejenigen Personen, die sich eines Diebstahls der (§. 1, 2, 3 und 4.) bezeichneten Art schuldig machen, werden, wenn sie wegen eines solchen Vergehens nicht schon bestraft worden sind, mit Rücksichtnahme auf ihr Alter, auf die Beträchtlichkeit des Diebstahls und die sonst dabei vorkommenden minder oder mehr erschwerenden Umstände, unter welche letztere insbesondere gerechnet werden soll, wenn der Diebstahl bei schon eingebrochener Dunkelheit ausgeführt wurde, oder der Diebstahl mit Uebersteigen oder Durchbruch von Mauern, Geländern, Hecken oder andern derartigen Vorrichtungen zur Verwahrung eines Grundstücks verbunden war, — mit Gefängniß bestraft, welches von vier und zwanzig Stunden bis höchstens zu vier Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod, ansteigen, auch nach Befinden mit einer körperlichen Züchtigung verbunden werden kann.

§. 6. Diejenigen aber, die schon einmal wegen eines solchen Vergehens bestraft worden sind, werden im Wiederholungsfalle, unter gleicher Berücksichtigung der dabei vorkommenden mehr oder minder erschwerenden Umstände, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse und Arbeit im Correctionshause belegt.

Es soll jedoch dem Ermessen des erkennenden Richters überlassen bleiben, in einzelnen Fällen, namentlich, wo der Betrag des wiederholt verübten Diebstahls zusammen die Summe von drei Thalern Courantgeld nicht übersteigt, oder wenn die Sträflinge noch in jugendlichem Alter sich befinden, oder denselben sonst ganz besondere Milderungsgründe zur Seite stehen, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen auf eine

andere als die in diesem Paragraph festgesetzte Strafart, und insbesondere nur auf Gefängniß mit einer zu der früher erlittenen Strafe in angemessenem Verhältnisse stehenden Verschärfung, — oder auch im entgegengesetzten Falle bei sich ergebender besondern Bosheit des Sträflings, oder wenn er wegen wiederholter Diebereien schon einmal mit Correctionshausstrafe belegt worden sein sollte, auf Zuchthausstrafe von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

§. 7. Würde eine Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten lediglich zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses oder, was insbesondere bei dem Entwenden von Blumenfrüchten, Blumen, oder roh genießbaren Garten- oder Feldgewächsen der Fall sein könnte, blos aus Naschhaftigkeit, Leichtsinn und Uebereilung, nicht aber aus gewinnsüchtiger Absicht oder aus Bosheit und Muthwillen begangen werden und ein wirklicher Schaden von einiger Erheblichkeit nicht entstehen, so ist über den Frevler nur eine Gefängnißstrafe von zwölf bis zweimal vier und zwanzig Stunden und bei Wiederholungsfällen von höchstens acht Tagen zu verhängen.

§. 8. Sollte ein Feld- oder Gartendiebstahl die Größe eines großen Diebstahls erreichen, so greifen hinsichtlich der Bestrafung desselben zwar im Allgemeinen die bei dem großen Diebstahl geltenden rechtlichen Grundsätze Platz, jedoch ist alsdann die Strafe, die bei einem Diebstahl anderer Art zu erkennen gewesen sein würde, noch zu verschärfen, sowie auch sowohl bei dem Diebstahl an und in verschlossenen Gartenhäusern, ingleichen an den oder in den auf Feldern oder sonstigen freien Plätzen befindlichen verschlossenen Gebäuden, welche nicht den vorhin (§. 1 und 2.) näher bezeichneten beizuzählen sind, die von dem Diebstahl überhaupt geltenden Grundsätze eintreten.

§. 9. Was die an den oben (§. 1, 2, 3 und 4.) näher bezeichneten Gegenständen begangenen bloßen Frevel oder Beschädigungen anlangt, so ist zu unterscheiden:

1) ob sie aus bloßem Leichtsinn verübt und dadurch ein Schaden von einiger Erheblichkeit nicht verursacht worden, oder ob sie

2) in der Absicht, um zu schaden, — aus Muthwillen — oder, wenn sie nur aus Leichtsinn begangen worden sind, einen einigermaßen erheblichen Schaden herbeigeführt haben.

Im ersten Fall ist das Vergehen nur in der oben (§. 7.) näher bezeichneten Maaße zu ahnden. In den Fällen der zweiten Klasse aber sind die Frevler mit der auf den Feld- und Gartendiebstahl vorhin (§. 5 und 6.) gesetzten Strafe, mithin also auch im Wiederholungsfall mit der für den wiederholten Feld- und Gartendiebstahl bestimmten Strafe zu belegen.

§. 10. Sollte jedoch der begangene Frevel von einer ganz besonderen Bosheit und Frechheit des Thäters zeugen, oder sonst mit erschwerenden Umständen begangen worden sein, und einen sehr erheblichen Schaden verursacht haben; so bleibt es dem Richter nachgelassen, gleich beim ersten derartigen Falle auf Gefängniß und Arbeit im Correctionshause, bei Wiederholungsfällen aber auf Gefängniß im Zuchthause zu erkennen, und die Dauer dieser Strafen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen; — und tritt die gegenwärtige allgemeine Bestimmung an die Stelle der in den Neuen Beifugen zur Landesordnung (S. 673. §. 1.) enthaltenen, nur auf die in den an den Wegen, Landstraßen und offenen Plätzen gepflanzten jungen Stämmchen verübten boshaften Frevel beschränkten, Strafverordnung, welche in dieser Beziehung hierdurch außer Kraft gesetzt wird. Doch haben die Gemeinden, in deren Flurbezirken dergleichen Beschädigungen vorkommen, auch noch fernerhin, auf die in den Neuen Beifugen (a. a. O.) näher bestimmte Weise, für deren Ersatz so lange zu haften, bis der Thäter ausgemittelt ist. — Vergl. oben Seite 106. —

§. 11. Es versteht sich endlich von selbst, daß an die Stelle der nach den Neuen Beifugen zur Landesordnung (S. 417. Art. 3.) auf das unerlaubte Aehrenlesen bei noch liegenden Mandeln oder unaufgebundener Frucht gesetzten Strafe des Felddiebstahls, sowie solche bisher bestimmt war, nunmehr auch diejenigen Strafbestimmungen treten, welche durch das gegenwärtige Mandat angeordnet worden sind.

§. 12. Haben Mehrere an einem der vorbemerkten Vergehen Theil genommen, oder doch solches durch ihre vorher oder nachher geleistete Beihülfe erleichtert, begünstigt oder

unterstützt, so finden gegen sie die Grundsätze des gemeinen deutschen Strafrechts von Rathgebern, Theilnehmern, Gehülfen, Hehlern und Begünstigern, jedoch mit Beachtung der hier über die Bestrafung der Thäter selbst ausgesprochenen Strafbestimmungen, statt.

§. 13. Rücksichtlich der Milderungsgründe bewendet es ebenfalls bei den Grundsätzen des gemeinen deutschen Strafrechts. Es kann jedoch Personen, welche bereits das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, die Minderjährigkeit hinsichtlich der in dieser Verordnung behandelten Vergehen niemals zur Milderung der Strafe gereichen. Selbst noch jüngeren Frevlern, wenn sie bereits das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, kann, wenn das Vergehen aus offenbarer Bosheit begangen, oder sie wegen eines Vergehens derselben Art schon einmal bestraft worden sind, das jugendliche Alter als Milderungsgrund nicht zu Statten kommen. Dagegen sollen Kinder, welche noch nicht confirmirt sind und noch nicht die Schule verlassen haben, wenn sie sich der hier behandelten Vergehen schuldig gemacht haben sollten, in der Schule im Beisein der übrigen Schulkinder und nach Befinden eines Abgeordneten des Gerichts von ihrem Lehrer abgestraft, falls sie sich aber nach einer solchen erlittenen Bestrafung dasselbe wiederholt haben zu Schulden kommen lassen, daselbst auf die bemerkte Weise mittelst einer Gerichtswegen zu bestimmenden Zahl von Ruthenstreichen durch einen Polizei- oder Gerichtsdiener gezüchtigt werden. Kinder, welche die Schule noch nicht besuchen, oder, wenn sie auch die Schule besuchen, das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind der bezeichneten Vergehen halber nach Befinden im Beisein einer Gerichtsperson, nach Anweisung des Gerichts, durch ihre Eltern zu züchtigen.

§. 14. Für die noch unter ihrer Aufsicht und in ihrer Beköstigung stehenden Kinder haben deren Eltern sowohl hinsichtlich des Schadensersatzes, als der durch die Untersuchung erwachsenden Kosten zu haften. Sollten sie ihre Kinder selbst zu dergleichen Vergehen verleitet haben, oder die von diesen entwendeten Sachen sich haben zutragen lassen und angenommen haben, so trifft, außer der Bestrafung ihrer Kinder, die auf die von ihren Kindern verübten Vergehen bestimmte Strafe

sie auch selbst, ebenso, als wenn sie diese Vergehen selbst verübt hätten; und dasselbe tritt ein, wenn andere Personen Kinder unter vierzehn Jahren zu solchen Vergehen verleitet, oder denselben dabei mit Rath oder That behülflich gewesen sein sollten.

§. 15. Sollten sich Personen, welche im activen Militärdienste stehen, der hier behandelten Vergehen schuldig gemacht haben, so sind solche, so lange dieselben nur mit Gefängnißstrafe zu ahnden sind, von den Militärgerichten zu bestrafen. Bei höherer Bestrafung aber sind die Sträflinge vom Militär zum Behuf der Untersuchung und Bestrafung an die Civilgerichte abzugeben und zugleich vom Militär zu verstoßen.

§. 16. Alle Untersuchungen der gegen das vorliegende Gesetz begangenen Vergehen sind von den mit Obergerichten versehenen Gerichtsbehörden — und zwar in der Regel nur mit Ausnahme des oben (§. 8.) erwähnten ganz besondern Falles — möglichst summarisch zu führen, auch möglichst schleunig zu beendigen, und in allen den Fällen, wo auf eine höhere als bloße Gefängnißstrafe zu erkennen ist, an Unser Justiz-Collegium zu Gotha zur Entscheidung einzusenden. Für diejenigen Fälle aber, in welchen nach der Bestimmung dieser Verordnung oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters blos auf Gefängnißstrafe erkannt werden kann, bleibt die Fällung des Straferkenntnisses dem untersuchenden Richter überlassen.

§. 17. Damit übrigens der Inhalt der gegenwärtigen Verordnung überall gehörig beachtet und befolgt werde, ist dieselbe nicht nur alljährlich bei den Rügegerichten öffentlich zu verlesen, sondern auch deren Inhalt in den Schulen den Kindern durch die Lehrer alljährlich wenigstens Einmal umständlich vorzutragen, bei jeder schicklichen Gelegenheit aber den Kindern die nöthige Verwarnung vor den hier behandelten Vergehen auf geeignete Weise zu ertheilen."

VII. Von den Feldordnungen.

Bis vor wenigen Jahren bestanden in den meisten Ortschaften des hiesigen Herzogthums noch keine oder doch nur sehr mangelhafte Feldordnungen. In Anerken-

nung der Wichtigkeit einer zweckmäßigen Feldpolizei sah sich die Herzogl. Landesregierung veranlaßt, eine von dem Herzogl. Justizamte Gotha für die Gemeinde Gamstädt bearbeitete sehr zweckmäßige Feldordnung im Jahre 1842 den sämmtlichen Gemeinden des Herzogthums mittheilen zu lassen, um nach diesem Muster auch für ihre Fluren solche Feldordnungen als Ortsstatut einzuführen. In Folge dieser sehr dankenswerthen Anordnung besteht jetzt fast in jeder Gemeinde des hiesigen Landes eine als Ortsstatut gültige und von Herzogl. Landesregierung als solches bestätigte Feldordnung. Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben sind fast überall gleich; Abweichungen in Nebenpunkten waren bei den verschiedenen Verhältnissen des Grundbesitzes und bei der Verschiedenheit des Terrains und Klima's nicht zu umgehen.

Als Beispiel stehe hier die nachfolgende Feldordnung für die Ortschaften des Herzogl. Gerichtsamts Wangenheim, nebst der dazu gehörigen Steinsetzertaxe (Beilage B.). Die in der Feldordnung erwähnten Beilagen A. und C. sind von geringerem Interesse, da erstere nur einen alphabetischen Auszug aus der Feldordnung enthält, letztere aber durch die neuerdings von Herzogl. Landesregierung erlassene Instruction für die Flurwächter — s. oben Seite 124 ff. — außer Kraft gesetzt worden ist.

Feldordnung für die Ortschaften des Herzoglich Sächs. Gerichtsamts Wangenheim zu Friedrichswerth.

Erstes Capitel.

Von den Grenzen.

§. 1. Die Grenzen der einzelnen Grundstücke werden durch die in den Fluren bestehenden Grenzsteine und sonstigen Vermarkungen bestimmt; wenn aber ein einzelnes Grundstück

nicht versteinigt ist, so richten sich dessen Grenzen regelmäßig nach dem aus den neuesten Erwerbsurkunden oder, wenn solche nicht vorhanden sind, aus dem Flurbuche sich ergebenden Flächengehalte und der darin angeführten Ackergestalt (Gelänge, Sottel, Striegel, Girn 2c.).

§. 2. Wenn bei einem unversteinigten Grundstück ein Mangel an Ackergehalt sich vorfinden, gleichwohl aber kein Uebermaaß an den benachbarten, mit dem zu ergänzenden Grundstück zusammen versteinigten Stücken vorhanden sein sollte, so haben die Besitzer der letzteren das Deficit verhältnißmäßig nach der Größe der Grundstücke in der Breite, oder bei gebrochener Länderei in der Länge mit einander zu tragen. Ein versteinigtes Stück hingegen wird stets als richtig angenommen, wenn auch sein Ackergehalt mit den Angaben der Erwerbsurkunde oder des Flurbuches nicht übereinstimmen sollte.

§. 3. Sogenannte Schwingstöcke sollen in Zukunft nicht mehr gebildet werden, sondern es ist darauf zu sehen, daß jeder Feldbesitzer nach Verhältniß seines Ackermaaßes durchgängig gleichviel in der Breite erhalte.

§. 4. Jeder Feldnachbar hat die Grenzen seines Grundstücks genau einzuhalten, und darf dieselben nicht eigenmächtig erweitern, wenn er auch nach dem bisherigen Besitzstande den flurbuchmäßigen Ackergehalt seines Grundstückes nicht haben sollte.

Wenn ein Grundstücksbesitzer sich unterstände, seinem Nachbar von dessen bisher im Besitz gehabtem Grundstücke abzuackern, so wird, nach vorgängiger durch den Ortsvorstand und die Steiniger vorzunehmender Besichtigung, die erste abgeackerte Furche mit 8 Ngr., die zweite mit 16 Ngr. und jede folgende Furche doppelt so hoch bestraft. Derjenige, welcher nach der Bestellzeit mit dem Pfluge herumzieht und dadurch an den Grenzen des Nachbars abackert, soll außer obigen Strafen noch mit 25 Ngr. bestraft werden.

§. 5. Bei Rasenrainen, Wiesen- oder Feldmarken muß, insofern nicht, wie z. B. in Sonneborner Flur, ein anderes Herkommen besteht, der Feldnachbar bei Bearthung seiner Länderei von den Marksteinen einen Fuß weit entfernt bleiben, folglich einen Zwischenraum von dieser Breite unbeackert liegen

lassen, und zwar bei Strafe von 6 Ngr. 8 Pf., in welche Strafe auch Derjenige verfällt, welcher hinter einem Seiten- oder Wendestein wegackert.

Die Flur-, Grenz- und Wendesteine müssen überhaupt immer offen und sichtbar erhalten und zu dem Ende beim Ackern gehörig aufgeräumt werden, bei 6 Ngr. 8 Pf. Strafe von jedem Stein.

§. 6. Wenn Jemand, er sei Eigenthümer, Arthmann oder Pachter des Grundstücks, mit dem Pfluge einen Stein aus Versehen umreißt, so hat er solches den Steinigern alsbald anzuzeigen und dann blos die Setzgebühren zu bezahlen. Würde er es aber verschweigen oder sollte er den Stein mit Vorsatz ausgerissen haben, so ist er mit einem Thaler zu bestrafen.

§. 7. Die Aufsichtsführung über die Erhaltung der Grenzsteine und Vermarkungen liegt nicht nur den besonders dazu verpflichteten Personen, namentlich den Ortsvorstandsgliedern, den Steinigern und den Flurschützen ob, sondern es wird auch überhaupt jedem Ortsnachbar zur Pflicht gemacht, alle in Bezug auf die Grenzen in der Flur von ihm bemerkten Unregelmäßigkeiten bei dem Ortsvorstande zur Anzeige zu bringen.

§. 8. Die Steiniger des Orts, welche, nachdem sie sich als gehörig qualificirt ausgewiesen, bei dem Herzogl. Gerichtsamte zu verpflichten sind, haben mit einigen noch besonders dazu gewählten Ortsnachbarn für die gehörige Versteinigung der Flur und Erhaltung der bestehenden Vermarkungen, sowie für die Herstellung der Grenzen der einzelnen Grundstücke zu sorgen, auch die Beseitigung aller dieserhalb vorkommenden Streitigkeiten zu versuchen, weshalb sich denn auch jeder Besitzer eines Feldgrundstücks, welcher mit seinem Nachbar in eine Grenzdifferenz geräth, zunächst an die Steiniger wegen Beseitigung derselben zu wenden hat.

§. 9. Die Steiniger sollen außer dem gewöhnlichen jährlichen Flurgang das Sommerfeld im Frühjahr und das Winterfeld im Herbste nach der Bestellzeit vollständig besichtigen und von den hierzu bestimmten Tagen der Gemeinde zuvor Nachricht ertheilen, damit Jeder, der in der Flur Mängel gefunden hat, solche zur Beseitigung anzeigen könne.

§. 10. Die bei ihnen zur Anzeige gebrachten Differenzen zwischen einzelnen Ackerbesitzern sollen die Steiniger nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person und mit der möglichst größten Genauigkeit beim Ausmessen der Grundstücke zu beseitigen suchen, dabei aber sich auf die Vermessung einzelner Districte beschränken, wogegen die Vermessung und Vermarkung eines ganzen Tractus nur in Gegenwart des Ortsvorstandes durch einen verpflichteten Geometer erfolgen kann.

§. 11. Das bei vorkommenden Ackerdifferenzen und verlangten Ausmessungen zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

Zuvörderst haben beide streitende Theile, oder derjenige, welcher eine Vermessung, resp. Versteinigung verlangt, die auf ihre in Frage kommenden Grundstücke Bezug habenden Documente den Steinigern vorzulegen, die Letztern aber nach gehöriger Durchgehung dieser Documente einen Termin anzuberaumen, zu welchem an Ort und Stelle nicht nur beide Parteien, sondern auch alle Feldnachbarn, welche in einiger Weise bei der Vermarkung interessirt sein können, durch den Flurschützen vorzuladen sind.

Nachdem der Stand der Sache durch Besichtigung und Anhören beider Theile ermittelt ist, wird die Differenz entweder durch Vergleich beseitigt, oder durch den Ruthenschlag das Richtige ermittelt, wobei jedoch stets ein unzweifelhaft richtiger Stein oder eine andere richtige Marke zur Grundlage genommen werden muß, von wo aus die Vermessung anzufangen und die Erörterung der Grenzen vorzunehmen ist.

Das auf diese Weise gefundene Resultat ist den Parteien sofort bekannt zu machen, und wenn keiner der Interessenten etwas dagegen einzuwenden hat, so ist sofort mit der Versteinigung vorzuschreiten. Protestirt jedoch ein Feldnachbar gegen die von den Steinigern projectirte Versteinigung, so haben dieselben zwar den streitigen Ort zu bestecken und abzulochen, mit der wirklichen Versteinigung aber Anstand zu nehmen und zu erwarten, ob der Protestirende binnen acht Tagen beim Herzogl. Gerichtsamte Anzeige von der Sache erstattet und Bescheinigung hierüber beibringt, worauf von den Steinigern Bericht an die genannte Behörde erstattet und von dieser

entweder mit Zustimmung der Parteien ein Geometer zur Ermittelung der Differenz beauftragt wird, oder die Parteien sofort auf den Rechtsweg verwiesen werden.

Sollte ein Betheiligter in dem zur Erörterung einer solchen Differenz von den Steinigern angesetzten Termine ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht erscheinen, oder nach diesem Termine die so eben erwähnte achttägige Frist verstreichen lassen, ohne seine Protestation gegen die von den Steinigern beabsichtigte Vermarkung bei dem Herzogl. Gerichtsamte allhier anzuzeigen, so wird dafür angenommen, daß er mit der Vermessung der Steiniger und der von denselben beabsichtigten Vermarkung einverstanden sei, auch wird er alsdann mit seinen Einwendungen gegen die Versteinigung nicht weiter gehört.

Diesen Rechtsnachtheil haben die Steiniger den betheiligten Grundstücksbesitzern sowohl beim Vorbescheid zur Vermessung, als auch nach der letztern gehörig bekannt zu machen.

Erfolgt die Vermarkung, so ist dieselbe von den Steinigern sofort in das darüber zu führende Buch registermäßig nach den Namen der betheiligten Grundstücksbesitzer einzutragen. Dabei ist eine genaue Benennung und Beschreibung der fraglichen Grundstücke, die Angabe der im Termine erschienenen Personen und der Entfernung der bisherigen, ingleichen der neuen Grenzsteine von einander nach Ruthen und Schuhen erforderlich; ferner sind die Winkel, welche die neuen Steine mit den nächsten machen, nach Graden, und der Flächeninhalt der betheiligten Grundstücke nach dem bisherigen Zustande und nach der neuen Vermessung, sowie die Nummern der neuen Grenzsteine anzuführen. Das darüber aufgenommene Protocoll ist von den Steinigern zu unterschreiben und auch den Interessenten zur Unterschrift vorzulegen. Verweigern jedoch Letztere ohne hinlänglichen Grund ihre Unterschrift, so wird solches dabei bemerkt, ohne daß das Protocoll dadurch seine Glaubwürdigkeit verliert.

§. 12. Alle Vermessungen sollen außer den §. 10. erwähnten allgemeinen Besichtigungen in der Regel zur Herbstzeit und im Frühjahr zwischen Ostern und Pfingsten und ohne erhebliche Ursache außerdem nicht vorgenommen werden.

§. 13. Die Kosten der Vermessung, Steinsetzung ꝛc. richten sich nach der beigefügten allgemeinen Taxordnung für Steinsetzer; der Ortsvorstand dagegen erhält bei einer Besichtigung im Orte 8 Ngr., außerhalb des Orts in der Flur 12 Ngr. 5 Pf.

§. 14. Die Kosten der Erörterung und Beseitigung einer Grenzdifferenz hat zunächst Derjenige zu erlegen, welcher eine Vermessung, Versteinigung oder Besichtigung verlangt; es hat jedoch, wenn sich hierbei ergibt, daß der andere Theil Unrecht gehabt, namentlich Grenzsteine absichtlich oder aus Versehen ausgerissen, oder von dem Grundstücke seines Nachbars absichtlich abgeackert, dieser die Kosten dem klagenden Theile zu ersetzen, während bei sonstigen Grenzregulirungen die Kosten von den betheiligten Grundstücksbesitzern gemeinschaftlich zu tragen sind. Bei den in §. 2. erwähnten Versteinigungen sind die aufgelaufenen Kosten von den betheiligten Feldnachbarn verhältnißmäßig nach der Größe ihrer in Frage kommenden Grundstücke zu tragen.

Zweites Capitel.

Von der Bearthung und Beerndtung der Länderei.

§. 1. Nach der Bestellzeit sollen die Felder, im Winterfeld Michaelis und im Sommerfeld Walpurgis, geschlossen sein, das heißt, es darf Keiner, welcher sein Grundstück bestellt und geeggt hat, die Furche desselben mit dem Pfluge bestreichen; es wäre denn, daß dem Wasser einer auf dem Grundstücke etwa befindlichen Quelle der nöthige Abfluß durch die Furche verschafft werden müßte. Nicht minder ist auch das Ausschaufeln der Furchen auf der Vorarth gestattet, insofern nur dem Nachbar dadurch nicht geschadet wird.

§. 2. Wenn ein Grundstück gebraacht und geruhrt ist, so darf vom ersten Julius an bei Strafe von 15 Neugroschen nicht mehr mit Mist oder andern Fuhren darüber hingefahren werden.

§. 3. Wer Steine von seinem Grundstücke abliest, darf dieselben nicht auf benachbarte Stücke oder Gemeindegrundstücke schütten, sondern es müssen dieselben an die Stelle ge-

schafft werden, welche der Schultheiß in möglichster Nähe des abgelesenen Stückes dazu anweist.

Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Strafe von drei Neugroschen und hat die Steine wieder hinwegzuschaffen. Dieselbe Strafe trifft Diejenigen, die Unkraut auf Triftplätze oder fremde Grundstücke werfen.

§. 4. Alles Querüberfahren oder Schleifen der Ackergeräthschaften auf fremden Grundstücken ist verboten, und zwar bei 6 Ngr. 8 Pf. Strafe von jedem Grundstück, über welches die Ackergeräthschaften gefahren oder geschleift worden sind.

Wer bei der Bestellung seines Sommer- oder Winterfeldes einem Andern mit dem Wagen, dem Pfluge oder der Egge auf sonstige Weise Schaden zufügt, hat dieselbe Strafe zu gewarten.

§. 5. Schlüfter, welche mit dem Spaten aufgemacht werden müssen, sollen vom Eigenthümer des Stücks, auf dem sie sich befinden, bei einer Strafe von 6 Ngr. 8 Pf. gehörig offen gehalten, bei fernerer Unterlassung aber auf Kosten der Saumseligen aufgemacht und in Ordnung gestellt werden.

§. 6. Die Schlüfter in bestellten Feldern sollen von den Besitzern der Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, bei Vermeidung der nach §. 5. angedrohten Strafe mit dem Pfluge geackert werden.

§. 7. Das Grabenaufmachen in den Braachfeldern soll in der Regel alle drei Jahre geschehen; doch bleibt es dem Ermessen des Ortsvorstandes anheimgestellt, auch vor Ablauf der drei Jahre das Aufmachen der Graben in den Braachfeldern anzuordnen, wenn es nöthig erscheint.

Alle übrigen Graben hingegen sind in jedem Jahre gehörig aufzumachen, und zwar bei der bisher herkömmlichen Strafe von 1 Ngr. 6 Pf.

§. 8. Nach landwirthschaftlichen Regeln wird die reine Braache viermal geackert, und zwar die Braachfurche von einander, die Ruhre zusammen, das Wenden von einander und die Saatfurche wieder zusammen. Derjenige aber, welcher seine Braache nur dreimal ackert, hat bei der dritten Arth erst zweimal herum an seinem Grundstücke von einander zu schlagen, bwie es eim drittenmale ackern in der Braache zu

geschehen pflegt. Jeder Unterlassungsfall wird mit 12½ Ngr. bestraft.

§. 9. Das Sommerfeld wird incl. der Felge zweimal geackert. Wer nun bei Bestellung desselben noch nicht gefelgt hat, so daß sein Grundstück noch nicht auseinander gefelgt liegt, der ist bei 12½ Ngr. Strafe ebenfalls verbunden, erst zweimal an seinem Grundstücke auseinander zu schlagen. Alle Grundstücke, welche zweimal zusammengeackert werden sollen, müssen hiernach geackert werden.

§. 10. In der Erndte darf nicht gefelgt werden, wenn neben dem zu felgenden Grundstück noch Gelege liegen, oder die Früchte gar noch stehen, bei 12½ Ngr. Strafe.

Jedenfalls aber ist das Felgen vor Michaelis bei 26 Ngr. für jeden Contraventionsfall verboten. Eine Ausnahme ist blos hinsichtlich des Umackerns der Stoppeln des Rübsamens und ähnlicher Oelgewächse, insofern die Grundstücke in demselben Jahre über Winter bestellt werden sollen, ingleichen des Klee's und der Esparcette gestattet, insofern solches ohne Nachtheil für die Besitzer angrenzender Grundstücke geschehen kann.

§. 11. Das Aufsetzen beim Auseinanderackern soll nicht geduldet, sondern dabei die gehörige Erde in die Furche geschlagen und beim Zusammenackern keine ungewöhnlich tiefe Furche aufgeworfen, noch viel weniger aber darf, wenn der Acker schon bestellt ist, die Furche mit dem Pfluge wieder ausgestrichen werden.

§. 12. Sobald ein Grundstück fertig geackert ist, bleibt auch das Vorackern an den Wegen bei 5 Ngr. Strafe verboten. Ausgenommen davon ist die Bestellung der Wege, welche im Winterfelde gemacht worden sind; jedoch muß die Furche an dem Fahrwege zugeeggt werden und der Weg seine gehörige Breite behalten.

§. 13. Bei nasser Witterung und wenn der Nachbar schon Samen auf seinem Stücke hat, dürfen im Winterfelde nach Michaelis und im Sommerfelde nach Johannis beim Ackern nicht 2 Stück Zugvieh nebeneinander gespannt werden.

Jede Contravention gegen diese Vorschrift wird mit 6 Ngr. 8 Pf. bestraft.

§. 14. Es sollen die Anwendel in der Braache und im Winterfelde bis Michaelis unbestellt liegen bleiben, widrigenfalls der Besitzer keine Entschädigung für den durch das Umwenden der Feldnachbarn auf dem Anwendel entstandenen Schaden verlangen kann.

§. 15. Die Sommerbestellung der Grundstücke, welche auf die Anwendel stoßen, muß vor Walpurgis vollendet sein. Wenn es aber vorkommen sollte, daß solche Stücke später mit Flachs bebaut würden, so müssen die Anwendel geschont werden. Dasselbe muß auch bei der Bestellung solcher Grundstücke mit Gerste geschehen. Im Winterfeld müssen solche Grundstücke bis Michaelis bestellt sein.

Das Fahren auf den Anwendeln ist in der Erndte nur, wenn dieselben abgeerndtet sind, erlaubt; die Düngerfuhren auf denselben sind nicht gestattet; die Häupter der Grundstücke müssen den Weg bei trockener Witterung bis Bartholomäi dulden.

Wer Mist fährt, muß, wo möglich, auf seinem eigenen Stücke bleiben und darf bei Vermeidung einer Buße von 25 Ngr. die Grundstücke Anderer ohne Noth nicht beschädigen. Sollte daher insbesondere ein auf den Fahrweg stoßendes Stück besömmert sein, so darf der Besitzer eines in der Mitte des Feldes gelegenen Grundstücks die Besömmerung durch Düngerfuhren keineswegs verderben, sondern er muß entweder im Winter zu einer Zeit, wo kein Schaden an der Besömmerung geschehen kann, den Mist auf sein Grundstück fahren, oder auf dem nicht besömmerten Grundstück seines Seitennachbars vor der Ruhre sowohl mit dem Mistwagen, als mit dem Pfluge auf sein in der Mitte liegendes Grundstück zu gelangen suchen. Will er aber dieses Grundstück erst nach der Ruhre düngen, so hat er entweder sich mit dem Besitzer des Stücks, auf welchem er den Mist nach seinem in der Mitte liegenden Lande zu fahren beabsichtigt, abzufinden, oder mit dem Mistfahren bis nach erfolgter Aberndtung der Besömmerung Anstand zu nehmen.

§. 16. Beim Ackern derjenigen Grundstücke, welche auf bestellte Winter- oder Sommerfelder stoßen, darf nicht bis auf die Grenze gepflügt werden; es ist vielmehr stets eine

Vorarth zu pflügen oder zu graben. Dasselbe ist auch in der Braache zu beobachten, sobald das darauf stoßende Grundstück besömmert ist. Sind jedoch die Nachbarstücke, oder auch nur eines davon, bestellt, so kann zwar bis auf das Gewende gepflügt werden, der Pflug ist aber beim Einwenden herumzutragen, damit durch ihn den Erzeugnissen auf den angrenzenden Grundstücken kein Schaden geschehe. Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, hat eine Geldbuße von 20 Ngr. zu entrichten und dem betheiligten Grundstücksbesitzer den verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 17. Das Durchackern der Wege ist bei 10 Ngr. Strafe verboten.

§. 18. Ein Ackerstück, welches der Länge nach an einem Wege hinläuft, darf niemals zweimal hinter einander zusammengeackert, auch muß die letzte Furche durchaus flach geackert werden, damit der Weg nicht vertieft werde, bei 20 Ngr. Strafe.

§. 19. Sollte ein Grundstücksbesitzer seinem Grundstücke entlang einen Graben aufzuwerfen beabsichtigen, so muß derselbe von der Wegegrenze 3 Fuß entfernt bleiben. Wer dieser Anordnung zuwider handelt, hat nicht nur den Graben wieder zuzufüllen, sondern auch 15 Ngr. als Geldbuße zu erlegen.

§. 20. Wenn ein Grundstück gegraben wird, so darf auf beiden Seiten die Furche nur zur Hälfte ausgegraben werden.

§. 21. Zu Anfang der Erndtezeit ist in der Regel das Hinausgehen und das Hinausfahren auf das Feld von halb vier Uhr Morgens an, und das Hereingehen und Fahren vom Felde nur bis Abends halb neun Uhr gestattet.

In der Mitte der Erndte, wo die Tage kürzer werden, ist der Ausgang erst von halb fünf Uhr Morgens an, und die Rückkehr vom Felde bis Abends halb acht Uhr zulässig. Der Ortsvorstand hat die Zeit, wo diese Aenderung ihren Anfang nimmt, bekannt zu machen, und nur in Nothfällen eine Ausnahme von dieser Regel zuzulassen; Contraventionen dagegen aber sind mit 7 Ngr. 5 Pf. bis 1 Thlr. zu bestrafen.

§. 22. Beim Abmähen der Winter- und Sommerfrüchte darf Niemand mehr als die Hälfte der Furche auf jeder Seite

seines Grundstücks ausschneiden oder aushauen. Wer dagegen handelt, hat außer dem dem Nachbar zu leistenden Schadensersatz und den Besichtigungsgebühren 10 Ngr. Strafe zu entrichten.

§. 23. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher beim Abmähen der Früchte dem Besitzer des benachbarten Grundstücks durch Umknicken oder Zertreten des Grases, der Aehren oder sonst Schaden zufügt, ohne sich eine Entwendung von Feldfrüchten zu Schulden kommen zu lassen, während das Abmähen von Früchten vom anstoßenden Grundstück, ebenso wie die Entwendung von Garben und Gelegen, als wirklicher Felddiebstahl zu betrachten und dem Herzogl. Gerichtsamte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen ist.

§. 24. In der Erndtezeit soll Niemand durch die noch stehende Frucht oder über Schwaden und Gelege fahren, sondern es soll Jeder, der zur Beerndtung seines Grundstückes über das eines Andern fahren muß, bei einer Strafe von 6 Ngr. 8 Pf. dem Ackerbesitzer es anzeigen, und, wenn die Frucht reif geworden ist, sich vorher einen Weg schneiden oder schneiden lassen.

§. 25. Wer sich unterfängt, Aehren abzuschneiden, gleichviel ob vor oder während der Erndte, auf eigenen oder fremden Grundstücken, ist mit 20 Ngr. zu bestrafen und, falls es auf einem fremden Grundstück geschehen, außerdem noch dem Herzogl. Gerichtsamte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 26. Dieselbe Strafe hat Derjenige zu gewarten, welcher im Wetzfasse oder im Sensenzeuge Aehren mit nach Hause nimmt; auch kann hier auf die Entschuldigung, daß die Aehren vom eigenen Grundstücke herrührten, keine Rücksicht genommen werden.

§. 27. Begegnen sich bei den Erndtefuhren zwei Geschirre, von welchen das eine beladen, das andere unbeladen ist, so muß das letztere, wo möglich, auf einem fruchtleeren Stück dem beladenen Geschirre ausweichen und so lange still halten, bis jenes vorübergefahren ist, bei 6 Ngr. 8 Pf. Strafe.

Drittes Capitel.

Von der Gräserei.

§. 1. In der Regel darf Jeder nur auf Grundstücken, welche er eigenthümlich oder als Nutznießer besitzt, grasen, aber nicht auf andern Aeckern.

§. 2. Nur den Armen, welche kein Land besitzen, ist das Grasen auf fremden Grundstücken bei trockener Witterung, und so lange die Felder noch nicht verboten sind, und zwar nur zum eigenen Bedarf für ihr Vieh erlaubt; dagegen ist das Grasen für Geld oder für andere Leute verboten. Dabei gelten folgende Bestimmungen und Einschränkungen:

1) Während der Sonn- und Festtage und kurz nachdem es geregnet hat, ist alles Grasholen verboten.
2) Vor fünf Uhr, in der Zeit vom 14. Mai bis zu Ende des Monats Julius aber vor vier Uhr, Morgens, zwischen elf und ein Uhr Mittags und nach sieben Uhr Abends darf kein Gras geholt werden, und Niemand mit dieser Absicht sich in dem Felde betreten lassen.
3) Alles Gras darf nur in Körben fortgetragen werden.
4) In den Feldern darf das Unkraut nur mit der Hand herausgezogen werden, und zwar, insofern vom Ortsvorstande nach Beschaffenheit der Umstände nicht ein Anderes bestimmt wird, im Winterfelde bis zum 1. Mai, im Sommerfelde bis zum 1. Junius; im besömmerten Braachfelde aber, sowie auf den mit Klee, Erbsen, Linsen, Wicken, Raps oder andern Oelfrüchten bestellten Stücken darf gar nicht gegraset werden, sowie auch alles Jäten auf fremden Grundstücken, ingleichen das Abschrapfen fremder Winter- oder Sommersaat verboten ist.
5) Das Einsammeln von Kannenkraut, Klatschblumen, Chamillen, Steinklee rc. ist nur Demjenigen erlaubt, der von den Besitzern der Stücke, auf welchen er betroffen wird, einen Erlaubnißschein vorzeigen kann.
6) Kinder dürfen sich nicht ohne Aufsicht beim Grasen betreten lassen.

§. 3. Wer gegen diese Vorschriften handelt, unterliegt, außer der Pfändung, einer Geldbuße von 6 Ngr. 8 Pf. und wird nach Befinden als Felddieb behandelt.

§. 4. Sollte in diesem oder jenem Orte, wie z. B. in Tüngeda, hinsichtlich der Gräserei ein anderes Herkommen bestehen, so behält es bei diesem Herkommen auch ferner sein Bewenden, und es ist nach demselben zu verfahren.

Insbesondere ist in denjenigen Orten, wo Solches hergebracht ist, die Zustimmung der Herren Gutsbesitzer, resp. deren Pachter, zum Aufthun der Feldgräserei vom Ortsvorstande einzuholen.

Viertes Capitel.

Vom Aehrenlesen, Heu- und Kartoffelstopfeln.

§. 1. Blos den Armen, welche durch ihrer Hände Arbeit das Brod nicht verdienen können, und den über 60 Jahre alten oder gebrechlichen Personen ist nach dem Ermessen des Ortsvorstandes das Auflesen der bei der Erndte liegen gebliebenen Aehren erlaubt; jedoch immer nur erst nach Räumung der Felder, keineswegs aber zwischen den Mandeln oder den Garben.

§. 2. Jeder, der Aehren lesen will, hat sich einen Erlaubnißschein beim Schultheißen hierzu auszuwirken, den er unentgeltlich bekömmt, den er aber beim Aehrenlesen stets bei sich tragen muß, so daß er ihn auf Verlangen der Dorfpolizei oder den Grundstücksbesitzern vorzeigen kann.

§. 3. Niemand darf das Aehrenlesen eher beginnen, als bis die Felder vom Ortsvorstande hierzu aufgethan worden sind.

In denjenigen Orten, wo Solches herkömmlich, ist zum Aufthun der Felder zum Aehrenlesen die Zustimmung der Gutsherren oder deren Pachter erforderlich.

§. 4. An Sonntagen ist das Aehrenlesen verboten, ebenso des Morgens vor 5 Uhr, des Mittags von 11 bis 1 Uhr und des Abends von 7 Uhr an.

Nur auf den völlig geräumten Stücken und in denjenigen Feldgegenden, wohin der Flurschütze auf Anordnung des Schultheißen die Aehrenleser bestellt hat, darf sich ein Aehrenleser betreten lassen; auch dürfen die aufgelesenen Aehren nicht anders als in Bündeln getragen werden.

§. 5. Schnitter dürfen, wenn sie für ihre Brodherren Früchte binden, ihre Kinder nicht mit zum Aehrenlesen nehmen.

§. 6. Das Querübergehen durch die Frucht wird den Aehrenlesern bei Abnahme ihres Scheins verboten.

§. 7. Wer gegen diese Bestimmungen handelt oder den Erlaubnißschein, der blos für Den gültig ist, auf dessen Namen er geschrieben, nicht sofort aufzuweisen vermag, wird mit Wegnahme der gesammelten Aehren bestraft.

§. 8. Das Heu- und Grummetstopfeln soll nicht eher erlaubt sein, als bis das Heu und Grummet abgefahren ist und keine Haufen mehr auf den Wiesen liegen.

§. 9. Das Stopfeln der Erdgewächse, als Kartoffeln, Rüben, Kraut ꝛc., ist nicht eher erlaubt, als bis die Grundstücke ganz geräumt sind; die Kartoffelstücke aber dürfen nicht eher gestopfelt werden, als bis dieselben gepflügt worden. Auch dürfen nur solche Personen stopfeln, welche kein Land besitzen, bei 5 Ngr. Strafe.

Fünftes Capitel.

Vom Rechstrohsammeln.

§. 1. Das Rechstrohsammeln soll fernerhin den Armen da, wo es hergebracht, sobald abgeerndtet ist, gestattet sein. Es bedarf aber Der, welcher es ausüben will, eines Erlaubnißscheins vom Schultheißen.

Diesen Schein hat jeder Rechstrohsammler bei sich zu führen, und wird auf die Entschuldigung, denselben vergessen oder verloren zu haben, keine Rücksicht genommen.

Wer keinen solchen Schein bei sich hat, dem wird das gesammelte Rechstroh weggenommen und beim zweiten Uebertretungsfalle wird derselbe als Felddieb zur Anzeige gebracht.

§. 2. Weder bei Nachtzeit, noch an Sonn- und Festtagen darf Rechstroh gesammelt werden; auch ist dabei der Gebrauch eiserner Rechen durchaus verboten.

§. 3. Nur mit dem Schiebekarren und auf dem Rücken darf das Rechstroh eingebracht, auch darf dasselbe nur an ganz gefahrlosen Orten aufbewahrt werden.

§. 4. Ueber Nacht darf das Rechstroh nicht in Haufen auf den Aeckern liegen bleiben.

§. 5. Jede Uebertretung gegen diese Verordnung wird mit der Wegnahme des Gesammelten geahndet, und jede

Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Schultheißen und der Feldpolizei zur besondern Anzeige gebracht.

Sechstes Capitel.

Von den Gärten, Bäumen und Zäunen.

§. 1. Es ist zwar erlaubt, aus Feld oder Wiesen Gärten zu machen, doch soll der Grundstücksbesitzer, welcher Solches beabsichtigt, sein Vorhaben, ehe er das Grundstück einfriedigt, dem Ortsvorstande melden, damit ermittelt werden kann, ob nicht etwa die Trift dadurch versperrt werde, welchen Abgaben das Grundstück als Garten unterliegt und ob die Grenze desselben dem Nachbar nicht zu nahe komme und diesem hierdurch zum Schaden gereiche.

§. 2. Stehet ein Baum auf der Grenze, so ist er beiden Nachbarn gemeinschaftlich; sonst ist er Eigenthum Desjenigen, auf dessen Grund und Boden er aufgewachsen ist, und es entscheidet hierbei einzig und allein der Stamm. Jeder Grundstücksbesitzer hat aber das Recht, die über seine Grenze hängenden Aeste des fremden Baumes abzuschneiden oder zu benutzen, mithin gehört ihm auch der Ueberfall der Früchte.

Beim Wegschneiden der Aeste entscheidet die Perpendicularlinie, die auf die Grenze fällt, indem der über ein Grundstück liegende Luftraum gleiche Rechte mit dem Grundstücke hat; — doch darf der Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem der Baum Wurzeln geschlagen hat, wenn der Baum über die Grenzen hinauswachsen will, denselben nach seinem Grundstücke hinziehen.

§. 3. Wer Obst- oder andere Bäume beschädigt, soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch überdies criminell bestraft werden.

Wer aber Bäume stiehlt oder einen andern Holzdiebstahl begeht, soll, wenn bei einer Haussuchung bei ihm Holz gefunden wird, über dessen rechtlichen Erwerb er sich nicht ausweisen kann, unbeschadet der etwa einzuleitenden Untersuchung und öffentlichen Bestrafung, mit 25 Ngr. gebüßt werden.

§. 4. Die Gartenbefriedigungen aus lebendigen Zäunen sollen — wenn sie keine beiden Nachbarn gemeinschaftliche,

sondern einseitige Zäune sind — wenigstens zwei Schuh von des Nachbars Grenze entfernt angelegt werden. Die Zäune dürfen nicht über fünf Fuß Höhe haben, auch durch das inwendige Aushauen nicht über die Grenze hinausgetrieben werden, ohne Unterschied, ob das benachbarte Grundstück das eines Privatmannes oder der Gemeinde ist.

Die Herstellung, Unterhaltung und Nutzung gemeinschaftlicher Zäune ist in der Regel so zu theilen, daß jedem Nachbar die Hälfte davon zukömmt: ist aber ein Zaun, z. B. an einem offenen Grundstück, von dessen Eigenthümer allein angelegt worden, so ist derselbe auch alleiniges Eigenthum des Anlegers.

§. 5. Von einseitigen Zäunen muß der Nachbar, in Gemäßheit der Bestimmung des vorigen Paragraphs, wenigstens zwei Schuh mit Hacken, Graben und sonstigen Verrichtungen entfernt bleiben.

§. 6. Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von zwei Schuh von dem Zaune an des Nachbars Grundstück errichtet werden, gleichviel ob der Zaun gemeinschaftlich oder Eigenthum des Bauenden ist.

§. 7. Jeder Gartenbesitzer hat alljährlich bis 14 Tage vor Walpurgis seine Zäune oder sonstigen Gartenbefriedigungen in gehörigen Stand zu setzen und sie in demselben zu erhalten. Wer Solches unterläßt, verfällt in eine Geldbuße von 8 Ngr. und hat zu gewarten, daß er nach Befinden vom Herzogl. Gerichtsamte auf diesfallsige Anzeige zur Erfüllung dieser Obliegenheit durch geeignete Zwangsmittel angehalten werden wird, während er dem Besitzer des anstoßenden Grundstücks den in Folge der unterbliebenen Reparatur der Befriedigung etwa entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

§. 8. Das Abstrüpfeln des Laubes und das Abbrechen dürren Holzes von fremden Gartenzäunen, sowie jede sonstige Beschädigung der Gartenbefriedigung, ist als Gartenfrevel dem Herzogl. Gerichtsamte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 9. Das Querübergehen durch die Gärten oder andere Stücke, welche Gartenrecht haben, wird mit 6 Ngr. 8 Pf. bestraft.

Siebentes Capitel.

Von Feldschäden durch Thiere.

§. 1. Die Gänse dürfen nicht eher aus den Höfen gelassen werden, bis der Hirt austreibt, und beim Eintreiben sind dieselben sogleich wieder einzulassen.

§. 2. Wenn sich Hühner im Felde betreffen lassen, so wird der Eigenthümer für jedes Stück mit 3 Ngr. bestraft.

§. 3. Tauben dürfen nur 8 Paar auf eine Hufe gehalten werden; wer unter einer halben Hufe besitzt, darf gar keine Tauben halten, bei Vermeidung der vom Herzogl. Gerichtsamte zu erkennenden landesgesetzlichen Strafe von ½ Malter Hafer und Confiscation der Tauben. Herzogl. Landesordnung, pag. 148. Tit. 23.

§. 4. Zur Vertilgung der Hamster ist zwar das Graben derselben erlaubt, es darf aber nicht eher geschehen, als bis die Grundstücke abgeerndtet sind. Die Löcher müssen bei 3 Ngr. Strafe stets wieder zugemacht werden.

§. 5. Ist durch Hühner, Gänse oder anderes Federvieh Schaden an Feld- oder Gartenfrüchten geschehen, so ist der Eigenthümer dieses Federviehes zum Schadensersatz verbunden. Um indessen den Grundstücksbesitzern zum Ersatz dieses Schadens leichter zu verhelfen, als es sonst bei der Schwierigkeit des Beweises möglich sein würde, finden folgende Bestimmungen statt:

a) Hat ein Grundstücksbesitzer wahrgenommen, daß an seinen Feld- oder Gartenfrüchten von Federvieh Schaden geschehen sei, so hat er, auch wenn ihm unbekannt ist, von wessen Federvieh der Schaden geschehen, solchen von den Gerichtsschöppen besichtigen und taxiren, auch sich von den Letztern über den Befund ein Attestat ausstellen zu lassen.

b) Sollte auf demselben Grundstück später abermals Schaden geschehen, so ist die Besichtigung und Taxation zu wiederholen und auf gleiche Weise zu verfahren, wie so eben ad a. vorgeschrieben worden ist.

c) Wird nun der Eigenthümer eines Federviehstücks, welches auf einem Grundstück Schaden gethan hat, ermittelt,

so hat der Eigenthümer dieses auf dem beschädigten Grundstück betretenen Federviehstücks allen und auch den früher auf diesem Grundstück geschehenen und noch nicht vergüteten Schaden, welchen der Grundstücksbesitzer durch Atteſtate der Gerichtsschöppen nachweisen kann, auch dann zu ersetzen, wenn dieser Schaden durch sein Federvieh nicht geschehen sein sollte.

§. 6. Sollten, wenn die Hirten die Rind- und Schweineviehheerden eingetrieben haben, noch Kühe oder Schweine im Felde oder in Gärten angetroffen werden, so ist der Eigenthümer dieses Viehes auf jedes Stück eine Gemeindebuße von fünf Neugroschen zu zahlen schuldig, er könnte denn nachweisen, daß das Vieh in Folge der Nachlässigkeit des Hirten nicht mit eingetrieben worden, sondern auf dem Felde geblieben wäre, in welchem Falle den Hirten die gedachte Strafe trifft.

§. 7. Ueber die Obliegenheiten der Hirten und Schäfer bei Ausübung der Trift und die denselben nach Befinden zuzuerkennenden Strafen konnten wegen der Verschiedenheit der Gerechtsame der Triftberechtigten und des Herkommens in den einzelnen Orten Bestimmungen in die gegenwärtige allgemeine Feldordnung nicht mit aufgenommen werden. Es wird vielmehr in dieser Beziehung auf die Landesgesetze und jedes Orts Herkommen verwiesen; doch bleibt es sowohl jeder Gemeinde, als auch den Triftberechtigten unbenommen, hinsichtlich dieses Gegenstandes passende Zusätze zu der vorliegenden Feldordnung zu beantragen.

Achtes Capitel.

Von der Handhabung der Feldpolizei.

§. 1. Die Handhabung der Feldpolizei und insbesondere die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Feldordnung liegt zunächst dem Ortsvorstande ob.

§. 2. Der Ortsvorstand soll daher, sowie überhaupt, insbesondere auch hinsichtlich der Beobachtung der Feldpolizeigesetze den übrigen Gemeindegliedern mit einem guten Beispiele vorangehen, sich jeder eigennützigen und gesetzwidrigen

Handlung enthalten, Contraventionen Anderer gegen die vorliegende Feldordnung, welche zu seiner Kenntniß gelangen, nicht ungerügt lassen, und bei der zu seinem Geschäftskreise gehörigen Bestrafung der Vergehen gegen die Feldpolizei mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfahren.

§. 3. Damit kein Nachbar sich mit der Unbekanntschaft mit dem Inhalte der gegenwärtigen Feldordnung entschuldigen kann, so ist dieselbe bei den nach dem Herkommen in jedem Orte zu haltenden Maalen vor versammelter Nachbarschaft vom Schultheißen oder dem Gemeindeschreiber zu verlesen, und kein Nachbar darf bei diesen Maalen ohne gegründete, dem Ortsvorstand anzuzeigende Ursache ausbleiben, vielmehr muß jeder hierzu in anständiger Kleidung sich einfinden.

§. 4. Zur Führung der nöthigen Aufsicht in der Flur soll in jedem Orte stets ein Flurschütze angestellt sein.

§. 5. Nur ein Mann, welcher in dem Rufe der Unbescholtenheit steht und schreiben kann, ist zu diesem Amte zu erwählen.

§. 6. Derselbe hat sich genau nach der Instruction zu achten, welche der gegenwärtigen Feldordnung unter C. beigefügt ist.

§. 7. Er muß das nach seiner Instruction zu führende Tagebuch am Schlusse eines jeden Monats dem Ortsvorstande vorlegen, welcher entweder in seiner nächsten Versammlung die zur Anzeige gebrachten Personen vorrufen zu lassen und zu bestrafen, oder nach Befinden dieselben dem Herzogl. Gerichtsamte zur Untersuchung anzuzeigen hat.

§. 8. Wer sich einer vom Ortsvorstande ihm zuerkannten Gemeindebuße nicht unterwerfen will, muß sich darüber sogleich bei deren Bekanntmachung erklären, worauf der Ortsvorstand den Fall dem Herzogl. Gerichtsamte zur Entscheidung anzuzeigen hat. Der später oder gar erst bei der Beitreibung der Strafe vorgeschützte Einwand, daß die Strafe nicht verwirkt worden sei, kann keine Berücksichtigung finden.

§. 9. Ueber jede vom Ortsvorstande erkannte Gemeindebuße ist dem Gemeinde-Protocollbuche ein vom Gemeindeschreiber zu führendes kurzes Protocoll beizufügen, auch ist

dem Gemeindecassirer vierteljährig ein Verzeichniß dieser Bußen zur Erhebung und Beitreibung zuzustellen.

§. 10. Der Flurschütze ist berechtigt, die Körbe der Graseweiber und Kinder zu visitiren. Wer sich dieser Visitation nicht sofort unterwirft, verfällt in eine Gemeindebuße von einem Neugroschen und sechs Pfennigen; jede wirkliche Widersetzlichkeit aber ist vom Schultheißen dem Herzogl. Gerichtsamte zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 11. Sollte er ein Schulkind während der Schulstunden, zu welchen auch die Vormittagsstunden des Freitags während der Ferienzeit gehören, beim Grasen oder über dem Aehrenlesen betreten, so hat er das Kind auf der Stelle nach Hause zu schicken und dem Schullehrer Anzeige hiervon zu erstatten.

§. 12. Uebertritt der Flurschütze selbst die Feldpolizeigesetze oder unterläßt er es, dergleichen Uebertretungen Anderer dem Ortsvorstande zu melden, resp. in sein Tagebuch einzutragen, so wird er im ersten Falle, außer der gesetzlichen Strafe seines Vergehens, noch mit einer Gemeindebuße von fünf und zwanzig Neugroschen belegt, im Wiederholungsfalle aber ohne Weiteres seiner Stelle entsetzt.

§. 13. Sollte eine Begünstigung dieser Art in Folge eines erhaltenen Geschenkes erfolgt sein, so ist der Flurschütze nicht nur sofort seiner Stelle zu entsetzen, sondern außerdem noch dem Herzogl. Gerichtsamte zur Untersuchung und Bestrafung vom Ortsvorstande anzuzeigen.

§. 14. Von jedem zur Anzeige gebrachten Feldvergehen erhält der Flurschütze vom Denunciaten einen Neugroschen und sechs Pfennige Pfandgebühren.

Beilage.

Taxordnung

für

die Steinsetzer im Herzoglichen Gerichtsamte Wangenheim zu Friedrichswerth.

		thl.	gr.	pf.
	Zu jedem der nachbemerkten Geschäfte sind stets zwei Steinsetzer erforderlich, welche zusammen erhalten:			
1	Für Vermessung eines einzelnen Gebäudes,			
	wenn dasselbe von allen Seiten frei stehet	—	5	—
	wenn dasselbe mit andern Gebäuden zusammenhängt, 7 Gr. 5 Pf. bis	—	10	—
2	Für Vermessung einer ganzen Hofstätte mit den darauf stehenden Gebäuden . . .	—	20	—
3	Für Vermessung einer leeren Hofstätte oder eines Feldgrundstücks:			
	unter und bis mit 35 □Ruthen oder ¼ Acker	—	10	—
	über 35 □Ruthen oder ¼ Acker . . .	—	15	—
4	Für eine Zeichnung mit verjüngtem Maaßstab:			
	über ein einzelnes Gebäude	—	5	—
	über eine ganze Hofstätte mit Gebäuden	—	10	—
	über eine leere Hofstätte oder ein Feldgrundstück,			
	unter und bis mit 35 □Ruthen . . .	—	7	5
	über 35 □Ruthen	—	10	—
5	Für Setzung eines Wendesteins,			
	wenn dessen Stelle durch ein Uebereinkommen der Betheiligten bestimmt ist . .	—	2	5
	wenn Solches nicht der Fall und das zu theilende Grundstück nur der Länge nach gemessen, aber nicht völlig ausgemessen wird (in welchem letztern Falle außerdem die Ansätze Nr. 3. berechnet werden dürfen),			
	bis mit 1 Acker Flächengehalt	—	5	—
	bei mehr als 1 Acker	—	10	—
6	Für Setzung eines Zug- oder Schrotsteins	—	10	—
7	Für Setzung eines Seitensteins,			
	wenn nur zwei Grundstücke der Breite nach zu messen sind	—	2	5
	wenn mehrere Grundstücke zu messen sind	—	5	—

		thl.	gr.	pf.
8	Für Setzung eines Lauffersteins	—	1	5
	Für Steine ist nichts zu berechnen, sondern diese werden von den Betheiligten vorgehalten.			
9	Für ein Attestat	—	5	—
	Außerdem erhält jeder Steinsetzer:			
10	Für Beiwohnung einer von einer Behörde geleiteten Besichtigung nach der Zeitdauer bis zu einer Stunde einschließlich	—	1	5
	für jede folgende Stunde, wenn auch nicht voll	—	1	5

Siebenter Abschnitt.

Vom Vertriebe der landwirthschaftlichen Erzeugnisse.

1. Seitdem die Bestimmung der Neuen Beif. zur Landesordnung S. 295., wonach der Aufkauf von Getraide und anderen Lebensmitteln auf dem Lande zum Zwecke des Wiederverkaufs bei zehn Thaler Strafe verboten war, durch die landesherrliche Verordnung vom 8. März 1830 — Gesetzsamml. nr. 45. — wieder aufgehoben worden ist, sind die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, mit wenigen weiter unten erwähnten Ausnahmen, Gegenstand des freien und unbeschränkten Verkehrs.

2. Ueber den Marktverkehr mit landwirthschaftlichen Producten bestimmt die landesherrliche Verordnung vom 5. November 1829 — Gesetzsamml. nr. 38. — in §. 8. 9. 12. 13. u. 17. Folgendes:

Die auf die Jahr= oder Wochenmärkte des hiesigen Herzogthums zum Verkaufe gebrachten landwirthschaftlichen Erzeugnisse sind in der Regel an den dazu be=

stimmten Plätzen zum Verkaufe auszustellen. Doch ist auch das Herumtragen derselben in den Häusern, unter der deshalb nöthigen polizeilichen Aufsicht, gestattet. Alle verkäuflichen Gegenstände der Landwirthschaft können auf die Jahr- und Wochenmärkte gebracht werden, mit alleiniger Ausnahme solcher, welche bei dem Publikum durch ihr äußeres Ansehn, durch übeln Geruch rc. Anstoß erregen oder zu deren Feilbietung besondere Märkte bestimmt sind, wie dies hinsichtlich des Anspann- und Schlachtviehs der Fall ist.

Werden die von einem anderen Orte zu Markte gebrachten Gegenstände, namentlich alle zugefahrenen Getraidearten, an einem Markttage nicht sämmtlich abgesetzt, so haben die Behörden des Marktorts denselben auf Verlangen der Eigenthümer einen schicklichen Platz anzuweisen, wo sie unter polizeilicher Aufsicht, gegen ein billiges Einsatzgeld, bis zum nächsten Markte oder bis sich Gelegenheit zum Verkaufe derselben findet, in Verwahrung gegeben werden können.

Die Ortsbehörden haben sich von Dem, was an landwirthschaftlichen Erzeugnissen, besonders an Getraide aller Art, Hülsenfrüchten und Oelsamen, auf die Märkte gebracht und abgesetzt wird, möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, Verzeichnisse darüber zu führen und diese monatlich an Herzogl. Landesregierung zu Gotha einzuschicken.

3. Der im hiesigen Lande gebaute Waid, Saflor und Anis soll von den Producenten vor anderweitem Verkaufe zuerst in die Städte des hiesigen Landes zum Verkaufe gebracht und erst dann anderwärts verkauft werden, wenn in diesen Städten der Preis, welcher an anderen Orten dafür bezahlt wird, nicht zu erlangen gewesen ist. Der Waid soll stets in tauglicher Weise zubereitet und es sollen Käufer und Verkäufer, welche den

Waid, Saflor oder Anis durch Beimischung fremdartiger Gegenstände oder auf sonstige Weise verfälschen, von den Behörden ernstlich gestraft werden. — Landesordn. Th. II. Titel 29.; Neue Beif. S. 427. —

4. Schafe, welche von Ausländern auf inländische Triften gegeben und daselbst geweidet worden sind, sollen, bevor sie wieder aus dem Inlande weggetrieben werden, den inländischen Metzgern und anderen hiesigen Unterthanen zum Kaufe angeboten und gegen Zahlung des gewöhnlichen Preises abgelassen werden. — Landesordn. Th. II. Titel 21. —

5. Die gezogene Wolle soll zwar Jedermann in und außerhalb des Landes verkaufen dürfen, Niemand aber soll sich weigern, den inländischen Tuch- und Zeugmachern soviel als dieselben bedürfen zum üblichen Preise zu verkaufen. — Daselbst Titel 30. —

6. Das Aufkaufen von Federn zum Zwecke des Wiederverkaufs ist untersagt. Im Zuwiderhandlungsfalle werden Käufer und Verkäufer mit Confiscation der Waare bestraft und es wird das daraus gelöste Geld zum Besten der Ortsarmen verwendet. — Neue Beif. S. 297. —

7. Jeder hiesige Unterthan, welcher rauhes Fellwerk von Schafen, Ziegen rc. zu verkaufen hat, muß dasselbe zuvörderst denjenigen Personen seines Wohnorts, welche es zu ihrem Gewerbe brauchen, zum Verkaufe anbieten. Befinden sich jedoch keine derartigen Personen am Wohnorte des Verkäufers, oder wollen dieselben auf die von einem Dritten angebotenen Kaufbedingungen nicht eingehen, so kann der Besitzer sein Fellwerk auch an andere In- oder Ausländer verkaufen.

Der Aufkauf alles rauhen Fellwerks, zum Behufe des Weiterverkaufs im rohen Zustande, ist bei Strafe der Confiscation der Felle verboten. Denuncianten be-

kommen den dritten Theil des Werths der Felle. — Landesordn. Th. II. Titel 34.; Zusatz nr. 173. —

Vorstehende Bestimmungen über Kauf und Verkauf des rauhen Fellwerks sind von Herzogl. Landesregierung, mit höchster Genehmigung, bereits für die Amtsbezirke Tonna, Volkenroda und Nazza, sowie für die vom Schwarzburgschen Gebiete eingeschlossenen Orte Traßdorf, Neuroda und Kettmannshausen, außer Kraft gesetzt und es steht die völlige Aufhebung derselben zu erwarten.

Anhang.

Vom landwirthschaftlichen Vereine und vom Thüringischen Gartenbauvereine zu Gotha.

Sowohl der im Jahre 1839 gegründete „landwirthschaftliche Verein für das Herzogthum Gotha", als auch der schon seit dem Jahre 1830 in seiner jetzigen Gestalt ins Leben getretene „Thüringische Gartenbauverein zu Gotha" sind für Beförderung der Landwirthschaft im hiesigen Herzogthume von solcher Wichtigkeit und haben sich die gerechtesten Ansprüche auf den Dank nicht blos der Staatsbehörden, sondern des ganzen Landes in so hohem Grade erworben, daß eine Bekanntmachung der Leser dieses Werkchens mit dem Zwecke und der Verfassung derselben nicht unangemessen sein und vielleicht dazu beitragen dürfte, diesen durch ihre segensreiche Wirksamkeit das allgemeinste Interesse verdienenden Vereinen noch neue Freunde zu verschaffen. Die Statuten dieser Vereine, aus welchen das Wesen derselben am Einfachsten zu ersehen sein wird, sind folgende:

Statuten
des
landwirthschaftlichen Vereins für das Herzogthum Gotha.

Zweck des Vereins.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist:

a) in theoretischer Hinsicht: Beförderung der Wissenschaft, Erweiterung der landwirthschaftlichen Lehrsätze und Sicherstellung derselben;

b) in praktischer Hinsicht: Einführung der Wissenschaft ins Leben, Beförderung des landwirthschaftlichen Gewerbes.

Mittel.

§. 2. Als geeignete Mittel zu Erreichung dieses Zwecks betrachtet der Verein ad a: Versammlungen seiner Mitglieder zu gegenseitigem Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft; Circulation der ökonomischen Zeitschriften unter den Vereinsmitgliedern, sowie Benutzung sich gegenseitig zu leihender landwirthschaftlicher Werke; möglichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in nächster Verbindung stehenden Gewerbe; ad b: die Vereinigung der Mitglieder unter sich oder mit sonstigen erfahrenen Landwirthen und Gewerbsleuten zu landwirthschaftlichen und darauf bezüglichen naturwissenschaftlichen Versuchen; die Veranlassung des competenten Publicums zu solchen Versuchen; die Aufsuchung der im hiesigen Lande bestehenden Hindernisse der Cultur und der zu ihrer Hinwegräumung zu ergreifenden Mittel; die Belehrung des Publicums durch angemessene Veröffentlichung landwirthschaftlicher Erfahrungen, das Stellen von Anfragen an dasselbe über etwaige Zweifel im Gebiete der praktischen Landwirthschaft; die Einwirkung auf die fortschreitende Ausbildung der den Vereinsmitgliedern angehörigen oder anvertrauten Jugend zu tüchtigen Landwirthen; der Ankauf und die Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, Materialien, Gewächse und Sämereien; die Anlegung von Sammlungen, die Veranstaltung landwirth-

schaftlicher Ausstellungen; die Bildung eines Fonds für die Vereinszwecke.

Mitglieder.

§. 3. Den Verein bilden sowohl wirkliche Landwirthe, als auch Alle, die sich für das Fortschreiten der Cultur und landwirthschaftlichen Intelligenz interessiren und durch ihre Kenntniß, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden können. Für Männer, welche sich dem Vereine, seinen Leistungen und seiner Veredelung förderlich erweisen, ist dem Vereine deren Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorbehalten.

Aufnahme der Mitglieder.

§. 4. Wer dem Vereine als wirkliches gegenwärtiges oder correspondirendes Mitglied beizutreten gesonnen ist, meldet sich beim Vorsitzenden, welcher in der nächsten Versammlung dem Vereine davon Anzeige macht, und wenn nicht ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder entgegen ist, so wird derselbe als Vereinsmitglied aufgenommen und ihm davon vom Vorsteher Anzeige gemacht und ein Annahmedecret nebst Statuten zugesandt.

Obliegenheiten der Mitglieder.

§. 5. Jedes wirkliche Mitglied macht sich bei seiner Aufnahme durch Unterzeichnung der Grundgesetze des Vereins verbindlich, den im §. 1. ausgesprochenen Zweck durch die im §. 2. bezeichneten Mittel nach seinen Kräften zu fördern.

Die begüterten ordentlichen Mitglieder haben vorzugsweise durch Versuche mit landwirthschaftlichen Geräthen, Maschinen, mit Sämereien und Gewächsen und durch Unternehmungen im Gebiete der Viehzucht, wie überhaupt durch Beispiel und Belehrung auf die landwirthschaftliche Intelligenz der Umgegend zu wirken. Soweit die Kräfte der unbegüterten wirklichen Mitglieder hierzu nicht ausreichen, fördern diese die Vereinszwecke durch Ermunterung und Mittheilung theoretischer oder praktischer Kenntnisse, sowie der Resultate ihrer Forschungen und Correspondenzen nicht blos an den Verein, sondern auch an die benachbarten oder überhaupt dafür empfänglichen Landbewohner.

An regelmäßigen Beiträgen zahlt jedes Mitglied jährlich **praenumerando** 2 Thlr. L.-M. an die Casse des Vereins.

Rechte der Mitglieder.

§. 6. Alle wirklichen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines sollen gleichmäßiges Interesse an seinem Zwecke haben. Es steht ihnen deshalb gleiche Theilnahme an den Versammlungen und Beschlüssen, an der Wahl des Vorstandes, der Prüfung der Rechnung, der Benutzung des Besitzthumes, der Verfügung darüber, der Benutzung besonders für sie circulirender Zeitschriften zu und die Sitzordnung wird durch das Loos bestimmt.

Austritt aus dem Vereine.

§. 7. Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei; es hat jedoch dasselbe seinen Austritt schriftlich dem Vorsteher anzuzeigen. Für den kaum denkbaren Fall nothwendiger Ausschließung eines Mitgliedes müssen sich auf Antrag eines Mitgliedes mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder aussprechen, welches mittelst Kugelung geschehen soll.

Versammlungen.

§. 8. Der Verein hält in der Regel jährlich zwölf Sitzungen, am letzten Sonnabend vor jedem Vollmondstage, oder an diesem Tage, wenn an ihm der Vollmond eintritt.

Der Sonnabend vor dem Vollmond im März ist die jährliche Schlußversammlung, in welcher von den Ereignissen und Verhandlungen im Jahreslaufe Rechnung gelegt wird.

Die Zeit der Zusammenkunft ist an diesen Tagen Vormittags eilf Uhr, und die Verhandlungen beginnen 15 Minuten nach dem Glockenschlage.

Nach Vorlesung des Protocolls der letzten Session erfolgen die Vorträge in der vom Vorsteher zu bestimmenden Reihenfolge.

Separate Unterhandlungen, wie jede andere Störung der Vorträge sind untersagt.

Am Schlusse der Versammlung, welchen der Vorsteher bestimmt, werden die zur nächsten Versammlung vorliegenden Gegenstände den Mitgliedern zur Vorbereitung bekannt gemacht.

Kein Mitglied darf sich ohne Noth vor dem Schlusse der Sitzung entfernen.

Gäste dürfen mitgebracht werden, jedoch dieselbe Person nicht mehr, als dreimal.

Vorstand.

§. 9. Zur Leitung und Besorgung der Geschäfte des Vereins wählt derselbe alljährlich in der Jahresschlußversammlung nach Stimmenmehrheit der Anwesenden:

einen Vorsteher,
einen Secretär und
einen Cassirer,

welche zusammen den Vorstand bilden.

Für den Secretär wird ein Stellvertreter gewählt.

Der Vorsteher leitet alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen des Vereins, ladet zu den Versammlungen ein, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge und ruft bei Abweichungen zur Ordnung. Derselbe empfängt und eröffnet alles an den Verein Gerichtete, unterzeichnet dessen Bekanntmachungen und schriftliche Ausfertigungen jeder Art, führt das Vereinssiegel, zeichnet die Rechnungsbelege und beglaubigt die Jahresrechnung durch seine Unterschrift. Endlich hat derselbe alle Schriften und Rechnungen des Vereines aufzubewahren.

Der Secretär führt die Protocolle, besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und stellt dieselben acht Tage vor jeder Sitzung dem Vorsteher zu. Er contrasignirt alle öffentlichen Bekanntmachungen und Erlasse des Vereins und präsidirt in Abwesenheit des Vorsitzenden.

Im letztern Falle tritt der Stellvertreter in die Functionen des Secretärs.

Der Cassirer nimmt sowohl die regelmäßigen als außerordentlichen Beiträge zur Kasse, bestreitet die vom Vereine genehmigten Ausgaben gegen Anweisungen vom Vorsitzenden und legt in der jährlichen Schlußversammlung Rechnung ab.

Ablehnung der Aemter.

§. 10. Die Ehrenämter des Vorstehers, des Secretärs und Cassirers können ausgeschlagen werden, wenn sie bereits

von den Gewählten schon ein Jahr verwaltet worden oder sonst triftige Gründe dafür vorhanden sind.

Gültigkeit der Beschlüsse.

§. 11. Zu gültigen Beschlüssen ist erforderlich: daß bei den Abstimmungen wenigstens ein Dritttheil der Mitglieder anwesend waren, und sich über die Hälfte der Anwesenden dafür entschieden.

Sollten diese nicht versammelt sein, so muß schriftlich mittelst Umlaufs gestimmt werden, und gilt dann auch die absolute Mehrheit.

Auflösung des Vereins.

§. 12. Wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn geschmolzen ist, so soll derselbe als aufgelöst und seiner Verpflichtungen und Rechte entledigt zu betrachten sein.

Vermögen des Vereins.

§. 13. Das Vermögen des Vereins, wenn sich ein solches bildet, ist untheilbar, und bleibt den die Auflösung des Vereins aussprechenden Mitgliedern für einen Landwirthschaft fördernden Zweck zu ihrer Verfügung gestellt.

Einkünfte des Vereins.

§. 14. Die Einkünfte des Vereins bestehen außer den §. 5. aufgeführten Beiträgen der Mitglieder und den Erträgnissen aus etwa sich bildendem Vermögen nur in zufälligen Einnahmen.

Statuten

des

Thüringer Gartenbauvereins in Gotha.

Bildung und Sitz des Vereins.

§. 1. Unter dem Namen: Thüringer Gartenbauverein in Gotha besteht eine Vereinigung der Gartenfreunde Gotha's und seiner Umgegend zu ihrem und ihrer

Mitbürger Nutzen. Die Gesellschaft ist eine Fortsetzung des Thüringer Gartenbauvereins, welcher bis zum Jahre 1830 seinen Sitz in Dietendorf gehabt hat.

§. 2. Die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem regierenden Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha genehmigten vorläufigen Statuten des Thüringer Gartenbauvereins haben durch die gegenwärtigen nur die der Erweiterung des Vereins entsprechende Vervollständigung erhalten.

§. 3. Sitz des Vereins ist für immer die Stadt Gotha, und, mit Bewilligung der alles Gute so bereitwillig fördernden Kaufmannschaft, das Local derselben, die Innungshalle.

Zweck des Vereins.

§. 4. Zweck des Vereins ist Beförderung des Gartenbaues in allen seinen Zweigen, sowohl zum Nutzen als zum Vergnügen, Beförderung der Baumzucht, sowohl von Obst-, Nutz-, als Schmuckhölzern, des Anbaues von Gemüsen, von Handelskräutern, von Zierpflanzen, sowohl einheimischen als fremden, und endlich eine gegenseitige Sicherstellung des Garteneigenthums auf passende Weise.

Mitglieder des Vereins, ihre Verpflichtungen und Rechte.

§. 5. Jeder Gartenfreund, selbst jeder Freund der schönen Natur, weß Standes er auch sein mag, kann Mitglied des Vereins werden, wenn er die Absicht hat, den Zweck des Vereins thätig und nach Kräften zu befördern. Er hat seinen Wunsch entweder persönlich oder durch ein Mitglied des Vereins, entweder schriftlich oder mündlich dem Vorstande des Thüringer Gartenbauvereins zu erkennen zu geben. Der Director zeigt die ihm bekannt gewordenen Anmeldungen in der nächsten Monatsversammlung an, in welcher, wenn sich ein Einwand erheben sollte, über die Aufnahme abgestimmt wird.

§. 6. Die Mitglieder zerfallen, in Rücksicht auf ihre Verhältnisse zum Vereine und in Bezug auf ihre Thätigkeit für denselben, in:

a) wirkliche }
b) correspondirende } Mitglieder.
c) Ehren= }

§. 7. Die Mitglieder der ersten Klasse entrichten bei ihrem Eintritte in den Verein 16 Gr. Pr. Cour. Eintrittsgeld.

§. 8. Die wirklichen Mitglieder zahlen jährlich praenumerando, 4 Wochen vor der Hauptversammlung, ihren Jahresbeitrag, 1 Thlr. Pr. Cour., zur gemeinschaftlichen Kasse. Die correspondirenden und Ehrenmitglieder zahlen weder Antrittsgeld noch Beiträge.

§. 9. Die auf diese Weise zusammengebrachten Gelder, zur Beförderung des Zweckes der Gesellschaft im Allgemeinen bestimmt, werden unter Anderm namentlich zu Anschaffung von Büchern und Zeitschriften, von Modellen oder Zeichnungen neuer nützlicher Gartengeräthe und dergl., zur Erhaltung einer Baumschule, zu Aussetzung von Prämien für vorzügliche Leistungen im Fache der Gartencultur und zu ähnlichen Zwecken verwendet.

§. 10. Die wirklichen Mitglieder nehmen an den regelmäßigen Versammlungen des Vereins Theil und können die Bibliothek und die anderen Sammlungen des Vereins benutzen, auch Bücher auf Fristen von längstens drei Wochen gegen Einlegung eines Scheins geliehen erhalten.

Zeitschriften werden in Gotha wohnhaften Mitgliedern regelmäßig in ihre Wohnung gebracht; auswärtigen steht es frei, sie an dem vom Bibliothekar bestimmten Tage, unter der Bedingung regelmäßiger Zurücklieferung, abholen zu lassen.

§. 11. Der Verein wird sich mit auswärtigen ähnlichen Gesellschaften und solchen Personen, von denen er nützliche Mittheilungen erwarten darf, in Verbindung setzen und Letztere einladen, als correspondirende Mitglieder an seinen Bestrebungen Theil zu nehmen.

Glaubt der Verein irgend Jemand einen Beweis von Achtung und Dank schuldig zu sein, so wird er sich die Erlaubniß erbitten, eine solche Person unter seine Ehrenmitglieder rechnen zu dürfen.

§. 12. Alle Mitglieder erhalten ein vom Vorstande unterzeichnetes Diplom nebst den Statuten und durch die jährlich

zu liefernden Jahresberichte eine Uebersicht des Bestandes und der Wirksamkeit des Vereins.

§. 13. Es steht jedem Mitgliede des Vereins frei, auszuscheiden, wenn es ihm beliebt; indeß verpflichtet es sich, in einem solchen Falle seine Absicht dem Vorstande, unter der oben gegebenen Adresse (§. 5.), schriftlich anzuzeigen und einen Jahresbeitrag nachzuzahlen, wenn er dies zu thun unterläßt.

§. 14. Ein Mitglied, welches mehrere Jahre seine Jahresbeiträge nicht zahlt, wird als ausgeschieden betrachtet und auf diese Weise in den jährlichen Uebersichten aufgeführt.

Vorstand des Vereins.

§. 15. Der Vorstand des Vereins besteht:

1) aus einem berathenden Ausschuß,
2) aus einem Director und seinem Stellvertreter,
3) aus einem Secretär und seinem Stellvertreter,
4) aus einem Cassirer.

Die Glieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung aus den wirklichen Mitgliedern auf zwei Jahre, jedesmal vom 1. Juli an gerechnet, gewählt und sind nach dieser Zeit wieder wählbar.

Der Director ist nach vierjähriger ununterbrochener Verwaltung für die nächstfolgenden zwei Jahre nicht wieder wählbar.

Die Wahl des Bibliothekars wird nur bei Erledigung dieses Amtes, d. h. wenn derselbe nach Ablauf zweier Jahre sein Amt nicht länger verwalten zu können und zu wollen erklärt, vorgenommen.

Sollte die Wahl der Beamten in einer vor dem 1. Julius stattfindenden Hauptversammlung geschehen, so fungiren die frühern Beamten bis zu diesem Tage, die neu gewählten von diesem Tage an. Findet die Wahl nach dem 1. Juli statt, so bleiben die früheren bis zur Zeit der Wahl in Wirksamkeit.

Die Gewählten können die auf sie gefallene Wahl nur aus vom Ausschuß als triftig anerkannten Gründen ablehnen.

1. Ausschuß.

§. 16. Der berathende Ausschuß ist bestimmt, die Verhandlungen des Vereins zu vereinfachen, um dadurch mit möglichster Zeitersparniß erwünschte Erfolge herbeizuführen.

§. 17. Er besteht aus den Beamten des Vereins (Director und dessen Stellvertreter, Secretär und dessen Stellvertreter, Cassirer, Bibliothekar) und je drei Mitgliedern der drei Specialausschüsse für Obst-, Blumen- und Gemüsebau (s. §. 19.).

§. 18. 1) Der Ausschuß schlägt den Mitgliedern des Vereins drei Personen zu jedem Amt vor, aus denen die Mitglieder schriftlich wählen.

2) Bei den Aemtern des Directors und Secretärs, welche doppelt besetzt werden, wird der mit der Mehrzahl der Stimmen Gewählte wirklicher, der zweite, der Stimmenzahl nach, stellvertretender Beamter.

3) Der Ausschuß berathet alle Gegenstände von Einfluß auf die innere Organisation und Oekonomie des Vereins, um sie dem Vereine zur Beschlußnahme vorzulegen. Von ihm gehen daher auch alle Vorschläge zu Veränderungen in den Statuten aus, über welche sodann der Monatsversammlung die Entscheidung zusteht (s. §. 27.).

4) Er prüft die zum Besten des Vereins gemachten Vorschläge und bringt sie mit oder ohne Abänderung zur Kenntniß der Gesellschaft.

5) Er begutachtet die etwa eingehenden Abhandlungen und legt sie, wo es ihm zweckmäßig scheint, den Specialausschüssen zur Begutachtung vor.

6) Er entscheidet über die gemachten Vorschläge zur Einrichtung oder Vermehrung der Sammlungen des Vereins.

7) Er prüft die Jahresrechnungen, welche sodann dem Vereine zur Einsicht in der Monatsversammlung vorgelegt werden.

§. 19. Dem allgemeinen Ausschusse zur Seite stehen drei Ausschußabtheilungen (s. §. 17.)

1) für Obstbaumzucht,
2) für Blumencultur und schöne Gartenkunst überhaupt,
3) für Gemüsebau.

Jede dieser Ausschußabtheilungen besteht aus sechs Mitgliedern, drei vom Vereine gewählten ordentlichen Mitgliedern (s. §. 17.) und drei von diesen gewählten und zugezogenen. Die drei letztgedachten bleiben so lange Mitglieder, bis sie

selbst auszutreten wünschen, und werden bei ihrem Austritte durch Wahl der Ausschußabtheilung ersetzt.

Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen unter sich unter den drei ersten, vom gesammten Vereine gewählten, einen Vorsitzenden, welcher bei ihren Zusammenkünften die Verhandlungen leitet.

Der Vorsitzende versammelt die Abtheilung monatlich einmal, oder auch öfter, wenn es nöthig ist, um über Gegenstände ihres Faches zu berathen, worüber er bei der nächsten allgemeinen Monatsversammlung schriftlich oder mündlich Nachricht gibt. Er hat die Befugniß, auch andere Mitglieder des Vereins, welche nicht zur Ausschußabtheilung gehören, zu den Verhandlungen einzuladen.

Die Bestimmung der Ausschußabtheilungen ist, in ihren Fächern die Thätigkeit des Ausschusses und des Vereins zu unterstützen. Jede derselben hat daher in ihrem Fache

1) auf neue Entdeckungen, wichtige Schriften u. dergl. aufmerksam zu sein und in den Monatsversammlungen aufmerksam zu machen,
2) Vorschläge zur Culturverbesserung zu machen und
3) eingegangene Abhandlungen auf Verlangen zu prüfen und zu begutachten.

Zu dem Ende haben

4) die Mitglieder der Ausschußabtheilungen an ihren Versammlungen regelmäßig Theil zu nehmen, oder sich im Verhinderungsfalle bei dem Vorsitzenden ihrer Abtheilung entschuldigen zu lassen.
5) Diejenigen Mitglieder der Abtheilungen, welche vom Vereine gewählt sind, dürfen bei den Monatsversammlungen des letztern ohne vorherige Entschuldigung bei dem Director nicht fehlen, und
6) der Vorsitzende der Ausschußabtheilung muß, wenn er von der Theilnahme an den Monatsversammlungen abgehalten ist, ein anderes Mitglied an seiner Stelle mit dem etwa zu erstattenden Berichte beauftragen.

Die zu den Ausschußabtheilungen Gewählten und ihr Vorsitzender können die Wahl, wie die Beamten des Vorstandes, nur unter triftigen, vor dem Ausschusse gültigen Gründen ablehnen.

2. Director.

§. 20. Der Director des Vereins vertritt denselben in allen Angelegenheiten, hat den Vorsitz bei dessen Versammlungen, wie bei denen des berathenden Ausschusses, unterzeichnet alle Protocolle, Rechnungen, Diplome, ist das Organ des Ausschusses in den Versammlungen des Vereins, gibt oder verweigert das Wort bei den Verhandlungen und ist befugt, sie abzubrechen, wenn er es für gut hält.

Kann er eine regelmäßige Versammlung der Gesellschaft nicht besuchen, so unterrichtet er seinen Stellvertreter hiervon, welcher dann in alle seine Rechte und Verbindlichkeiten tritt.

3. Secretär.

§. 21. Der Secretär des Vereins oder sein Stellvertreter führt das Protocoll bei den Versammlungen des Ausschusses wie des Vereins, führt den Briefwechsel mit den correspondirenden Mitgliedern oder Gesellschaften, nach Anweisung des Directors, bewahrt und hält die Acten des Vereins in Ordnung und sorgt für die Vervollständigung der Verzeichnisse der Bücher und anderer Sammlungen.

Er ist frei von Beiträgen.

4. Cassirer.

§. 22. Der Cassirer besorgt alle finanziellen Geschäfte des Vereins, nimmt die Antrittsgelder und Beiträge ein und legt jährlich Rechnung ab, die vom Ausschuß geprüft, vom Director unterzeichnet wird.

Er ist frei von Beiträgen.

§. 23. Der Bibliothekar bewahrt die Bibliothek auf, hält den Katalog derselben im Stande, ordnet die Journale für den Umlauf unter den Mitgliedern und besorgt die Ausleihung einzelner Schriften an dieselben.

Er ist gleichfalls frei von Beiträgen.

Wirksamkeit des Vereins.

§. 24. Die Mitglieder werden bei ihrem Eintritte eingeladen, dem Ausschuß des Vereins zuerst eine möglichst genaue Beschreibung ihrer eigenen, oder überhaupt derjenigen Gärten zu übergeben, welche sie beaufsichtigen oder bearbeiten,

mit der Bemerkung, ob sie sich für Gartenbau überhaupt, oder für gewisse Theile desselben vorzugsweise interessiren.

§. 25. Auf den Grund der gedachten Schilderungen und Angaben werden die Mitglieder des Vereins eingeladen, auch in Bezug auf den Verein gewissen Gegenständen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, ihre Erfahrungen dem Vereine mitzutheilen oder bestimmte Leistungen zu übernehmen.

Zu diesem Behufe wird der Verein aus seiner Kasse für Sämereien, Pflanzen, Edelreiser u. s. w. sorgen, wofür ihm aber eine Verfügung über die nächste Vermehrung, zum Besten des Vereins, zusteht.

Das Urtheil des Ausschusses und der Gesellschaft wird bestimmen, ob die eingegangenen Bemerkungen ausführlich bekannt gemacht werden sollen; immer aber werden sie mit dem Namen des Verfassers, wenn er es nicht verbittet, ihrem Inhalte nach in den öffentlich bekannt zu machenden Jahresberichten erwähnt.

§. 26. Die Mitglieder des Vereins werden ferner eingeladen, durch Mittheilung von getrockneten Pflanzen, von Sämereien, von Mustern der erzielten Obstsorten, von Modellen oder Zeichnungen neuer Gartengeräthe u. s. w. ein Gartencabinet zu gründen, worüber die Aufsicht entweder dem Bibliothekar oder einem andern Mitgliede zu übertragen ist. Der Conservator der Sammlungen ist frei von Beiträgen.

§. 27. Der Verein versammelt sich regelmäßig den 1. Mittwoch jedes Monats, Nachmittags 5 Uhr, im Local des Vereins zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Bemerkungen, die sich auf das Gartenwesen in allen seinen Zweigen beziehen.

Die Mitglieder werden eingeladen, bei diesen Versammlungen merkwürdige, wichtige Erzeugnisse ihrer Gärten, seltene Pflanzen jeder Art, Obstsorten, kurz Alles, was auf Gartenbau Bezug habend, interessant oder neu ist, zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen.

Immer aber eröffnet der Director die Sitzung mit der Verlesung des Protocolls von voriger Sitzung, theilt die Berichte und Beschlüsse des Ausschusses, sowie das Wichtigste der eingegangenen Correspondenz mit, und läßt über etwaige

Vorschläge abstimmen, das Letztere indessen nur, wenn wenigstens zehn Mitglieder versammelt sind.

§. 28. An jedem Mittwoch, auf welchen eine Monatsversammlung nicht fällt, finden von 5 Uhr Nachmittags an in einem dazu ausersehenen Locale und im Sommer bei guter Witterung in den von den Vereinsmitgliedern dazu angebotenen Gärten gesellschaftliche, zu Geschäften nicht bestimmte Zusammenkünfte statt. Ihr Zweck ist, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, solche Blumen und Früchte, welche in der Zwischenzeit von einer Monatsversammlung zur andern verblühen oder reifen könnten, zur Ansicht und Prüfung vorzulegen und sich über Gegenstände der Gartencultur nach Belieben zu unterhalten. Auch werden darin die von Woche zu Woche eingehenden Zeitschriften vorgelegt.

§. 29. Jährlich findet wenigstens eine Ausstellung in der Zeit vom Monat Mai bis zum Ende des Monats Julius und bei dieser die Hauptversammlung statt. Wenn es thunlich ist, wird eine zweite Ausstellung veranstaltet werden. — Bei der Hauptversammlung und vor deren Eröffnung wird die Wahl der Beamten vorgenommen.

Der Director eröffnet die Versammlung, gibt einen Abriß der Geschäfte des Vereins und macht das Resultat sowohl der geführten Rechnungen, als der Beamtenwahl, wenn eine solche stattgefunden hat, bekannt.

Gotha, Druck der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdruckerei.

Förster Bu

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reiche, Carl

Die Landwirtschaftsgesetze des Herzogthums Gotha, hg. von Carl von Reiche

Gotha 1847

J.germ. 150 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552220-8